

1. Offenlegungsindex	4
2. Vorbemerkung	5
Die UniCredit Bank AG	5
Säule 3 der Baseler Rahmenvereinbarung: erweiterte (aufsichtliche) Offenlegung	5
Anwendungsbereich der CRR II (Artikel 13 und Teil 8 CRR II)	6
Allgemeine Grundsätze der Offenlegung	6
Offenlegungsanforderungen gemäß § 26a KWG	8
Offenlegung gemäß Teil 8 der CRR II auf konsolidierter Ebene durch die UniCredit	8
Anmerkungen und Erläuterungen	9
Anmerkungen zu Covid-19	9
3. Schlüsselparameter (Artikel 438 b und Artikel 447 CRR II)	10
4. Eigenmittel (Artikel 437 CRR II)	12
Aufsichtsrechtliche Kapitalquoten	12
Offenlegung spezifischer Eigenmittelelemente (Artikel 437 Abs. 1 (d) und (e) CRR II)	13
Informationen gemäß Artikel 437 Abs. 1 (a) bis (f) CRR II	18
EU CC2 – Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel mit der in den geprüften Abschlüssen enthaltenen	18
Zusammensetzung der Eigenmittel	20
Beschreibung der begebenen Kapitalinstrumente – Hauptmerkmale (Artikel 437 Abs. 1 (b) CRR II)	21
Beschreibung der begebenen Kapitalinstrumente – Vollständige Bedingungen (Artikel 437 Abs. 1 (c) CRR II)	22
Gesonderte Offenlegung (Artikel 437 Abs. 1 (f) CRR II)	23
5. Eigenmittelanforderungen (Artikel 438 CRR II)	24
6. Antizyklischer Kapitalpuffer (Artikel 440 CRR II)	27
7. Kredit- und Verwässerungsrisiko (Artikel 442 CRR II)	30
8. Verschuldungsquote (Artikel 451 CRR II)	40
Quantitative und qualitative Informationen über die Verschuldung (Artikel 451 CRR II)	40
Qualitative Informationen zur Verschuldungsquote (Artikel 451 Abs. 1 (d) und (e) CRR II)	45
9. Liquiditätsanforderungen (Artikel 451a CRR II)	46
Liquiditätsanforderungen	46
10. Kreditrisikominderungstechniken (Artikel 453 CRR II)	50
A Anhang	60
Tabellenverzeichnis	60
Abkürzungsverzeichnis	62
Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente	64

1. Offenlegungsindex

CRR II ARTIKEL	KAPITEL	TABELLEN- NUMMER	TABELLENBEZEICHNUNG GEM. DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2021/637	SEITE IN DIESEM BERICHT
447	3. Schlüsselparameter	1	EU KM1	10 bis 11
437	4. Eigenmittel	2 bis 3	EU CC1	14 bis 19
437	4. Eigenmittel	2 bis 3	EU CC2	14 bis 19
437	4. Eigenmittel	41 bis 43	EU CCA	64 bis 75
438	5. Eigenmittelanforderungen	4 bis 10	EU OV1	24 bis 26
438	5. Eigenmittelanforderungen	4 bis 10	EU CR10	24 bis 26
438	5. Eigenmittelanforderungen	4 bis 10	EU CR8	24 bis 26
438	5. Eigenmittelanforderungen	4 bis 10	EU CCR7	24 bis 26
438	5. Eigenmittelanforderungen	4 bis 10	EU MR2-B	24 bis 26
438	5. Eigenmittelanforderungen	4 bis 10	EU INS1	24 bis 26
438	5. Eigenmittelanforderungen	4 bis 10	EU INS2	24 bis 26
440	6. Antizyklischer Kapitalpuffer	11 bis 12	EU CCyB2	27 bis 29
440	6. Antizyklischer Kapitalpuffer	11 bis 12	EU CCyB1	27 bis 29
442	7. Kredit- und Verwässerungsrisiko	13 bis 25	EU CR1	30 bis 39
442	7. Kredit- und Verwässerungsrisiko	13 bis 25	EU CR1-A	30 bis 39
442	7. Kredit- und Verwässerungsrisiko	13 bis 25	EU CR2	30 bis 39
442	7. Kredit- und Verwässerungsrisiko	13 bis 25	EU CR2a	30 bis 39
442	7. Kredit- und Verwässerungsrisiko	13 bis 25	EU CQ1	30 bis 39
442	7. Kredit- und Verwässerungsrisiko	13 bis 25	EU CQ2	30 bis 39
442	7. Kredit- und Verwässerungsrisiko	13 bis 25	EU CQ3	30 bis 39
442	7. Kredit- und Verwässerungsrisiko	13 bis 25	EU CQ4	30 bis 39
442	7. Kredit- und Verwässerungsrisiko	13 bis 25	EU CQ5	30 bis 39
442	7. Kredit- und Verwässerungsrisiko	13 bis 25	EU CQ6	30 bis 39
442	7. Kredit- und Verwässerungsrisiko	13 bis 25	EU CQ7	30 bis 39
442	7. Kredit- und Verwässerungsrisiko	13 bis 25	EU CQ8	30 bis 39
442	7. Kredit- und Verwässerungsrisiko	13 bis 25	EU CRB	30 bis 39
451	8. Verschuldungsquote	26 bis 30	EU LR2	40 bis 45
451	8. Verschuldungsquote	26 bis 30	EU LR3	40 bis 45
451	8. Verschuldungsquote	26 bis 30	EU LR1	40 bis 45
451	8. Verschuldungsquote	26 bis 30	EU LRA	40 bis 45
451a	9. Liquiditätsanforderungen	31 bis 33	EU LIQ1	46 bis 49
451a	9. Liquiditätsanforderungen	31 bis 33	EU LIQB	46 bis 49
451a	9. Liquiditätsanforderungen	31 bis 33	EU LIQ2	46 bis 49
453	10. Kreditrisikominderungstechniken	34 bis 40	EU CRC	50 bis 59
453	10. Kreditrisikominderungstechniken	34 bis 40	EU CR3	50 bis 59
453	10. Kreditrisikominderungstechniken	34 bis 40	EU CR4	50 bis 59
453	10. Kreditrisikominderungstechniken	34 bis 40	EU CR7	50 bis 59
453	10. Kreditrisikominderungstechniken	34 bis 40	EU CR7-A	50 bis 59

Hinsichtlich der Tabellennamen wird auf das Tabellenverzeichnis im Anhang dieses Berichts verwiesen.

Die gemäß Artikel 450 CRR II in Verbindung mit der Institutsvergütungsverordnung erforderliche Offenlegung zur Vergütungspolitik und -praxis für Mitarbeiterkategorien, deren Tätigkeit sich wesentlich auf

das Gesamtrisikoprofil der Bank auswirkt (sogenannte Risk Taker), erfolgt in Form eines eigenständigen Berichts für die HVB. Dieser wird einmal jährlich zum 31. Dezember erstellt und im zweiten Quartal des Folgejahres auf der Internetseite der Bank (www.hypovereinsbank.de/) unter „Über uns“ > „Investor Relations“ > „Corporate Governance“ veröffentlicht.

2. Vorbemerkung

Die UniCredit Bank AG

Die UniCredit Bank AG (HVB), München, entstand 1998 durch die Fusion der Bayerischen Vereinsbank Aktiengesellschaft mit der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank Aktiengesellschaft und ist die Muttergesellschaft der HVB Group mit Sitz in München. Seit November 2005 ist die HVB ein verbundenes Unternehmen der UniCredit S.p.A. (UniCredit), Mailand, Italien und damit seitdem als Teilkonzern ein wesentlicher Bestandteil der UniCredit Gruppe.

Seit September 2008 (Eintragung der in der ordentlichen Hauptversammlung im Juni 2007 beschlossenen Übertragung der Aktien der außenstehenden Aktionäre der HVB auf die UniCredit nach § 327a Aktiengesetz (AktG) in das Handelsregister) hält die UniCredit 100% des Grundkapitals der HVB. Der Börsenhandel der HVB-Aktie wurde damit eingestellt. Die HVB ist als kapitalmarktorientiertes Unternehmen aber auch weiterhin als Emittentin von Fremdkapital wie zum Beispiel Pfandbriefen, Schuldverschreibungen oder Zertifikaten an Wertpapierbörsen notiert.

Weitergehende Darstellungen und Entwicklungen zur HVB bzw. zur HVB Group können in erster Linie den jeweiligen Geschäftsberichten für 2021 sowie den unterjährigen zum jeweiligen Quartalsultimo erstellten Offenlegungsberichten entnommen werden. Die genannten Berichte werden auf der Internetseite der HVB unter www.hvb.de > „ÜBER UNS“ > „Investor Relations“ > „Berichte“ veröffentlicht.

Säule 3 der Baseler Rahmenvereinbarung: erweiterte (aufsichtliche) Offenlegung

Seit der Veröffentlichung der überarbeiteten Rahmenvereinbarung zur Baseler Eigenkapitalempfehlung (auch bekannt als Basel II) und der Umsetzung dieser Empfehlung auf europäischer Ebene durch die Veröffentlichung der Bankenrichtlinie (2006/48/EG) und der Kapitaladäquanzrichtlinie (2006/49/EG, auch bekannt als CRD bzw. CAD) im Juni 2006, beruht das Grundkonzept von Basel auf drei Säulen (Schwerpunkte). Die Säulen 2 und 3 sind im Vergleich zu Basel I neu hinzugekommen. Die Umsetzung von Basel II in deutsches Recht erfolgte im Wesentlichen über das Kreditwesengesetz (KWG), eine Vielzahl weiterer Verordnungen sowie die Mindestanforderungen für das Risikomanagement (MaRisk).

Enthielt Basel I zunächst nur sehr einfache, wenig risikosensitive Vorgaben zu Mindestkapitalanforderungen (Säule 1), wurden diese mit Basel II deutlich risikosensitiver, um das Mindesteigenkapital stärker der tatsächlichen Risikosituation eines Instituts anzunähern. Das neu hinzugekommene aufsichtliche Überprüfungsverfahren (Säule 2) soll einen intensiveren Kontakt zwischen Bankenaufsicht und beaufsichtigten Instituten sowie bessere Risikomanagement-Verfahren für die Überwachung und Handhabung von Risiken gewährleisten. Die Förderung der Marktdisziplin (Säule 3) zielt auf erhöhte Transparenzanforderungen an Banken durch Offenlegung von Informationen zur Risikolage. Die Vorgaben zur Offenlegung unter Basel II beziehen sich im Wesentlichen auf die Anwendung der Eigenmittelvorschriften, die Eigenmittelausstattung sowie die qualitative und quantitative Darstellung der eingegangenen Risiken.

Das Gesetzeswerk zu Basel III gilt in der Europäischen Union (EU) seit dem 1. Januar 2014 und wurde schrittweise bis 2019 umgesetzt. Die Beschlüsse betreffen die Kernfelder Eigenkapital, Risikoaktivität, Verschuldung (Leverage), Liquidität und Governance (inklusive Offenlegung). Für die EU und damit auch für Deutschland erfolgte die Umsetzung von Basel III auf EU-Ebene mittels zweier europäischer Rechtsakte (so genanntes CRD IV-Paket). Das Paket besteht aus der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Regulation, CRR) und der Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Directive, CRD IV). Die CRR als Verordnung ist unmittelbar geltendes Recht in allen EU-Mitgliedsstaaten.

Die CRD IV als Richtlinie ist von den Nationalstaaten der EU und dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) in nationale Gesetze überführt worden. In Deutschland erfolgte dies im Wesentlichen über das KWG und nationale Verordnungen, wie beispielsweise die Solvabilitätsverordnung (SolvV).

Wesentliche Bestandteile des Basel III Rahmenwerks wurden durch die am 07. Juni 2019 im europäischen Amtsblatt veröffentlichte Verordnung (EU) 2019/876 zur Änderung der CRR und der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, und der Richtlinie (EU) 2019/878 zur Änderung der CRD IV finalisiert. Unter CRR II und CRD V sind die geänderten Gesetzestexte der CRR und der CRD IV, inklusive aller zum 31.12.2021 gültigen Änderungen zu verstehen.

Die wesentlichen Regelungen zur Offenlegung nach Säule 3 werden durch die CRR II (Teil 8, Artikel 431 ff. CRR II) und § 26a KWG vorgegeben. Zusätzlich ist am 28. Juni 2021 die Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Offenlegung der in Teil 8 Titel II und III CRR II genannten Informationen in Kraft getreten.

Anwendungsbereich der CRR II (Artikel 13 und Teil 8 CRR II)

Grundsätzlich sieht die CRR II zunächst vor, dass kein Institut, welches entweder Mutterunternehmen oder Tochterunternehmen ist und in die Konsolidierung nach Artikel 18 CRR II einbezogen ist, eine Offenlegung gemäß Teil 8 CRR II (Artikel 431 bis 455 CRR II) auf Einzelbasis vornehmen muss.

Als Konkretisierung regelt Artikel 13 Abs. 1 CRR II, dass große Tochterunternehmen (Artikel 4 Abs. 1 Nr. 147 CRR II) von EU-Mutterinstituten die Informationen nach den Artikeln 437 (Eigenmittel unter Berücksichtigung der Übergangsbestimmungen des Artikels 492 CRR II), 438 (Eigenmittelanforderungen), 440 (antizyklische Kapitalpuffer), 442 (Kredit- und Verwässerungsrisiko), 450 (Vergütungspolitik), 451 (Verschuldung), 451a (Liquiditätsanforderungen) und 453 (Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken) CRR II auf Einzelbasis oder auf teilkonsolidierter Basis offenlegen.

Die HVB ist innerhalb der UniCredit Gruppe ein großes Tochterunternehmen gemäß Artikel 13 Abs. 1 CRR II und kommt mit diesem Bericht den zuvor genannten Offenlegungsverpflichtungen auf Einzelbasis zum 31. Dezember 2021 (Berichtsstichtag) nach. Basis des Berichts sind die nach den Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) ermittelten Zahlen, da diese derzeit die Grundlage für die Erstellung der Meldungen zu den Eigenmitteln und der Eigenmittelausstattung gemäß Common Reporting Framework (COREP) bzw. Financial Reporting Framework (FINREP) für die HVB sind.

Bezüglich einiger qualitativer und quantitativer Angaben macht die HVB – sofern erforderlich – von der Möglichkeit Gebrauch, auf andere Offenlegungsmedien (z. B. den Geschäftsbericht 2021, den Offenlegungsbericht zur Vergütungspolitik bzw. die gruppenbezogene Offenlegung der UniCredit Gruppe) explizit zu verweisen, falls Informationen dort bereits im Rahmen anderer Publizitätspflichten offengelegt werden. Darüber hinaus werden die nach § 26a Abs. 1 Satz 1 KWG für die HVB einschlägigen (weiteren) Offenlegungspflichten über diesen Bericht abgedeckt.

Allgemeine Grundsätze der Offenlegung

Die Veröffentlichung des Offenlegungsberichts erfolgt gemäß den zuvor genannten und zum 1. Januar 2014 in Kraft getretenen aufsichtsrechtlichen Anforderungen des Basel III-Regelwerks (CRR II, CRD V, KWG). Diese werden ergänzt um zum Berichtsstichtag in Kraft getretene bzw. im Rahmen der Offenlegung anzuwendende technische Durchführungsstandards (Implementing Technical Standards, ITS), technische Regulierungsstandards (Regulatory Technical Standards, RTS) bzw. EBA-Leitlinien (Guidelines) und Empfehlungen (Recommendations). ITS und RTS werden von der EBA ausgearbeitet und der EU-Kommission zur Annahme vorgelegt. Das Europäische Parlament und der Rat können innerhalb einer bestimmten Frist gegen jeden von der EU-Kommission erlassenen technischen Regulierungsstandard Einspruch erheben. Falls nach Ablauf der Einspruchsfrist weder das Europäische Parlament noch der Rat Einspruch erhoben haben (bei RTS), werden die Standards im Anschluss in Form von Delegierten Verordnungen, Durchführungsverordnungen oder Beschlüssen von der EU-Kommission erlassen, im Amtsblatt der EU veröffentlicht und treten an dem darin genannten Datum in Kraft. Leitlinien und Empfehlungen werden ausschließlich von der EBA publiziert. Anders als RTS und ITS sind diese rechtlich grundsätzlich nicht unmittelbar verbindlich. Ihnen kommt jedoch u.a. über den „Comply-or-Explain“-Modus, welchem die Aufsichtsbehörden bei Nichtanwendung unterliegen, eine faktische Bindung auch für jedes Institut zu (Artikel 16 Abs. 3 Verordnung (EU) Nr. 1093/2010). Die Europäische Zentralbank (EZB) wendet die Leitlinien und Empfehlungen als Bestandteil der vom SSM (einheitlicher Bankenaufsichtsmechanismus) entwickelten Standards an.

Die Häufigkeit der Offenlegung von Angaben ist in den zum 28. Juni 2021 in Kraft getretenen aktualisierten Artikeln 433 und 433a Abs. 1 CRR II geregelt. So hat die HVB als großes Institut und großes Tochterunternehmen (Artikel 4 Abs. 1 Nr. 146, 147 CRR II) in Verbindung mit Artikel 13 Abs. 1 CRR II unter anderem folgende Angaben jährlich zu veröffentlichen:

– Offenlegung der Vergütungspolitik: Artikel 450 CRR II

Unter anderem sind folgende Angaben halbjährlich zu veröffentlichen:

- Offenlegung von Eigenmitteln: Artikel 437 Buchstabe a CRR II;
- Offenlegung von Eigenmittelanforderungen und risikogewichteten Positionsbeiträgen: Artikel 438 Buchstabe e CRR II;
- Offenlegung von antizyklischen Kapitalpuffern: Artikel 440 CRR II;
- Offenlegung des Kredit- und des Verwässerungsrisikos: Artikel 442 Buchstaben c, e, f und g CRR II;
- Offenlegung der Verschuldungsquote: Artikel 451 Abs. 1 Buchstaben a und b CRR II;
- Offenlegung von Liquiditätsanforderungen: Artikel 451a Abs. 3 CRR II;
- Offenlegung der Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken: Artikel 453 Buchstaben f bis j CRR II

Unter anderem sind folgende Angaben quartalsweise zu veröffentlichen:

- Offenlegung von Eigenmittelanforderungen und risikogewichteten Positionsbeiträgen: Artikel 438 Buchstaben d und h CRR II;
- Offenlegung von Liquiditätsanforderungen: Artikel 451a Abs. 2 CRR II

Am 28. Juni 2021 ist die Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Offenlegung der in Teil 8 Titel II und III CRR II genannten Informationen in Kraft getreten. Um den Instituten einen umfassenden, integrierten Satz an einheitlichen Offenlegungsformaten, Meldebögen und Tabellen zur Verfügung zu stellen und eine Offenlegung von hoher Qualität zu gewährleisten, wurden die technischen Standards für die Offenlegung allesamt in einem einzigen Rechtsakt eingeführt und damit auch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013, die Delegierte Verordnung (EU) 2015/1555, die Durchführungsverordnung (EU) 2016/200 und die Delegierte Verordnung (EU) 2017/2295 aufgehoben.

Die HVB erachtet im Rahmen ihrer Offenlegung alle Informationen als wesentlich, die die CRR II erfordert. Grundsätzlich macht die HVB von der Nichtveröffentlichung aufgrund von nicht wesentlichen Informationen, Geschäftsgeheimnissen oder vertraulichen Informationen keinen Gebrauch (Artikel 432 CRR II). Sofern in zukünftigen Berichten von Vorgaben der CRR II bzw. der technischen Durchführungsstandards bzw. der EBA-Leitlinien abgewichen wird, wird dies im jeweiligen Offenlegungsbericht dargelegt.

In Verbindung mit Artikel 433 CRR II veröffentlicht die HVB zusätzlich zu den jährlichen auch vierteljährliche Offenlegungsberichte. Diese werden zum jeweiligen Quartalsultimo erstellt und analog der jährlichen Offenlegungsberichte auf der Internetseite der HVB als eigenständige Berichte veröffentlicht. Die Offenlegung erfolgt dabei in Übereinstimmung mit Artikel 434 Abs. 1 CRR II elektronisch in einem einzigen Medium bzw. an einer einzigen Stelle. Nach Artikel 431 Abs. 3 S. 2 und 3 CRR II hat Herr Ljubisa Tesić in seiner Funktion als Chief Financial Officer (CFO) der HVB schriftlich bescheinigt, dass die nach Teil 8 CRR II vorgeschriebenen Offenlegungen im Einklang mit den förmlichen Verfahren und internen Abläufen, Systemen und Kontrollen vorgenommen wurden. Die wichtigsten Elemente der förmlichen Verfahren, die die HVB anwendet, um den Offenlegungspflichten nachzukommen, sind die Überprüfung der Offenlegungsinhalte mittels der im internen Kontrollsystem (IKS) dokumentierten Prozesse und die Abstimmung mit den bankaufsichtlichen Meldungen FINREP (Financial Reporting) und COREP (Common Reporting) sowie den veröffentlichten Abschlüssen der HVB.

Offenlegungsanforderungen gemäß § 26a KWG

Zusätzlich zu den Angaben gemäß Teil 8 der CRR II sind weitere Angaben gemäß § 26a KWG darzustellen. Hierzu zählen die rechtliche und die organisatorische Struktur sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung der Gruppe. Diese Angaben können dem Geschäftsbericht 2021 der HVB Group entnommen werden (siehe Konzernlagebericht und Risk Report).

Gemäß § 26a Abs. 1 Satz 2 KWG müssen Institute darüber hinaus auf konsolidierter Basis, aufgeschlüsselt nach Mitgliedsstaaten der EU und Drittstaaten, in denen die Institute über Niederlassungen verfügen, eine sogenannte länderbezogene Berichterstattung (Country By Country Reporting) veröffentlichen. Im Rahmen dieses separaten Reportings sind unter anderem die Firmenbezeichnungen, die Art der Tätigkeiten und die geografische Lage der Niederlassungen, Gewinn oder Verlust vor Steuern oder auch die Steuern auf Gewinn oder Verlust offenzulegen. Da die HVB in den Konzernabschluss der UniCredit einbezogen ist, welche als Mutterunternehmen auch den Anforderungen der CRD V unterworfen ist, besteht keine Verpflichtung für die HVB diese Angaben eigenständig zu veröffentlichen (§ 26a Abs. 1 Satz 3 KWG).

Abschließend regelt § 26a Abs. 1 Satz 4 KWG, dass Institute in ihrem Jahresbericht die Kapitalrendite, berechnet als Quotient aus Nettogewinn und Bilanzsumme, offenlegen müssen. Diese Offenlegung erfolgt im Geschäftsbericht 2021 der HVB.

Offenlegung gemäß Teil 8 der CRR II auf konsolidierter Ebene durch die UniCredit

Teil 8 der CRR II sieht darüber hinaus Offenlegungsanforderungen vor, die auf Ebene der übergeordneten Mutter zu veröffentlichen sind.

Da die HVB und auch die HVB Group in die gruppenbezogene Offenlegung der UniCredit Gruppe als Mutterinstitut einbezogen sind und sich der Offenlegungsumfang für große Tochterunternehmen nach Artikel 13 CRR II bestimmt, sind in Übereinstimmung mit den Anforderungen nach Artikel 13 CRR II einige Offenlegungsanforderungen gemäß Teil 8 der CRR II in diesem Bericht nicht enthalten. Hierzu zählen unter anderem Angaben zu Risikomanagementzielen und –politik (Artikel 435 CRR II), Informationen zum Gegenparteausfallrisiko (Artikel 439 CRR II) oder aber auch Angaben zum Risiko aus Verbriefungspositionen (Artikel 449 CRR II).

Die Offenlegung auf konsolidierter Basis, u.a. der gemäß vorstehendem Absatz von der HVB im Rahmen dieses Offenlegungsberichts nicht vorgenommenen Angaben, erfolgt ausschließlich durch die UniCredit als übergeordnetes Mutterunternehmen der HVB. Diesbezügliche Veröffentlichungen der UniCredit Gruppe können auf der Internetseite der UniCredit (www.unicreditgroup.eu) unter „Investors“ > „Third Pillar of Basel 2 and 3“ bzw. unter „Investors“ > „Financial Reports“ (für das Country By Country Reporting) abgerufen werden.

Anmerkungen und Erläuterungen

In diesem Bericht können sich bei Summenbildungen geringfügige Abweichungen aufgrund von Rundungen ergeben.

Alle Betragsangaben, sofern nicht anders angegeben, erfolgen in Millionen Euro (Mio €).

Grundsätzlich erfolgt die Veröffentlichung dieses Berichts unter Berücksichtigung des Jahresabschlusses der HVB zum Berichtsstichtag sowie des Datenstands für die bankaufsichtliche Meldung zu den Eigenmitteln, den Eigenmittelanforderungen und der Verschuldungsquote (Leverage Ratio) der HVB (d.h. COREP-Meldung, sofern nicht anders angegeben) zum Berichtsstichtag. In einigen wenigen Fällen können sich diese Daten aufgrund der zeitlichen Differenz zwischen finaler Erstellung bzw. Verabschiedung, der Veröffentlichung des Geschäftsberichts und der Abgabe der aufsichtsrechtlichen Meldungen an die zuständigen Aufsichtsbehörden zum oben genannten Berichtsstichtag unterscheiden.

Sofern in einer der nachfolgenden Tabellen Daten sowohl für den aktuellen als auch für einen vorangegangenen Berichtsstichtag angegeben werden, gilt der vorangegangene Berichtsstichtag (bzw. Berichtszeitraum) immer entsprechend der für die Tabelle geltenden Häufigkeit der Offenlegung.

Eine Prüfung der veröffentlichten Angaben durch den Abschlussprüfer findet nicht statt.

Anmerkungen zu Covid-19

Im ersten Quartal 2020 hat der EZB-Rat der Europäischen Zentralbank (EZB) eine Reihe von Maßnahmen beschlossen, um sicherzustellen, dass seine direkt beaufsichtigten Banken angesichts der wirtschaftlichen Auswirkungen des Covid-19-Virus weiterhin ihre Rolle bei der Finanzierung der Realwirtschaft erfüllen können.

Darüber hinaus hat die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) mehrere Erklärungen abgegeben, um eine Reihe von Auslegungsspekten hinsichtlich der Funktionsweise des aufsichtsrechtlichen Rahmens in Bezug auf die Klassifizierung von Kreditausfällen, die Ermittlung von gestundeten Risikopositionen und deren Bilanzierung zu erläutern. Diese Klarstellungen tragen dazu bei, die Kohärenz und Vergleichbarkeit der Risikomessung im gesamten EU-Bankensektor sicherzustellen, die für die Überwachung der Auswirkungen der aktuellen Krise von entscheidender Bedeutung sind.

Die einzelnen europäischen Länder haben diverse Maßnahmen zur Stützung der Wirtschaft erlassen. In Deutschland wurde das Gesetz „Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche“ aktualisiert, das die Möglichkeit eines Moratoriums für Kreditzahlungen von Privatpersonen und kleinen Unternehmen an Banken für den Zeitraum 1. April bis 30. Juni 2020 dargelegt hat (Artikel 240). Des Weiteren wurden Förderprogramme aufgesetzt.

3. Schlüsselparameter (Artikel 438 b und Artikel 447 CRR II)

Die Tabelle „EU KM1 – Schlüsselparameter (Artikel 438 b und Artikel 447 CRR II)“ enthält eine Übersicht im Zeitablauf mit den wesentlichen Kennzahlen und Anforderungen, die von der HVB zu erfüllen sind.

Tabelle 1: EU KM1 Schlüsselparameter (Artikel 438 (b) und Artikel 447 CRR II)

		a	b	c	d	e
		31.12.2021	30.9.2021	30.6.2021	31.3.2021	31.12.2020
Verfügbare Eigenmittel (Beträge)						
1	Hartes Kernkapital (CET1)	13.408	13.515	13.490	13.506	13.516
2	Kernkapital (T1)	15.108	15.215	15.190	15.206	15.216
3	Gesamtkapital	16.380	16.508	16.440	16.445	16.440
Risikogewichtete Positionsbeträge						
4	Gesamtrisikobetrag	80.848	76.856	79.545	74.847	74.063
Kapitalquoten (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)						
5	Harte Kernkapitalquote (CET1-Quote) (%)	16,6%	17,6%	17,0%	18,0%	18,2%
6	Kernkapitalquote (%)	18,7%	19,8%	19,1%	20,3%	20,5%
7	Gesamtkapitalquote (%)	20,3%	21,5%	20,7%	22,0%	22,2%
Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)						
EU 7a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	0%	0%	0%		
EU 7b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	0	0	0		
EU 7c	Davon: in Form von T1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	0	0	0		
EU 7d	SREP-Gesamtkapitalanforderung (%)	8%	8%	8%		
Kombinierte Kapitalpuffer- und Gesamtkapitalanforderung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)						
8	Kapitalerhaltungspuffer (%)	2,50%	2,50%	2,50%		
EU 8a	Kapitalerhaltungspuffer aufgrund von Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken auf Ebene eines Mitgliedstaats (%)	0,00%	0,00%	0,00%		
9	Institutsspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer (%)	0,02%	0,02%	0,02%		
EU 9a	Systemrisikopuffer (%)	0,00%	0,00%	0,00%		
10	Puffer für global systemrelevante Institute (%)	0,00%	0,00%	0,00%		
EU 10a	Puffer für sonstige systemrelevante Institute (%)	0,00%	0,00%	0,00%		
11	Kombinierte Kapitalpufferanforderung (%)	2,52%	2,52%	2,52%		
EU 11a	Gesamtkapitalanforderungen (%)	10,52%	10,52%	10,52%		

		a	b	c	d	e
		31.12.2021	30.9.2021	30.6.2021	31.3.2021	31.12.2020
12	Nach Erfüllung der SREP-Gesamtkapitalanforderung verfügbares CET1 (%)	10%	11%	10%		
Verschuldungsquote						
13	Gesamtrisikopositionsmessgröße	336.698	k.A.	347.137	371.406	350.588
14	Verschuldungsquote (%)	4,49%	k.A.	4,38%	4,09%	4,24%
Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)						
EU 14a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	0,00%	k.A.	0,00%		
EU 14b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	0,00	k.A.	0,00		
EU 14c	SREP-Gesamtverschuldungsquote (%)	3,14%	k.A.	3,14%		
Anforderung für den Puffer bei der Verschuldungsquote und die Gesamtverschuldungsquote (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)						
EU 14d	Puffer bei der Verschuldungsquote (%)	0,00%	k.A.	0,00%		
EU 14e	Gesamtverschuldungsquote (%)	3,14%	k.A.	3,14%		
Liquiditätsdeckungsquote						
15	Liquide Aktiva hoher Qualität (HQLA) insgesamt (gewichteter Wert – Durchschnitt)	61.985	64.601	65.072		
EU 16a	Mittelabflüsse – Gewichteter Gesamtwert	78.524	76.418	72.937		
EU 16b	Mittelzuflüsse – Gewichteter Gesamtwert	37.727	36.054	34.199		
16	Nettomittelabflüsse insgesamt (angepasster Wert)	40.797	40.365	38.738		
17	Liquiditätsdeckungsquote (%)	152%	160%	168%		
Strukturelle Liquiditätsquote						
18	Verfügbare stabile Refinanzierung, gesamt	202.555	k.A.	205.236		
19	Erforderliche stabile Refinanzierung, gesamt	180.586	k.A.	172.367		
20	Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) (%)	112,2%	k.A.	119,1%		

Auf Grund der erstmaligen Offenlegung von Daten ab dem 30. Juni 2021 werden teilweise keine Daten für Vorperioden in obiger Tabelle offengelegt. Die mit "k.A." (keine Angabe) gekennzeichneten Informationen werden jährlich bzw. halbjährlich offengelegt.

4. Eigenmittel (Artikel 437 CRR II)

Die Berechnung der Eigenmittel wird auf Basis des Teil 2 der CRR II, anzuwendender technischer Standards sowie des KWG und der SolV durchgeführt.

Die im März 2021 veröffentlichte Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 legt einheitliche Muster (sogenannte Templates) fest. Mit deren Hilfe soll ein detaillierter Überblick über die Kapitalposition der Institute bzw. ein ausreichend detailliertes Bild der Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente eines Instituts vermittelt werden.

Aufsichtsrechtliche Kapitalquoten

Die Planung und das Monitoring der aufsichtsrechtlichen Kapitalausstattung der HVB sowie der HVB Group erfolgen unter Berücksichtigung regulatorischer Anforderungen anhand der nachfolgend genannten Kapitalquoten, für deren Steuerung im Rahmenwerk der HVB (sowie der HVB Group) zum Risikoappetit interne Ziel-, Schwellen- und Limitwerte festgelegt sind:

- Harte Kernkapitalquote (Common Equity Tier 1 Capital Ratio): Verhältnis aus hartem Kernkapital zum Gesamtrisikobetrag (gesamte Risikoaktiva)
- Gesamtkapitalquote (Total Capital Ratio): Verhältnis aus Eigenmitteln zum Gesamtrisikobetrag

Nach Artikel 92 CRR II ist in 2021 unverändert im Vergleich zum Vorjahr eine harte Kernkapitalquote von mindestens 4,5% zuzüglich der drei nachfolgend genannten Kapitalpuffer und eine Kernkapitalquote von mindestens 6,0% einzuhalten. Ferner gilt eine einzuhaltende Gesamtkapitalquote von 8,0%.

Der Kapitalerhaltungspuffer ist gesetzlich gemäß § 10 c KWG auf 2,5% des Gesamtrisikobetrags nach Artikel 92 Abs. 3 CRR II fixiert und wurde ab dem 1. Januar 2016 stufenweise eingeführt. Ab dem 1. Januar 2019 beträgt der Kapitalerhaltungspuffer 2,5% des Gesamtrisikobetrags nach Artikel 92 Abs. 3 CRR II.

Mit Ausnahme des Kapitalerhaltungspuffers müssen alle anderen Kapitalpuffer von der Aufsicht festgesetzt werden. Sie unterscheiden sich sowohl hinsichtlich der Risiken, die sie adressieren, als auch hinsichtlich der Bandbreite ihrer möglichen Höhe.

Seit dem 1. Januar 2016 ist ebenfalls der institutsspezifische antizyklische Kapitalpuffer gemäß § 10 d KWG vorzuhalten. Er ergibt sich als Produkt aus dem Gesamtrisikobetrag nach Artikel 92 Abs. 3 CRR II und dem gewichteten Durchschnitt der Quoten für den antizyklischen Kapitalpuffer, die in den Staaten, in denen sich die wesentlichen Kreditrisikopositionen des Instituts befinden, gelten. Zum Berichtsstichtag betrug die Pufferquote 0,024%. Die offenzulegenden Informationen in Bezug auf die Einhaltung des antizyklischen Kapitalpuffers gemäß Artikel 440 CRR II können dem Kapitel „Kapitalpuffer (Artikel 440 CRR II)“ entnommen werden.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat mit Allgemeinverfügung vom 31. Januar 2022 den antizyklischen Kapitalpuffer mit Wirkung zum 1. Februar 2022 von 0% auf 0,75% der Risikoaktiva auf inländische Risikopositionen erhöht. Des Weiteren wird beabsichtigt, einen sektoralen Systemrisikopuffer von 2,0% der Risikoaktiva auf mit Wohnimmobilien besicherte Kredite einzuführen. Beide Kapitalpuffer sind zum 1. Februar 2023 einzuhalten. Mit diesen Maßnahmen verfolgt die BaFin eine vorbeugende Stärkung der Widerstandsfähigkeit des Bankensektors. Damit steigen die Kapitalanforderungen an die Banken. In Folge der soliden Kapitalausstattung liegen die Kapitalquoten der HVB bzw. HVB Group auch unter Berücksichtigung der beiden genannten Maßnahmen weiter über den Mindestkapitalanforderungen. Die HVB bzw. HVB Group wird die beiden Komponenten in ihre Planung entsprechend aufnehmen.

Die HVB ist als anderweitig systemrelevantes Institut (A-SRI) eingestuft und hat seit dem 1. Januar 2019 einen zusätzlichen Kapitalpuffer von 1,0% gemäß § 10 g KWG auf unterkonsolidierter Ebene vorzuhalten. Dabei handelt es sich um den sogenannten Puffer für anderweitig systemrelevante Institute.

Die in der CRR II vorgeschriebene aufsichtsrechtliche Gesamtkapitalquote gibt das prozentuale Verhältnis zwischen den nach Teil 2 CRR II ermittelten Eigenmitteln und der gemäß Artikel 92 Abs. 3 CRR II ermittelten Summe des Gesamtrisikobetrags wieder.

Eine Übersicht mit den aufsichtsrechtlichen Kapitalquoten ist in Kapitel „Schlüsselparameter (Artikel 438 (b) und Artikel 447 CRR II)“ enthalten.

Offenlegung spezifischer Eigenmittelelemente (Artikel 437 Abs. 1 (d) und (e) CRR II)

Die CRR II sieht an dieser Stelle eine gesonderte Offenlegung der Art und Beträge insbesondere der folgenden Elemente vor (siehe Tabelle „EU CC1 – Zusammensetzung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel (Artikel 437 CRR II)“):

- Alle nach den Artikeln 32 bis 35 CRR II angewandten Korrekturposten, hierunter zählen aufsichtsrechtliche Korrekturposten für verbrieft Aktiva (Artikel 32 CRR II – vgl. Zeile 13), Sicherungsgeschäfte für Zahlungsströme und Wertänderungen eigener Verbindlichkeiten (Artikel 33 CRR II – vgl. Zeilen 11 und 14), zusätzliche Bewertungsanpassungen aus den Anforderungen einer vorsichtigen Bewertung des Handelsbuchs (Artikel 34, 105 CRR II – vgl. Zeile 7) sowie aus der Zeitwertbilanzierung resultierende nicht realisierte Gewinne und Verluste (Artikel 35 CRR II).
- Alle nach den Artikeln 36, 56 und 66 CRR II vorgenommenen Abzüge von den Posten des harten Kernkapitals (vgl. regulatorische Anpassungen in den Zeilen 7 bis 27a), des zusätzlichen Kernkapitals (Zeilen 30 bis 35) bzw. des Ergänzungskapitals (Zeilen 52 bis EU-56b).

Nicht im Einklang mit den Artikeln 47, 48, 56, 66 und 79 CRR II abgezogene Posten liegen nicht vor. Die Offenlegung erfolgt auf Basis der Tabelle gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2021/637 und berücksichtigt dabei auch die zusätzlich offenzulegenden Informationen über Eigenmittel nach Artikel 492 Abs. 4 CRR II.

Die harte Kernkapitalquote (CET1 Capital Ratio) der HVB zum Berichtsstichtag liegt bei 16,6%; die Kernkapitalquote (Tier 1 Capital Ratio) der HVB zum Berichtsstichtag liegt bei 18,7%. Die Eigenmittel bzw. Gesamtkapitalquote der HVB liegt bei 20,3%. Die bankaufsichtsrechtlichen Quoten der HVB liegen (nach CRR II unter Berücksichtigung des phase-in und Übergangsbestimmungen) über den oben genannten gesetzlichen Mindestanforderungen.

Im Ergebnis erfüllt die HVB sowohl die regulatorischen Anforderungen, die sich aus den gesetzlichen Vorschriften ergeben, als auch die von der EZB im Rahmen des SREP (Supervisory Review and Evaluation Process) vorgegebene Mindestkapitalquote.

4. Eigenmittel (Artikel 437 CRR II) (FORTSETZUNG)

Tabelle 2: EU CC1 – Zusammensetzung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel (Artikel 437 CRR II)

		(a) BETRÄGE	(b) Quelle nach Referenznummern/ -buchstaben der Bilanz im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis
		31.12.2021	
Hartes Kernkapital (CET1): Instrumente und Rücklagen			
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio ¹	12.199	11.a) + 11.b)
	davon: Art des Instruments 1	2.407	
2	Einbehaltene Gewinne	1.051	
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen)	k. A.	
EU-3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	638	
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Abs. 3 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	k. A.	
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	k. A.	
EU-5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden ²	—	
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	13.888	
Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen			
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	– 132	
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	—	10
9	Entfällt.		
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche mit Ausnahme jener, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen nach Artikel 38 Abs. 3 CRR erfüllt sind) (negativer Betrag)	—	
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen für nicht zeitwertbilanzierte Finanzinstrumente	—	
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	—	
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	—	
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	39	
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	– 118	
16	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	—	
17	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	—	
18	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) ³	—	
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) ⁴	—	
20	Entfällt.		
EU-20a	Risikopositionsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1 250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Risikopositionsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	– 2	
EU-20b	davon: aus qualifizierten Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag) ⁵	—	
EU-20c	davon: aus Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	– 2	
EU-20d	davon: aus Vorleistungen (negativer Betrag)	—	
21	Latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Abs. 3 CRR erfüllt sind) (negativer Betrag) ⁶	—	
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 17,65 % liegt (negativer Betrag) ⁷	—	
23	davon: direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	—	
24	Entfällt.		

		(a) BETRÄGE	(b) Quelle nach Referenznummern/ -buchstaben der Bilanz im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis
		31.12.2021	
25	davon: latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	—	
EU-25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	—	
EU-25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals, es sei denn, das Institut passt den Betrag der Posten des harten Kernkapitals in angemessener Form an, wenn eine solche steuerliche Belastung die Summe, bis zu der diese Posten zur Deckung von Risiken oder Verlusten dienen können, verringert (negativer Betrag)	—	
26	Entfällt.		
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten des zusätzlichen Kernkapitals des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	—	
27a	Sonstige regulatorische Anpassungen	– 266	
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	– 479	
29	Hartes Kernkapital (CET1)	13.408	
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente			
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio ⁸	1.700	9.a
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	1.700	
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	k. A.	
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Abs. 4 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft	k. A.	
EU-33a	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494a Abs. 1 CRR, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft	k. A.	
EU-33b	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494b Abs. 1 CRR, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft	k. A.	
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k. A.	
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k. A.	
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	1.700	
Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen			
37	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	k. A.	
38	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k. A.	
39	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) ³	—	
40	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) ⁹	k. A.	
41	Entfällt.		
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten des Ergänzungskapitals des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	—	
42a	Sonstige regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals	—	
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt	—	
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	1.700	
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	15.108	
Ergänzungskapital (T2): Instrumente			
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	1.086	
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Abs. 5 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital nach Maßgabe von Artikel 486 Abs. 4 CRR ausläuft	14	
EU-47a	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494a Abs. 2 CRR, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital ausläuft	k. A.	

4. Eigenmittel (Artikel 437 CRR II) (FORTSETZUNG)

		(a) BETRÄGE	(b) Quelle nach Referenznummern/ -buchstaben der Bilanz im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis
		31.12.2021	
EU-47b	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494b Abs. 2 CRR, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital ausläuft	k. A.	
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in Zeile 5 oder Zeile 34 dieses Meldebogens enthaltener Minderheitsbeteiligungen bzw. Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k. A.	
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k. A.	
50	Kreditrisikoanpassungen	173	
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	1.273	
Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anforderungen			
52	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag) ¹⁰	- 2	
53	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k. A.	
54	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) ³	—	
54a	Entfällt.		
55	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) ¹¹	k. A.	
56	Entfällt.		
EU-56a	Betrag der von den Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	—	
EU-56b	Sonstige regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals	—	
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	- 2	
58	Ergänzungskapital (T2)	1.272	
59	Gesamtkapital (TC = T1 + T2)	16.380	
60	Gesamtrisikobetrag	80.848	
Kapitalquoten und -anforderungen einschließlich Puffer			
61	Harte Kernkapitalquote	16,6%	
62	Kernkapitalquote	18,7%	
63	Gesamtkapitalquote	20,3%	
64	Anforderungen an die harte Kernkapitalquote des Instituts insgesamt	7,02%	
65	davon: Anforderungen im Hinblick auf den Kapitalerhaltungspuffer	2,50%	
66	davon: Anforderungen im Hinblick auf den antizyklischen Kapitalpuffer	0,02%	
67	davon: Anforderungen im Hinblick auf den Systemrisikopuffer	0,00%	
EU-67a	davon: Anforderungen im Hinblick auf die von global systemrelevanten Instituten (G-SII) bzw. anderen systemrelevanten Institute (O-SII) vorzuhaltenden Puffer	0,00%	
EU-67b	davon: zusätzliche Eigenmittelanforderungen zur Eindämmung anderer Risiken als des Risikos einer übermäßigen Verschuldung	0,00%	
68	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Risikopositionsbetrags) nach Abzug der zur Erfüllung der Mindestkapitalanforderungen erforderlichen Werte	9,51%	
Nationale Mindestanforderungen (falls abweichend von Basel III)			
69	Entfällt.		
70	Entfällt.		
71	Entfällt.		
Beträge unter den Schwellenwerten für Abzüge (vor Risikogewichtung)			
72	Direkte und indirekte Positionen in Eigenmittelinstrumenten oder Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	1.078	

		(a) BETRÄGE 31.12.2021	(b) Quelle nach Referenznummern/ -buchstaben der Bilanz im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (unter dem Schwellenwert von 17,65 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspostitionen)	35	
74	Entfällt.		
75	Latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 17,65 %, verringert um den Betrag der verbundenen Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Abs. 3 CRR erfüllt sind)	k. A.	
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital			
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze) ¹²	k. A.	
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	k. A.	
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	173	
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	334	
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2014 bis 1. Januar 2022)			
80	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des harten Kernkapitals, für die Auslaufregelungen gelten	k. A.	
81	Wegen Obergrenze aus dem harten Kernkapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k. A.	
82	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals, für die Auslaufregelungen gelten	k. A.	
83	Wegen Obergrenze aus dem zusätzlichen Kernkapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k. A.	
84	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des Ergänzungskapitals, für die Auslaufregelungen gelten	14	
85	Wegen Obergrenze aus dem Ergänzungskapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	751	

Nachfolgend werden zu einzelnen spezifischen Eigenmittelelementen weiterführende Erläuterungen (gekennzeichnet mittels Fußnoten 1 bis 12) gegeben:

- 1 Die Position setzt sich zusammen aus Stammaktien in Höhe von 2.407 Mio € und der Kapitalrücklage in Höhe von 9.791 Mio €.
- 2 Der für die Gewinnverwendung maßgebende Bilanzgewinn beläuft sich zum Jahresende 2021 auf 245 Mio €. Der Hauptversammlung wird vorgeschlagen zu beschließen, insgesamt eine Dividende in Höhe von 245 Mio € an die UniCredit auszusütten.
- 3 Zum Berichtszeitpunkt lag die Gesamtsumme aller Positionen in Kapitalinstrumenten an Unternehmen der Finanzbranche, an denen keine wesentliche Beteiligung besteht, unter dem für die Bestimmung des Kapitalabzugs maßgeblichen Schwellenwert von 10% des harten Kernkapitals (siehe hierzu Position 72).

- 4 Zum Berichtszeitpunkt lag die Gesamtsumme aller direkten, indirekten und synthetischen Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält, unter dem für die Bestimmung des Kapitalabzugs maßgeblichen Schwellenwert von 10% des harten Kernkapitals (siehe hierzu Position 73).
- 5 Zum Berichtszeitpunkt lag die Gesamtsumme der qualifizierten Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors unterhalb von 60% der anrechenbaren Eigenmittel des Instituts. Keine qualifizierte Beteiligung überschritt 15% der anrechenbaren Eigenmittel.
- 6 Zum Berichtszeitpunkt lagen keine von der künftigen Rentabilität abhängigen latenten Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren, vor.

4. Eigenmittel (Artikel 437 CRR II) (FORTSETZUNG)

- 7 Zum Berichtszeitpunkt lag die Summe aus nicht in Abzug gebrachten Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält und nicht in Abzug gebrachten, von der künftigen Rentabilität abhängigen latenten Steueransprüchen, welche aus temporären Differenzen resultieren, unter dem für einen Kapitalabzug maßgeblichen Schwellenwert von 17,65% des harten Kernkapitals.
- 8 Die HVB hat 2020 Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals in Höhe von 1.700 Mio € emittiert.
- 9 Zum Berichtszeitpunkt bestanden keine Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält.
- 10 Die Position umfasst sowohl tatsächlich gehaltene Positionen in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen, als auch eventuelle Verpflichtungen zum Rückkauf solcher Instrumente.
- 11 Zum Berichtszeitpunkt bestanden keine Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält.
- 12 Die HVB sieht von einer dauerhaften Anrechnung der auf das Ergänzungskapital anrechenbaren Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt, ab.

Informationen gemäß Artikel 437 Abs. 1 (a) bis (f) CRR II

Eine Offenlegung der Überleitungsrechnung zwischen aufsichtsrechtlichen Eigenmitteln und der Bilanz gemäß Artikel 437 Abs. 1 (a) CRR II erfolgt zweimal jährlich zum jeweiligen Halbjahres- und Jahresultimo (siehe Tabelle „EU CC2 – Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel mit der in den geprüften Abschlüssen enthaltenen Bilanz (Artikel 437 Abs. 1 (a) CRR II)“).

Eine Offenlegung aller spezifischen Eigenmittelelemente, der Korrekturposten sowie der Abzüge von den Eigenmitteln gemäß Artikel 437 Abs. 1 (d) und (e) CRR II, auf Basis der Vorgaben und Templates der Verordnung (EU) 2021/637, erfolgt in diesem Kapitel (siehe Tabelle „EU CC1 – Zusammensetzung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel (Artikel 437 CRR II)“).

EU CC2 – Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel mit der in den geprüften Abschlüssen enthaltenen Bilanz (Artikel 437 Abs. 1 (a) CRR II)

Die erforderliche vollständige Abstimmung der Posten des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals, des Ergänzungskapitals sowie bestimmter Korrekturposten und der Abzüge von den Eigenmitteln mit der in den geprüften Abschlüssen der HVB enthaltenen Bilanz (Überleitungsrechnung) ist in der nachstehenden Tabelle „EU CC2 – Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel mit der in den geprüften Abschlüssen enthaltenen Bilanz (Artikel 437 Abs. 1 (a) CRR II)“ abgebildet.

Tabelle 3: EU CC2 – Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel mit der in den geprüften Abschlüssen enthaltenen Bilanz (Artikel 437 Abs. 1 (a) CRR II)

		HANDELSBILANZ ZUM 31.12.2021		EIGENMITTEL ZUM 31.12.2021			REFERENZEN
		ZUM ENDE DES ZEITRAUMS	ÜBERLEITUNG	CET1	AT1	T2	FUSSNOTE
Aktiva – Aufschlüsselung nach Aktiva-Klassen gemäß der im veröffentlichten Jahresabschluss enthaltenen Bilanz							
6a.	Handelsbestand	67.796	—	—	—	—	
	davon: für Überleitung relevanter Betrag	—	—	—	—	—	1
10.	Immaterielle Anlagewerte	4	- 4	—	—	—	
15.	Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	- 118	—	- 118	—	—	
Passiva – Aufschlüsselung nach Passiva-Klassen gemäß der im veröffentlichten Jahresabschluss enthaltenen Bilanz							
8.	Nachrangige Verbindlichkeiten	1.109	- 23	—	—	1.086	2
9a.	Instrumente des zusätzlichen aufsichtsrechtlichen Kernkapitals	1.700	—	—	1.700	—	
10.	Fonds für allgemeine Bankrisiken	638	—	638	—	—	
11.	Eigenkapital	13.495	- 245	13.250	—	—	
	a) Gezeichnetes Kapital	2.407	—	2.407	—	—	
	b) Kapitalrücklage	9.792	—	9.792	—	—	
	c) Gewinnrücklagen	1.051	—	1.051	—	—	
	d) Bilanzgewinn	245	- 245	—	—	—	3
Zwischensumme				13.770	1.700	1.086	
Sonstige Überleitungskorrekturen auf die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel für							
Gewinne und Verluste aus Wertänderungen eigener Verbindlichkeiten				- 60	—	—	4
Zusätzliche Bewertungsanpassungen für Handelsbuchpositionen				- 132	—	—	5
Verbriefungspositionen mit einem Risikogewicht von 1 250 %				- 2	—	—	6
Anrechenbare, die erwarteten Verluste überschreitende Kreditrisikoanpassungen nach IRB-Ansatz (IRB Excess)				—	—	173	7
Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge				—	—	—	
Eventuelle Verpflichtungen zum Rückkauf von eigenen Instrumenten				—	—	- 2	
Sonstige Bestandteile oder Abzüge bezüglich des harten Kernkapitals				- 168	—	—	
Sonstige Übergangsanpassungen des Ergänzungskapitals				—	—	14	8
Zwischensumme				- 362	—	185	
Summe				13.408	1.700	1.272	
Eigenmittel insgesamt (TC=CET1+AT1+T2)				16.380			

Nachfolgend werden zu einzelnen Elementen der Überleitungsrechnung zu den Eigenmitteln weiterführende Erläuterungen (gekennzeichnet mittels Fußnoten 1 bis 8 in der Tabelle „EU CC2 – Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel mit der in den geprüften Abschlüssen enthaltenen Bilanz (Artikel 437 Abs. 1 (a) CRR II)“) gegeben:

1 Von der HVB begebene Instrumente des Nachrangkapitals, die zu Marktpflegezwecken zurückgekauft wurden, werden bilanziell im aktiven Handelsbestand ausgewiesen. Positionen eines Instituts in eigenen Ergänzungskapitalinstrumenten werden gemäß Artikel 66 (a) CRR II als Kapitalabzug behandelt.

2 Die im aufsichtsrechtlichen Kapital anrechenbaren Instrumente des Ergänzungskapitals in den nachrangigen Verbindlichkeiten werden bilanziell mit ihrem Erfüllungsbetrag zuzüglich abgegrenzter Zinsen angesetzt. Die Instrumente erfüllen die Voraussetzungen des Artikels 63 CRR II und werden mit ihrem Nominalbetrag abzüglich vorhandener Disagien angesetzt. Während der letzten fünf Jahre ihrer Laufzeit als Posten des Ergänzungskapitals wird der aufsichtsrechtlich anrechenbare Betrag der Instrumente taggenau linear reduziert (Artikel 64 CRR II).

4. Eigenmittel (Artikel 437 CRR II) (FORTSETZUNG)

- 3 Der für die Gewinnverwendung maßgebende Bilanzgewinn beläuft sich zum Jahresende 2021 auf 245 Mio €. Der Hauptversammlung wird vorgeschlagen zu beschließen, insgesamt eine Dividende in Höhe von 245 Mio € an die UniCredit auszuschütten.
- 4 Die Position beinhaltet die aufsichtlichen Korrekturposten für Gewinne und Verluste aus zum Zeitwert bilanzierten Verbindlichkeiten des Instituts, die aus Veränderungen seiner eigenen Bonität resultieren (Artikel 33 CRR II).
- 5 Die Position beinhaltet zusätzliche Wertanpassungen auf zeitwertbilanzierte Vermögenswerte ("Prudent Valuation"), gemäß Artikel 35 und 105 CRR II in Verbindung mit der delegierten Verordnung (EU) 2016/101.
- 6 Statt Verbriefungspositionen ein Risikogewicht von 1 250% zuzuordnen, werden gemäß den Artikeln 243 Abs. 1 (b), 244 Abs. 1 (b) und 258 CRR II ermittelte Positionen vom harten Kernkapital abgezogen.
- 7 Gemäß Artikel 62 (d) CRR II dürfen Kreditrisikoanpassungen, die auf gemäß IRB-Ansatz risikogewichtete Positionsbeträge entfallen und in Summe die dazugehörigen erwarteten Verluste übersteigen, bis zu einem Betrag von 0,6% der gemäß IRB-Ansatz gewichteten Positionsbeträge dem Ergänzungskapital zugerechnet werden.
- 8 Hierbei handelt es sich um ungebundene Vorsorgereserven nach § 340 f HGB. Diese Reserven werden übergangsweise unter Berücksichtigung jährlich sinkender Anrechnungsquoten gemäß Artikel 484 Abs. 5 und 486 CRR II im Ergänzungskapital erfasst. Zum Berichtsstichtag wurde der anrechenbare Betrag mit einer Quote von 10% gemäß § 31 Nr. 7 SolvV angesetzt.

Zusammensetzung der Eigenmittel

Nachfolgend werden hinsichtlich der Eigenmittelstruktur der HVB einige grundlegende Erläuterungen gegeben.

Die dargestellten spezifischen Eigenmittelelemente der HVB setzen sich dabei aus dem Kernkapital (Tier 1) und dem Ergänzungskapital (Tier 2) zusammen und werden auf Basis des festgestellten Jahresabschlusses ausgewiesen. Aus Tier 1 und Tier 2 resultiert das aufsichtsrechtliche Gesamtkapital (Eigenmittel).

Hartes Kernkapital (CET1), zusätzliches Kernkapital (AT1) und Kernkapital (Tier 1)

Das Tier 1 gemäß Artikel 25 CRR II besteht aus dem harten Kernkapital (Common Equity Tier 1, CET1) gemäß Artikel 26 ff. CRR II und dem zusätzlichen Kernkapital (Additional Tier 1, AT1) gemäß Artikel 51 ff. CRR II.

Das CET1 beinhaltet zunächst das gezeichnete Kapital (Grundkapital) der HVB in Höhe von 2.407 Mio €. Dieses besteht aus 802.383.672 Stück auf den Inhaber lautenden Stammaktien mit einem rechnerischen Nominalwert von 3,00 €, die vollständig von der UniCredit gehalten werden. Käufe und Verkäufe von eigenen Aktien finden nicht statt. Das gezeichnete Kapital belief sich auf 2.407 Mio €, da zum Berichtsstichtag keine eigenen Aktien im Bestand gehalten wurden. Vorzugsrechte oder Beschränkungen in Bezug auf die Ausschüttung von Dividenden liegen bei der HVB nicht vor. Sämtliche Einlagen auf die ausgegebenen Aktien sind vollständig geleistet.

Darüber hinaus sind im CET1 sonstige anrechenbare Rücklagen in Höhe von 10.843 Mio € berücksichtigt. Diese umfassen neben der Kapitalrücklage (als das mit den ausgegebenen Stammaktien verbundene Agio) auch die in der Vergangenheit durch jährliche partielle Thesaurierung des Jahresüberschusses einbehaltenen Gewinne (Gewinnrücklagen).

Bei den anderen angerechneten harten Kernkapitalinstrumenten handelt es sich um den Sonderposten für allgemeine Bankrisiken nach § 340 g HGB in Höhe von 638 Mio €.

Die HVB hat im September 2020 Kapitalinstrumente emittiert, die zu den Instrumenten des AT1 zählen.

Das Kernkapital wird im Anschluss um die gemäß Artikel 36 CRR II bzw. das AT1 um die gemäß Artikel 56 CRR II zu berücksichtigenden regulatorischen Anpassungen in Form von Korrekturposten und Abzügen gekürzt. Hinsichtlich weiterer Details zu diesen regulatorischen Anpassungen wird auf die Tabelle „EU CCA – Hauptmerkmale von Instrumenten aufsichtsrechtlicher Eigenmittel und Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten – Hartes Kernkapital (CET1) zum 31. Dezember 2021 (Artikel 437 (b) und (c) CRR II)“ und „EU CCA – Hauptmerkmale von Instrumenten aufsichtsrechtlicher Eigenmittel und Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten – Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente – Zusätzliches Kernkapital (AT1) zum 31. Dezember 2021 (Artikel 437 (b) und (c) CRR II)“ im Anhang zu diesem Bericht verwiesen.

Ergänzungskapital (Tier 2)

Das Tier 2 der HVB gemäß Artikel 62 CRR II besteht hauptsächlich aus anrechenbaren längerfristigen nachrangigen Verbindlichkeiten (vor allem Schuldscheindarlehen und Inhaberschuldverschreibungen) in Höhe von 1.086 Mio €, die im Wesentlichen von institutionellen Investoren gehalten werden. Abzugsposten vom Ergänzungskapital nach Artikel 66 CRR II bestehen per Berichtsstichtag in Höhe von 2 Mio €.

Unter der Position „Nachrangige Verbindlichkeiten“ werden Verbindlichkeiten ausgewiesen, die im Falle der Insolvenz oder der Liquidation erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückgezahlt werden und darüber hinaus die weiteren Voraussetzungen des Artikels 63 CRR II erfüllen. Gemäß Artikel 64 CRR II soll die Anrechenbarkeit in den letzten fünf Jahren vor Fälligkeit stetig, in Abhängigkeit der in Tagen berechneten Restlaufzeit linear abnehmend, ermittelt werden.

Hinsichtlich weiterer Details zu diesen regulatorischen Anpassungen wird auf die Tabelle „EU CCA – Hauptmerkmale von Instrumenten aufsichtsrechtlicher Eigenmittel und Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten - Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente – Ergänzungskapital (Tier 2) zum 31. Dezember 2021 (Artikel 437 (b) und (c) CRR II)“ im Anhang zu diesem Bericht verwiesen.

Beschreibung der begebenen Kapitalinstrumente – Hauptmerkmale (Artikel 437 Abs. 1 (b) CRR II)

Artikel 437 Abs. 1 (b) CRR II sieht eine Beschreibung der Hauptmerkmale der von der HVB begebenen Instrumente des harten Kernkapitals, zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals vor. Diese Offenlegung erfolgt im Anhang zu diesem Bericht (siehe Tabellen „EU CCA – Hauptmerkmale von Instrumenten aufsichtsrechtlicher Eigenmittel und Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten – Hartes Kernkapital (CET1) zum 31. Dezember 2021 (Artikel 437 (b) und (c) CRR II)“, „EU CCA – Hauptmerkmale von Instrumenten aufsichtsrechtlicher Eigenmittel und Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten – Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente – Zusätzliches Kernkapital (AT1) zum 31. Dezember 2021 (Artikel 437 (b) und (c) CRR II)“ und „EU CCA – Hauptmerkmale von Instrumenten aufsichtsrechtlicher Eigenmittel und Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten – Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente – Ergänzungskapital (Tier 2) zum 31. Dezember 2021 (Artikel 437 (b) und (c) CRR II)“).

4. Eigenmittel (Artikel 437 CRR II) (FORTSETZUNG)

Beschreibung der begebenen Kapitalinstrumente – Vollständige Bedingungen (Artikel 437 Abs. 1 (c) CRR II)

Neben der systematischen Auflistung und Beschreibung der Hauptmerkmale der von der HVB begebenen Instrumente des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals sieht die CRR II vor, dass die Institute für sämtliche dieser Instrumente auch die vollständigen Bedingungen offenlegen.

Die vollständigen Bedingungen für diese durch die HVB begebenen Instrumente werden gegliedert nach dem jeweiligen Emittenten zentral durch die UniCredit veröffentlicht und können auf der oben genannten Internetseite der UniCredit unter „Investors“ > „Debt investors“ > „Funding programmes & prospectuses“ > „Bank Capital“ eingesehen werden.

Es sind dort nur diejenigen vollständigen Bedingungen abrufbar, die auch auf Ebene der UniCredit als Mutterinstitut der HVB als aufsichtsrechtliche Eigenmittel angerechnet werden können. Für die verbleibenden Kapitalinstrumente erfolgt die Offenlegung nachfolgend in diesem Bericht sowie ergänzend auf der nachstehend jeweils genannten Internetseite. Dies betrifft Kapitalinstrumente, die nur auf Ebene der HVB als Eigenmittel angerechnet werden können.

(1) Kapitalinstrument mit der einheitlichen Kennung A1982_SL0086

Hierbei handelt es sich um ein von einer Schwestergesellschaft der HVB gezeichnetes nachrangiges Kapitalinstrument (nachrangige Verbindlichkeit im Sinne des Artikels 63 CRR II). Die vollständigen Bedingungen dieses Kapitalinstruments mit einem Nennwert von 96 Mio € entsprechen im Wesentlichen den Bedingungen des Instruments mit der einheitlichen Kennung A1982_SL0097 (Nennwert 15 Mio €). Dieses Instrument (A1982_SL0097) ist im April 2015 ausgelaufen und wird deshalb nicht mehr in der Auflistung der Kapitalinstrumente im Anhang dieses Berichts geführt. Die vollständigen Bedingungen sind jedoch weiterhin auf oben genannter Internetseite der UniCredit und dem genannten Verweispfad, in der Kategorie „Archive“ zu finden. In dieser Kategorie sind die vollständigen Bedingungen für bereits fällige Instrumente dargestellt.

Die Unterschiede in den Bedingungen zum Instrument mit der Kennung A1982_SL0097 bestehen in folgenden Punkten:

- Punkt 1 (Verzinsung): Beim Instrument A1982_SL0086 handelt es sich um eine variabel verzinsliche, nachrangige Verbindlichkeit, die hinsichtlich der Verzinsung wie folgt ausgestaltet ist: Das Darlehen ist vom 25. Januar 2001 an mit dem 6-Monats-EURIBOR unter Berücksichtigung eines für die gesamte Laufzeit geltenden Aufschlages von 0,65% p.a. zu verzinsen (act/360). Die Zinsen sind halbjährlich nachträglich zum 25. Januar und 25. Juli eines jeden Jahres fällig, es sei denn, der betreffende Tag ist kein Bankarbeitstag in Frankfurt. In diesem Fall ist der Zinstermin der unmittelbar folgende Bankarbeitstag. Der Zinssatz für jede weitere Zinsperiode wird jeweils am 2. Bankarbeitstag (TARGET) vor dem Beginn der nachfolgenden Zinsperiode auf Grundlage des zu diesem Termin von der Panel of Reference Bank, derzeit in Telerate Seite 248, um 11.00 Uhr (Brüsseler Zeit) quotierten 6-Monats-EURIBOR festgelegt. Für die erste Zinsperiode vom 25. Januar 2001 bis einschließlich 24. Juli 2001 hat der Zinssatz 5,298% p.a. Gültigkeit; am 25. Juli 2001 werden somit Zinsen für 181 Tage = 2,66371666% bezahlt.
- Punkt 2 (Fälligkeitstermin): Das Instrument A1982_SL0086 ist am 27. Januar 2031 zur Rückzahlung zum Nennwert fällig.
- Punkt 5 (Abtretungen): Abtretungen können beim Instrument A1982_SL0086 nur im Gesamtbetrag erfolgen.
- Ausgabedatum: Das Instrument A1982_SL0086 wurde am 25. Januar 2001 ausgegeben.

(2) Kapitalinstrumente mit der einheitlichen Kennung A1982_SL0100, A1982_SL0101, A1982_SL0102 und A1982_SL0106

Hierbei handelt es sich um von einer Schwestergesellschaft der HVB gezeichnete nachrangige Kapitalinstrumente (nachrangige Verbindlichkeit im Sinne des Artikels 63 CRR II). Diese Instrumente wurden ursprünglich von einer Tochtergesellschaft der HVB emittiert, die im Juli 2017 auf die HVB verschmolzen wurde.

Die vollständigen Bedingungen zu den Instrumenten mit der einheitlichen Kennung A1982_SL0100, A1982_SL0101, A1982_SL0102 und A1982_SL0106 können auf der Internetseite der HVB unter „Über uns“ > „Investor Relations“ > „Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals und Ergänzungskapitals“ eingesehen werden.

(3) Kapitalinstrument mit der einheitlichen Kennung A1982_SL0108

Darüber hinaus hat die HVB Ende Juni 2020 regulatorische Eigenmittel in Form einer Ergänzungskapitalanleihe (Tier 2-Anleihe) begeben, die vollumfänglich von der UniCredit S.p.A. gezeichnet wurde. Diese ist im Bilanzposten „Verbriefte Verbindlichkeiten“ enthalten. Mit der Emission optimiert die Bank ihre Kapitalstruktur, auch vor dem Hintergrund veränderter regulatorischer Anforderungen durch die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA). Die nachrangige Anleihe erfüllt die Anforderungen der Capital Requirements Regulation (CRR II) als Ergänzungskapital (Tier 2) und kann auch zur Erfüllung der MREL-Anforderungen (SRMR II) herangezogen werden.

Die nachrangige Anleihe hat ein Volumen von 800 Mio € und eine Laufzeit von zehn Jahren mit einer optionalen Rückzahlungsmöglichkeit des Emittenten nach fünf Jahren. Die Anleihe weist einen fixen Zinssatz von 3,469% für die ersten fünf Jahre auf, der nach fünf Jahren auf Basis des dann gültigen 5-Jahres-Swapsatzes zuzüglich eines Spreads von 380 Basispunkten neu festgelegt wird, sofern die Anleihe nach fünf Jahren nicht zurückgezahlt werden sollte. Die Konditionen zum Zeitpunkt der Emission (at arm's length) sind marktgerecht.

Sie können auf der Internetseite der HVB unter „Über uns“ > „Investor Relations“ > „Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals und Ergänzungskapitals“ eingesehen werden.

(4) Kapitalinstrumente mit der einheitlichen Kennung A1982_SL0109 und A1982_SL0110

Die HVB emittierte regulatorische Eigenmittel in der Form zweier Additional-Tier-1-Emissionen (AT1-Anleihen). Die AT1-Anleihen sind vollständig von der UniCredit S.p.A. gezeichnet. Es handelt sich um nachrangige Anleihen, die nicht besichert sind.

Sie haben ein Volumen von 1.000 bzw. 700 Mio € und eine unbefristete Laufzeit, wobei die AT1-Anleihen ausschließlich durch den Emittenten gekündigt werden können. Die HVB hat als Emittent das Recht, die Verzinsung im freien Ermessen ganz oder teilweise entfallen zu lassen. Sofern die HVB beschließt, für ein Geschäftsjahr Zinsen zu zahlen, werden diese als Zinsaufwand erfasst. Die Anleihebedingungen sehen ein zeitweiliges Herabschreiben für den Fall vor, dass die harte Kernkapitalquote (CET-1-Quote) der Bank nach CRR II auf Einzelinstitutsbasis oder konsolidierter Basis unter die Marke von 5,125% fällt. Unter bestimmten Bedingungen ist eine (Wieder-) Hochschreibung im Ermessen der HVB möglich.

Die AT1-Anleihen werden in den aufsichtsrechtlichen Eigenmitteln als zusätzliches Kernkapital (Additional-Tier-1-Kapital, AT1) ausgewiesen.

Sie können auf der Internetseite der HVB unter „Über uns“ > „Investor Relations“ > „Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals und Ergänzungskapitals“ eingesehen werden.

Gesonderte Offenlegung (Artikel 437 Abs. 1 (f) CRR II)

Weder die HVB noch die HVB Group ermitteln bzw. legen Kapitalquoten offen, die mit Hilfe von Eigenmittelbestandteilen berechnet wurden, die auf einer anderen als der in der CRR II festgelegten Grundlage ermittelt wurden (vgl. u.a. Teil 3 der CRR II bzw. im Wesentlichen Artikel 92 CRR II). Daher besteht keine Offenlegungspflicht einer umfassenden Erläuterung der Berechnungsgrundlage für diese ggf. nicht CRR II-konform ermittelten Kapitalquoten.

In diesem Kapitel werden quantitative Informationen über Eigenmittelanforderungen gemäß Artikel 438 CRR II offengelegt.

5. Eigenmittelanforderungen (Artikel 438 CRR II)

In diesem Kapitel werden quantitative Informationen über Eigenmittelanforderungen gemäß Artikel 438 CRR II offengelegt. Die nachfolgende Tabelle „EU OV1 Übersicht über die Gesamtrisikobeträge (Artikel 438 (d)

CRR II)“ stellt eine Übersicht über die gesamten RWA dar, die gemäß Artikel 92 CRR II den Nenner der risikobasierten Eigenmittelanforderungen bilden.

Tabelle 4: EU OV1 Übersicht über die Gesamtrisikobeträge (Artikel 438 (d) CRR II)

		GESAMTRISIKOBETRAG (TREA)		EIGENMITTEL- ANFORDERUNGEN INSGESAMT
		a	b	c
		31.12.2021	30.9.2021	31.12.2021
1	Kreditrisiko (ohne Gegenparteiausfallrisiko)	53.735	51.746	4.299
2	Davon: Standardansatz	3.073	2.995	246
3	Davon: IRB-Basisansatz (F-IRB)	2.706	1.906	216
4	Davon: Slotting-Ansatz	—	—	—
EU 4a	Davon: Beteiligungspositionen nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz	516	547	41
5	Davon: Fortgeschrittener IRB-Ansatz (A-IRB)	45.007	44.258	3.601
6	Gegenparteiausfallrisiko – CCR	8.813	8.649	705
7	Davon: Standardansatz	1.323	1.389	106
8	Davon: Auf einem internen Modell beruhende Methode (IMM)	6.421	6.204	514
EU 8a	Davon: Risikopositionen gegenüber einer CCP	223	148	18
EU 8b	Davon: Anpassung der Kreditbewertung (CVA)	1.060	1.041	85
9	Davon: Sonstiges CCR	– 214	– 133	– 17
10	Entfällt			
11	Entfällt			
12	Entfällt			
13	Entfällt			
14	Entfällt			
15	Abwicklungsrisiko	—	—	—
16	Verbriefungspositionen im Anlagebuch (nach Anwendung der Obergrenze)	3.033	3.314	243
17	Davon: SEC-IRBA	—	—	—
18	Davon: SEC-ERBA (einschl. IAA)	2.751	3.083	220
19	Davon: SEC-SA	258	210	21
EU 19a	Davon: 1 250% / Abzug	25	21	2
20	Positions-, Währungs- und Warenpositionsrisiken (Marktrisiko)	7.748	5.739	620
21	Davon: Standardansatz	119	144	10
22	Davon: IMA	7.628	5.595	610
EU 22a	Großkredite	—	—	—
23	Operationelles Risiko	7.545	7.429	604
EU 23a	Davon: Basisindikatoransatz	—	—	—
EU 23b	Davon: Standardansatz	—	—	—
EU 23c	Davon: Fortgeschrittener Messansatz	7.545	7.429	604
24	Beträge unter den Abzugsschwellenwerten (mit einem Risikogewicht von 250%)	89	89	7
25	Entfällt			
26	Entfällt			
27	Entfällt			
28	Entfällt			
29	Gesamt	80.848	76.856	6.468

Tabelle 5: EU CR10 – Spezialfinanzierungen und Beteiligungspositionen nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz (Artikel 438 (e) CRR II)

KATEGORIEN	BETEILIGUNGSPOSITIONEN NACH DEM EINFACHEN RISIKOGEWICHTUNGSANSATZ					
	BILANZIELLE RISIKOPOSITIONEN	AUSSER- BILANZIELLE RISIKOPOSITIONEN	RISIKOGEWICHT	RISIKO- POSITIONSWERT	RISIKO- GEWICHTETER POSITIONSBETRAG	ERWARTETER VERLUSTBETRAG
	a	b	c	d	e	f
Positionen aus privatem Beteiligungskapital	12	—	190%	12	23	—
Börsengehandelte Beteiligungspositionen	4	—	290%	4	12	—
Sonstige Beteiligungspositionen	130	—	370%	130	481	3
Insgesamt	146	—		146	516	3

Tabelle 6: EU CR8 RWA-Flussrechnung der Kreditrisiken gemäß IRB-Ansatz (Artikel 438 (h) CRR II)

		RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG
		a
1	Risikogewichteter Positionsbetrag am Ende der vorangegangenen Berichtsperiode	44.258
2	Umfang der Vermögenswerte (+/-)	1.351
3	Qualität der Vermögenswerte (+/-)	-2.170
4	Modellaktualisierungen (+/-)	1.561
5	Methoden und Politik (+/-)	—
6	Erwerb und Veräußerung (+/-)	—
7	Wechselkursschwankungen (+/-)	106
8	Sonstige (+/-)	-98
9	Risikogewichteter Positionsbetrag am Ende der Berichtsperiode	45.007

Tabelle 7: EU CCR7 – RWEA-Flussrechnungen von CCR-Risikopositionen nach der IMM (Artikel 438 (h) CRR II)

		a
		RWEA
1	RWEA am Ende des vorangegangenen Offenlegungszeitraums	6.204
2	Umfang der Vermögenswerte	169
3	Bonitätsstufe der Gegenparteien	-122
4	Modellaktualisierungen (nur IMM)	192
5	Methodik und Regulierung (nur IMM)	—
6	Erwerb und Veräußerung	—
7	Wechselkursschwankungen	34
8	Sonstige	-55
9	RWEA am Ende des aktuellen Offenlegungszeitraums	6.421

5. Eigenmittelanforderungen (Artikel 438 CRR II) (FORTSETZUNG)

Tabelle 8: EU MR2-B – RWEA-Flussrechnung der Marktrisiken bei dem auf internen Modellen basierenden Ansatz (IMA) (Artikel 438 (h) CRR II)

	a	b	c	d	e	f	g
	VAR	SVAR	IRC	MESSUNG DES GESAMT- RISIKOS	SONSTIGE	RWEAS INSGESAMT	EIGENMITTEL- ANFORDERUN- GEN INSGESAMT
1 RWEAs am Ende des vorangegangenen Zeitraums	593	2.237	2.766	—	—	5.595	448
1a Regulatorische Anpassungen	- 390	- 1.431	- 86	—	—	- 1.906	- 153
1b RWEAs am Ende des vorangegangenen Quartals (Tagesende)	203	806	2.680	—	—	3.689	295
2 Entwicklungen bei den Risikoniveaus	161	583	238	—	—	982	79
3 Modellaktualisierungen/-änderungen	—	—	—	—	—	—	—
4 Methoden und Grundsätze	191	734	—	—	—	925	74
5 Erwerb und Veräußerungen	—	—	—	—	—	—	—
6 Wechselkursschwankungen	10	116	—	—	—	126	10
7 Sonstige	—	—	—	—	—	—	—
8a RWEAs am Ende des Offenlegungszeitraums (Tagesende)	371	1.342	2.944	—	—	4.657	373
8b Regulatorische Anpassungen	583	2.328	60	—	—	2.971	238
8 RWEAs am Ende des Offenlegungszeitraums	954	3.670	3.004	—	—	7.628	610

Tabelle 9: EU INS1 – Versicherungsbeteiligungen (Artikel 438 CRR II)

Für Tabelle „EU INS1 – Versicherungsbeteiligungen (Artikel 438 CRR II)“ gibt es zum Berichtszeitraum 31.12.2021 keine melde-relevanten Daten.

Tabelle 10: EU INS2 – Finanzkonglomerate: Offenlegung von Eigenmittelanforderungen und Eigenkapitalkoeffizient (Artikel 438 CRR II)

Für Tabelle „EU INS2 – Finanzkonglomerate: Offenlegung von Eigenmittelanforderungen und Eigenkapitalkoeffizient (Artikel 438 CRR II)“ gibt es zum Berichtszeitraum 31.12.2021 keine melde-relevanten Daten.

ICAAP-Informationen (Artikel 438 (a) und (c) CRR II)

Die Risikotragfähigkeitsanalyse ist ein wesentlicher Bestandteil der Gesamtbanksteuerung und des Prozesses zur Sicherstellung der internen Kapitaladäquanz (ICAAP) der HVB Group mit dem Ziel, eine angemessene Kapitalausstattung sicherzustellen. Das Risikotragfähigkeitskonzept wird regelmäßig überprüft und weiterentwickelt. Im Rahmen einer Risikotragfähigkeitsanalyse stellt die HVB Group das sogenannte interne Kapital dem verfügbaren Risikodeckungspotenzial (den sogenannten vorhandenen finanziellen Ressourcen) gegenüber. Ferner wird die Risikotragfähigkeitsanalyse als Bestandteil des Planungsprozesses über einen festgelegten mehrjährigen Zeitraum

durchgeführt. Die Risikotragfähigkeit wird durch den Vergleich unerwarteter Verluste zu einem bestimmten Konfidenzniveau mit der Fähigkeit zur Absorption von Verlusten durch die vorhandenen finanziellen Ressourcen (Risikodeckungspotenzial) definiert. Für die Ermittlung des Risikodeckungspotenzials wird das regulatorische Kernkapital als Ausgangspunkt eingesetzt. Um eine Konsistenz zur internen Risikoquantifizierung zu bewahren, werden bestimmte Kapitalabzüge (vor allem erwartete Verluste und Verbriefungspositionen) innerhalb der Eigenkapitaldefinition an die ökonomische interne Sicht angepasst, sowie zukünftige Gewinne teilweise berücksichtigt. Das interne Kapital bestimmt sich aus den im Rahmen einer Risikoinventur bestimmten, wesentlichen und quantifizierbaren Risikoarten der HVB Group. Darüber hinaus reflektiert das interne Kapital risikoartenübergreifende Diversifikationseffekte, und setzt sich somit aus einer Aggregation und Korrelation des ökonomischen Kapitals zusammen. Im Rahmen der Risikoanalyse nutzt die HVB Group zudem makroökonomische Stresstests zur Überprüfung der Risikotragfähigkeit bei unterstellten adversen Veränderungen des volkswirtschaftlichen Umfeldes. Die zugrunde liegenden Szenarien berücksichtigen die Interdependenzen der Entwicklung von Realwirtschaft und Finanzwirtschaft über makroökonomische Faktoren. Weiterführende Informationen zu den Risikoarten, Höhe des ökonomischen Kapitals und des Risikodeckungspotenzials, resultierende Risikotragfähigkeit und Ausgestaltung der Stresstests finden sich im Risikobericht des Geschäftsberichts der HVB Group wieder.

6. Antizyklischer Kapitalpuffer (Artikel 440 CRR II)

Seit dem 1. Januar 2016 besteht in Umsetzung der CRD IV (Titel VII Kapitel 4) die Pflicht, einen institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer vorzuhalten. Dieser Puffer stellt ein makroprudenzielles Instrument der Bankenaufsicht dar und soll dem Risiko eines unverhältnismäßigen Kreditwachstums im Bankensektor entgegenwirken. Die rechtlichen Grundlagen des Puffers bilden insbesondere die Artikel 130, 135 bis 140 der CRD V, die in § 10 d KWG in Verbindung mit § 64r Abs. 5 KWG in deutsches Recht umgesetzt wurden.

Der institutsspezifische antizyklische Kapitalpuffer berechnet sich als Produkt aus dem Gesamtrisikobetrag nach Artikel 92 Abs. 3 CRR II und dem gewichteten Durchschnitt der Quoten für den antizyklischen Kapitalpuffer, die in den Staaten, in denen sich die wesentlichen Kreditrisikopositionen des Instituts befinden, gelten. Die wesentlichen Kreditrisikopositionen bestimmen sich nach § 36 SolvV. Die Quote des inländischen antizyklischen Kapitalpuffers für Deutschland hat die BaFin für das Jahr 2021 auf 0% festgelegt. Zum Berichtsstichtag betrug die institutsspezifische antizyklische Pufferquote für die HVB 0,024%.

Per 31. Januar 2022 hat die BaFin den antizyklischen Kapitalpuffer mit Wirkung zum 1. Februar 2022 von 0% auf 0,75% der Risikoaktiva auf inländische Risikopositionen erhöht. Des Weiteren wird beabsichtigt, einen sektoralen Systemrisikopuffer von 2,0% der Risikoaktiva auf mit Wohnimmobilien besicherte Kredite einzuführen. Beide Kapitalpuffer sind zum 1. Februar 2023 einzuhalten.

Institute haben neben den Hauptelementen der Berechnung, die geografische Verteilung ihrer wesentlichen Kreditrisikopositionen (siehe Tabelle „EU CCyB1 – Geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen (Artikel 440 Abs. 1 (a) CRR II)“) und die endgültige Höhe ihres institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers (Tabelle „EU CCyB2 – Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers (Artikel 440 Abs. 1 (b) CRR II)“) zweimal jährlich zum jeweiligen Halbjahres- und Jahresultimo offenzulegen.

Dabei wird durch die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1152/2014 vom 4. Juni 2014 festgelegt, wie für die Berechnung der Quote des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers der Belegenheitsort der wesentlichen Kreditrisikopositionen zu ermitteln ist.

Das für Tabelle „EU CCyB2 – Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers (Artikel 440 Abs. 1 (b) CRR II)“ und „EU CCyB1 – Geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen (Artikel 440 Abs. 1 (a) CRR II)“ festgelegte Standardformat wird durch die Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 vorgegeben.

Tabelle 11: EU CCyB2 – Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers (Artikel 440 Abs. 1 (b) CRR II)

	31.12.2021
1 Gesamtrisikobetrag	80.848
2 Quote des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers	0,024%
3 Anforderung an den institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer	19

6. Antizyklischer Kapitalpuffer (Artikel 440 CRR II) (FORTSETZUNG)

Tabelle 12: EU CCyB1 – Geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen (Artikel 440 Abs. 1 (a) CRR II)

	a		b		c		d		e		f	
	ALLGEMEINE KREDITRISIKOPPOSITIONEN				WESENTLICHE KREDITRISIKOPPOSITIONEN – MARKTRISIKO				VERBRIEFUNGS-RISIKOPPOSITIONEN – RISIKOPPOSITIONSWERT IM ANLAGEBUCH		RISIKOPPOSITIONSGESAMTWERT	
	RISIKOPPOSITIONSWERT NACH DEM STANDARDANSATZ		RISIKOPPOSITIONSWERT NACH DEM IRB-ANSATZ		SUMME DER KAUF- UND VERKAUFSPPOSITIONEN DER RISIKOPPOSITIONEN IM HANDELSBUCH NACH DEM STANDARDANSATZ		WERT DER RISIKOPPOSITIONEN IM HANDELSBUCH (INTERNE MODELLE)					
010	Aufschlüsselung nach Ländern											
020	Deutschland	4.842	114.164	8	1.805	3.780	124.599					
030	Vereinigte Staaten	712	5.168	1	149	455	6.485					
040	Frankreich	571	6.209	—	237	1.226	8.243					
050	Luxemburg	332	4.429	3	26	52	4.842					
060	Vereinigtes Königreich	5.794	3.899	—	372	593	10.658					
070	Italien	120	1.377	18	529	2.853	4.897					
080	Niederlande	212	3.822	11	157	121	4.323					
090	Schweiz	194	4.353	—	23	—	4.570					
100	Irland	254	377	—	14	4.819	5.464					
110	Spanien	282	2.297	5	53	684	3.321					
120	Österreich	187	806	5	223	316	1.537					
130	Russland	520	446	—	17	—	983					
140	Singapur	15	1.516	—	6	—	1.537					
150	Vietnam	2	187	—	—	—	189					
160	Türkei	123	210	—	55	—	388					
170	Belgien	15	243	—	32	—	290					
180	Katar	1	410	—	—	—	411					
190	Norwegen	1	833	—	25	—	859					
200	Polen	1	196	—	4	476	677					
210	Dänemark	7	198	—	8	—	213					
220	Vereinigte Arabische Emirate	105	114	—	—	—	219					
230	Schweden	50	266	—	18	—	334					
240	Kanada	23	172	—	6	—	201					
250	Finnland	19	505	—	28	—	552					
260	Bangladesh	13	77	—	—	—	90					
270	Ungarn	3	273	—	2	—	278					
280	Indien	83	62	—	—	—	145					
290	Republik Korea	1	336	—	—	—	337					
300	Mexico	29	267	—	2	—	298					
310	Andere Länder	—	1	—	—	—	1					
320	Saudi-Arabien	8	232	—	4	—	244					
330	Bermuda	—	168	—	—	—	168					
340	Ägypten	164	43	—	—	—	207					
350	Hongkong	1	177	—	—	—	178					
360	Tunesien	—	25	—	—	—	25					
370	Isle of Man	—	68	—	—	—	68					
380	Tschechische Republik	8	28	—	2	—	38					
390	Indonesien	—	92	—	—	—	92					
400	Sonstige	448	1.397	—	81	30	1.956					
410	Insgesamt	15.140	155.443	51	3.878	15.405	189.917					

g	h	i	j	k	l	m
EIGENMITTELANFORDERUNGEN				RISIKOGEWICHTETE POSITIONSBETRÄGE	GEWICHTUNGEN DER EIGENMITTEL- ANFORDERUNGEN (IN %)	QUOTE DES ANTIZYKLISCHEN KAPITALPUFFERS (IN %)
WESENTLICHE KREDITRISIKO- POSITIONEN – KREDITRISIKO	WESENTLICHE KREDITRISIKO- POSITIONEN – MARKTRISIKO	WESENTLICHE KREDITRISIKO- POSITIONEN – VERBRIEFUNGS- POSITIONEN IM ANLAGEBUCH	INSGESAMT			
2.811	29	42	2.881	36.012	59,46	—
257	31	7	294	3.675	6,07	—
242	12	10	265	3.309	5,46	—
183	2	1	186	2.321	3,83	0,5
157	4	17	178	2.229	3,68	—
45	64	55	164	2.055	3,39	—
145	4	2	150	1.881	3,11	—
133	1	—	134	1.670	2,76	—
17	—	88	105	1.316	2,17	—
68	9	10	87	1.091	1,80	—
23	45	3	71	882	1,46	—
29	3	—	32	404	0,67	—
25	—	—	25	316	0,52	—
19	—	—	19	240	0,40	—
17	—	—	17	214	0,35	—
17	—	—	17	209	0,35	—
14	—	—	14	177	0,29	—
13	—	—	13	167	0,28	1,0
6	—	6	12	155	0,26	—
11	1	—	11	142	0,23	—
11	—	—	11	142	0,23	—
11	—	—	11	133	0,22	—
10	—	—	10	127	0,21	—
9	1	—	10	119	0,20	—
9	—	—	9	112	0,18	—
8	1	—	9	111	0,18	—
9	—	—	9	107	0,18	—
8	—	—	8	102	0,17	—
7	1	—	8	95	0,16	—
—	7	—	7	93	0,15	—
5	2	—	7	85	0,14	—
7	—	—	7	84	0,14	—
6	—	—	6	80	0,13	—
6	—	—	6	80	0,13	1,0
5	—	—	5	57	0,09	—
4	—	—	4	46	0,08	—
3	—	—	3	42	0,07	0,5
3	—	—	3	39	0,06	—
32	2	—	36	451	0,74	—
4.385	219	241	4.845	60.567	100,00	

7. Kredit- und Verwässerungsrisiko (Artikel 442 CRR II)

Die HVB verfügt über Prozesse, um akute und latente Kreditrisiken zu überwachen und durch allgemeine und spezifische Kreditrisikooanpassungen angemessene Vorsorge zu treffen. Die im Folgenden darge-

stellten Kreditrisikooanpassungen werden bei der HVB nach den relevanten Rechnungslegungsvorschriften des HGB gebildet (bilanzielle Risikovorsorge).

Tabelle 13: EU CR1: Vertragsgemäß bediente und notleidende Risikopositionen und damit verbundene Rückstellungen (Artikel 442 (e) und (f) CRR II)

		a	b	c	d	e	f
		BRUTTOBUCHWERT/NOMINALBETRAG					
		VERTRAGSGEMÄSS BEDIENTE RISIKOPOSITIONEN			NOTLEIDENDE RISIKOPOSITIONEN		
		DAVON STUFE 1	DAVON STUFE 2		DAVON STUFE 2	DAVON STUFE 3	
005	Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben	24.612			—		
010	Darlehen und Kredite	133.669			2.808		
020	Zentralbanken	638			—		
030	Sektor Staat	5.133			46		
040	Kreditinstitute	13.070			1		
050	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	18.640			632		
060	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	72.981			2.059		
070	Davon: KMU	15.621			455		
080	Haushalte	23.207			70		
090	Schuldverschreibungen	55.462			21		
100	Zentralbanken	3			—		
110	Sektor Staat	21.259			—		
120	Kreditinstitute	14.076			—		
130	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	19.410			21		
140	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	714			—		
150	Außerbilanzielle Risikopositionen	124.131			834		
160	Zentralbanken	—			—		
170	Sektor Staat	997			—		
180	Kreditinstitute	4.881			—		
190	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	27.280			102		
200	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	87.562			731		
210	Haushalte	3.412			1		
220	Insgesamt	337.874			3.663		

g	h	i	j	k	l	m	n	o
KUMULIERTE WERTMINDERUNG, KUMULIERTE NEGATIVE ÄNDERUNGEN BEIM BEIZULEGENDEN ZEITWERT AUFGRUND VON AUSFALLRISIKEN UND RÜCKSTELLUNGEN						KUMULIERTE TEILWEISE ABSCHREIBUNG	EMPFANGENE SICHERHEITEN UND FINANZGARANTIEEN	
VERTRAGSGEMÄSS BEDIENTE RISIKOPOSITIONEN – KUMULIERTE WERTMINDERUNG UND RÜCKSTELLUNGEN			NOTLEIDENDE RISIKOPOSITIONEN – KUMULIERTE WERTMINDERUNG, KUMULIERTE NEGATIVE ÄNDERUNGEN BEIM BEIZULEGENDEN ZEITWERT AUFGRUND VON AUSFALLRISIKEN UND RÜCKSTELLUNGEN				BEI VERTRAGS- GEMÄSS BEDIENTEN RISIKO- POSITIONEN	BEI NOT- LEIDENDEN RISIKO- POSITIONEN
	DAVON STUFE 1	DAVON STUFE 2		DAVON STUFE 2	DAVON STUFE 3			
—			—			—	—	—
- 1.297			- 1.076			- 90	66.218	796
—			—			—	638	—
—			- 1			—	431	6
—			- 1			—	9.525	—
- 202			- 246			- 8	4.886	26
- 798			- 811			- 76	32.711	724
- 176			- 217			—	10.642	106
- 297			- 18			- 7	18.027	40
—			- 9			—	—	—
—			—			—	—	—
—			—			—	—	—
—			—			—	—	—
—			- 9			—	—	—
—			—			—	—	—
—			318			—	4.304	48
—			—			—	—	—
—			—			—	78	—
—			—			—	125	—
—			56			—	488	1
—			261			—	3.301	46
—			—			—	312	—
- 1.297			- 767			- 90	70.522	844

7. Kredit- und Verwässerungsrisiko (Artikel 442 CRR II) (FORTSETZUNG)

Tabelle 14: EU CR1-A: Restlaufzeit von Risikopositionen (Artikel 442 (g) CRR II)

		a	b	c	d	e	f
		NETTO-RISIKOPOSITIONSWERT					
		JEDERZEIT KÜNDBAR	≤ 1 JAHR	> 1 JAHR ≤ 5 JAHRE	> 5 JAHRE	KEINE ANGEGEBENE RESTLAUFZEIT	INSGESAMT
1	Darlehen und Kredite	12.330	34.804	44.363	42.517	—	134.013
2	Schuldverschreibungen	—	8.093	24.644	22.738	—	55.475
3	Insgesamt	12.330	42.897	69.007	65.255	—	189.488

Tabelle 15: EU CR2: Veränderung des Bestands notleidender Darlehen und Kredite (Artikel 442 (f) CRR II)

		a
		BRUTTOBUCHWERT
010	Ursprünglicher Bestand notleidender Darlehen und Kredite	2.951
020	Zuflüsse zu notleidenden Portfolios	
030	Abflüsse aus notleidenden Portfolios	
040	Abflüsse aufgrund von Abschreibungen	
050	Abfluss aus sonstigen Gründen	
060	Endgültiger Bestand notleidender Darlehen und Kredite	2.808

Tabelle 16: EU CR2a: Veränderung des Bestands notleidender Darlehen und Kredite und damit verbundene kumulierte Netto-rückflüsse (Artikel 442 (a) und (b) CRR II)

Artikel 8 Abs. 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 der Kommission vom 15. März 2021 schreibt die Offenlegung des Meldebogens „EU CR2a: Veränderung des Bestands notleidender Darlehen und Kredite und damit verbundene kumulierte Nettorückflüsse (Artikel 442 (a) und (b) CRR II)“ vor, sollte die in selbigem Absatz definierte NPL-Ratio mindestens 5% betragen. Zum Stichtag 31.12.2021 beträgt die NPL-Ratio der HVB AG 1,2%. Folglich wird die zuvor genannte Tabelle in diesem Offenlegungsbericht nicht berücksichtigt.

Tabelle 17: EU CQ1: Kreditqualität gestundeter Risikopositionen (Artikel 442 (c) CRR II)

	a	b	c	d	e	f	g	h
	BRUTTOBUCHWERT/NOMINALBETRAG DER RISIKOPPOSITIONEN MIT STUNDUNGSMASSNAHMEN				KUMULIERTE WERTMINDERUNG, KUMULIERTE NEGATIVE ÄNDERUNGEN BEIM BEIZULEGENDEN ZEITWERT AUFGRUND VON AUSFALLRISIKEN UND RÜCKSTELLUNGEN	EMPFANGENE SICHERHEITEN UND EMPFANGENE FINANZGARANTIE FÜR GESTUNDETE RISIKOPPOSITIONEN		
	VERTRAGSGEMÄSS BEDIENT GESTUNDET	NOTLEIDEND GESTUNDET		DAVON: WERTGEMINDERT	BEI VERTRAGSGEMÄSS BEDIENTEN GESTUNDETEN RISIKOPPOSITIONEN	BEI NOTLEIDEND GESTUNDETEN RISIKOPPOSITIONEN		DAVON: EMPFANGENE SICHERHEITEN UND FINANZGARANTIE FÜR NOTLEIDENDE RISIKOPPOSITIONEN MIT STUNDUNGSMASSNAHMEN
			DAVON: AUSGEFALLEN					
005	Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben	—	—	—	—	—	—	—
010	Darlehen und Kredite	383	1.603	1.602	1.602	-5	-501	761
020	Zentralbanken	—	—	—	—	—	—	—
030	Sektor Staat	—	1	1	1	—	-1	—
040	Kreditinstitute	—	—	—	—	—	—	—
050	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	44	527	527	527	-1	-212	48
060	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	323	1.050	1.050	1.050	-4	-284	683
070	Haushalte	16	25	25	25	—	-5	30
080	Schuldverschreibungen	—	—	—	—	—	—	—
090	Erteilte Kreditzusagen	310	147	147	147	6	—	245
100	Insgesamt	693	1.750	1.749	1.749	1	-501	1.006

Tabelle 18: EU CQ2: Qualität der Stundung (Artikel 442 (c) CRR II)

Artikel 8 Abs. 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 der Kommission vom 15. März 2021 schreibt die Offenlegung des Meldebogens „EU CQ2: Qualität der Stundung (Artikel 442 (c) CRR II)“ vor, sollte die in selbigem Absatz definierte NPL-Ratio mindestens 5% betragen. Zum Stichtag 31.12.2021 beträgt die NPL-Ratio der HVB AG 1,2%. Folglich wird die zuvor genannte Tabelle in diesem Offenlegungsbericht nicht berücksichtigt.

7. Kredit- und Verwässerungsrisiko (Artikel 442 CRR II) (FORTSETZUNG)

Tabelle 19: EU CQ3: Kreditqualität vertragsgemäß bedienter und notleidender Risikopositionen nach Überfälligkeit in Tagen (Artikel 442 (d) CRR II)

	A	B	C	D	E
	VERTRAGSGEMÄSS BEDIENTE RISIKOPOSITIONEN			NOTLEIDENDE RISIKOPOSITIONEN	
		NICHT ÜBERFÄLLIG ODER ≤ 30 TAGE ÜBERFÄLLIG	ÜBERFÄLLIG > 30 TAGE ≤ 90 TAGE		WAHRSCHEINLICHER ZAHLUNGS-AUSFALL BEI RISIKOPOSITIONEN, DIE NICHT ÜBERFÄLLIG ODER ≤ 90 TAGE ÜBERFÄLLIG SIND
005 Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben	24.612	24.612	—	—	—
010 Darlehen und Kredite	133.669	133.529	139	2.808	2.178
020 Zentralbanken	638	638	—	—	—
030 Sektor Staat	5.133	5.133	—	46	—
040 Kreditinstitute	13.070	12.968	102	1	—
050 Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	18.640	18.640	—	632	561
060 Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	72.981	72.947	33	2.059	1.566
070 davon KMU	15.621	15.616	6	455	254
080 Haushalte	23.207	23.203	4	70	51
090 Schuldverschreibungen	55.462	55.462	—	21	21
100 Zentralbanken	3	3	—	—	—
110 Sektor Staat	21.259	21.259	—	—	—
120 Kreditinstitute	14.076	14.076	—	—	—
130 Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	19.410	19.410	—	21	21
140 Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	714	714	—	—	—
150 Außerbilanzielle Risikopositionen	124.131			834	
160 Zentralbanken	—			—	
170 Sektor Staat	997			—	
180 Kreditinstitute	4.881			—	
190 Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	27.280			102	
200 Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	87.562			731	
210 Haushalte	3.412			1	
220 Insgesamt	337.875	213.604	139	3.663	2.200

F	G	H	I	J	K	L
BRUTTOBUCHWERT/NOMINALBETRAG						
ÜBERFÄLLIG > 90 TAGE ≤ 180 TAGE	ÜBERFÄLLIG > 180 TAGE ≤ 1 JAHR	ÜBERFÄLLIG > 1 JAHR ≤ 2 JAHRE	ÜBERFÄLLIG > 2 JAHRE ≤ 5 JAHRE	ÜBERFÄLLIG > 5 JAHRE ≤ 7 JAHRE	ÜBERFÄLLIG > 7 JAHRE	DAVON AUSGEFALLEN
—	—	—	—	—	—	—
41	70	182	317	18	2	2.807
—	—	—	—	—	—	—
6	—	—	40	—	—	46
—	1	—	—	—	—	1
17	10	13	31	1	—	632
14	56	166	237	17	2	2.058
12	42	55	91	—	—	455
4	3	4	8	—	—	70
—	—	—	—	—	—	21
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	21
—	—	—	—	—	—	—
						834
						—
						—
						—
						102
						731
						1
41	70	182	317	18	2	3.662

7. Kredit- und Verwässerungsrisiko (Artikel 442 CRR II) (FORTSETZUNG)

Tabelle 20: EU CQ4: Qualität notleidender Risikopositionen nach geografischem Gebiet (Artikel 442 (c) und (e) CRR II)

	a	b	c	d	e	f	g
	BRUTTOBUCHWERT/NOMINALBETRAG				KUMULIERTE WERT-MINDERUNG	RÜCKSTELLUNGEN FÜR AUSSERBILANZIELLE VERBINDLICHKEITEN AUS ZUSAGEN UND ERTEILTE FINANZGARANTIE	KUMULIERTE NEGATIVE ÄNDERUNGEN BEIM BEIZULEGENDEN ZEITWERT AUFGRUND VON AUSFALLRISIKEN BEI NOTLEIDENDEN RISIKOPositionEN
	DAVON: NOTLEIDEND			DAVON: DER WERTMINDE- RUNG UNTER- LIEGEND			
	DAVON: AUSGEFALLEN						
010 Bilanzwirksame Risikopositionen	191.960		2.829		- 2.381		
020 Deutschland	126.117		1.880		- 1.722		
030 Spanien	9.348		27		- 11		
040 Frankreich	7.614		32		- 43		
050 Italien	7.163		3		- 15		
060 Luxemburg	6.909		349		- 166		
070 Vereinigte Staaten	4.771		89		- 40		
080 Irland	4.360		—		- 16		
090 Japan	3.803		—		—		
100 Schweiz	3.031		23		- 37		
110 Niederlande	2.829		—		- 25		
120 Vereinigtes Königreich	2.440		104		- 59		
130 China	1.416		—		—		
140 Andere Länder	1.290		—		—		
150 Singapur	1.085		91		- 82		
160 Österreich	992		8		- 8		
170 Norwegen	758		—		- 6		
180 Türkei	627		—		- 1		
190 Finnland	613		1		- 5		
200 Dänemark	540		4		- 2		
210 Kaimaninseln	508		—		- 3		
220 Russland	438		2		- 3		
230 Katar	404		—		—		
240 Schweden	334		—		- 3		
250 Liberia	322		20		- 24		
260 Republik Korea	305		—		—		
270 Marshall Inseln	303		14		- 4		
280 Belgien	302		—		- 2		
290 Ägypten	279		7		—		
300 Indien	270		—		- 1		
310 Sonstige Länder ¹⁾	2.788		173		- 104		
320 Außerbilanzielle Risikopositionen	124.965		834			318	
330 Deutschland	78.363		768			302	
340 Vereinigte Staaten	10.703		3			—	
350 Frankreich	9.288		—			—	
360 Irland	5.288		—			—	

Tabelle 20: EU CQ4: Qualität notleidender Risikopositionen nach geografischem Gebiet (Artikel 442 (c) und (e) CRR II)

	a	b	c	d	e	f	g
	BRUTTOBUCHWERT/NOMINALBETRAG				KUMULIERTE WERT-MINDERUNG	RÜCKSTELLUNGEN FÜR AUSSERBILANZIELLE VERBINDLICHKEITEN AUS ZUSAGEN UND ERTEILTE FINANZGARANTIE	KUMULIERTE NEGATIVE ÄNDERUNGEN BEIM BEIZULEGENDEN ZEITWERT AUFGRUND VON AUSFALLRISIKEN BEI NOTLEIDENDEN RISIKOPPOSITIONEN
	DAVON: NOTLEIDEND			DAVON: DER WERTMINDE- RUNG UNTER- LIEGEND			
	DAVON: AUSGEFALLEN						
370	Vereinigtes Königreich	4.516	—			—	
380	Schweiz	4.500	18			13	
390	Luxemburg	2.254	5			1	
400	Niederlande	1.586	15			2	
410	Italien	1.389	—			—	
420	Türkei	878	—			—	
430	China	768	—			—	
440	Singapur	654	5			—	
450	Russland	463	—			—	
460	Jersey	423	—			—	
470	Spanien	372	3			—	
480	Norwegen	317	—			—	
490	Österreich	287	4			—	
500	Polen	260	—			—	
510	Mexico	258	—			—	
520	Hongkong	246	12			—	
530	Indien	190	—			—	
540	Belgien	169	—			—	
550	Kanada	149	—			—	
560	Bangladesch	122	—			—	
570	Ungarn	118	—			—	
580	Indonesien	118	—			—	
590	Vietnam	109	—			—	
600	Sonstige Länder ²⁾	1.177	1			—	
610	Insgesamt	316.925	3.663		- 2.381	318	

1 Die angesetzte Wesentlichkeitsschwelle für bilanzwirksame Risikopositionen liegt bei 250 Mio € Bruttobuchwert. Folgende Länder sind in der Position ‚Sonstige Länder‘ zu finden: Albanien, Algerien, Angola, Argentinien, Aserbaidschan, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Benin, Bermuda, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Britische Jungferinseln, Brunei, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Curacao, Ecuador, Estland, Georgien, Ghana, Griechenland, Guernsey, Guinea-Bissau, Hongkong, Indonesien, Irak, Iran, Island, Isle of Man, Israel, Jersey, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuwait, Lettland, Libanon, Libyen, Lichtenstein, Litauen, Malaysia, Malta, Marokko, Mauritius, Mazedonien, Mexico, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Namibia, Neuseeland, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, Saint Kitts and Nevis, Saudi-Arabien, Senegal, Serbien, Slowakei, Slowenien, Sri Lanka, Südafrika, Syrien, Taiwan, Tansania, Thailand, Tschechische Republik, Tunesien, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam, Weißrussland, Zypern

2 Die angesetzte Wesentlichkeitsschwelle für außerbilanzielle Risikopositionen liegt bei 50 Mio € Bruttobuchwert. Folgende Länder sind in der Position ‚Sonstige Länder‘ zu finden: Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Benin, Bermuda, Besetzte palästinensische Territorien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Britische Jungferinseln, Brunei, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Dominikanische Republik, Ecuador, Estland, Färöer Inseln, Finnland, Französisch-Polynesien, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guernsey, Irak, Island, Isle of Man, Israel, Japan, Jordanien, Kambodscha, Katar, Kenia, Kolumbien, Kroatien, Kuwait, Lettland, Libanon, Lichtenstein, Litauen, Malaysia, Malta, Marokko, Mauritius, Mazedonien, Monaco, Montenegro, Mosambik, Namibia, Neuseeland, Nigeria, Oman, Pakistan, Paraguay, Peru, Philippinen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Saint Lucia, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Serbien, Slowakei, Slowenien, Sri Lanka, Südafrika, Taiwan, Tansania, Thailand, Tschechische Republik, Tunesien, Ukraine, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Zypern

Artikel 8 Abs. 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 der Kommission vom 15. März 2021 schreibt die Offenlegung der Spalten b und d des oben aufgeführten Meldebogens vor, sollte die in selbigem Absatz definierte NPL-Ratio mindestens 5% betragen. Zum Stichtag 31.12.2021 beträgt die NPL-Ratio der HVB AG 1,2%. Folglich werden keine Angaben in den Spalten b und d der oben aufgeführten Tabelle in diesem Offenlegungsbericht getätigt.

7. Kredit- und Verwässerungsrisiko (Artikel 442 CRR II) (FORTSETZUNG)

Tabelle 21: EU CQ5: Kreditqualität von Darlehen und Kredite an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften nach Wirtschaftszweig (Artikel 442 (c) und (e) CRR II)

	a	b	c	d	e	f
	BRUTTOBUCHWERT				KUMULIERTE WERT-MINDERUNG	KUMULIERTE NEGATIVE ÄNDERUNGEN BEIM BEIZULEGENDEN ZEITWERT AUFGRUND VON AUSFALLRISIKEN BEI NOTLEIDENDEN RISIKO-POSITIONEN
	DAVON: NOTLEIDEND		DAVON: DER WERT-MINDERUNG UNTERLIEGENDE DARLEHEN UND KREDITE			
	DAVON: AUSGEFALLEN					
010	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	521	22		- 10	—
020	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	1.003	31		- 23	—
030	Herstellung	12.211	615		- 348	—
040	Energieversorgung	4.201	6		- 48	—
050	Wasserversorgung	412	2		- 5	—
060	Baugewerbe	3.039	108		- 72	—
070	Handel	13.975	405		- 387	—
080	Transport und Lagerung	2.999	147		- 123	—
090	Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie	763	64		- 23	—
100	Information und Kommunikation	4.595	71		- 92	—
110	Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	—	—		—	—
120	Grundstücks- und Wohnungswesen	23.302	108		- 307	—
130	Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	2.880	64		- 48	—
140	Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	1.181	362		- 62	—
150	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	639	—		—	—
160	Bildung	106	1		- 2	—
170	Gesundheits- und Sozialwesen	2.233	43		- 44	—
180	Kunst, Unterhaltung und Erholung	352	8		- 7	—
190	Sonstige Dienstleistungen	627	2		- 6	—
200	Insgesamt	75.039	2.058		- 1.608	—

Artikel 8 Abs. 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 der Kommission vom 15. März 2021 schreibt die Offenlegung der Spalten b und d des oben aufgeführten Meldebogens vor, sollte die in selbigem Absatz definierte NPL-Ratio mindestens 5% betragen.

Zum Stichtag 31.12.2021 beträgt die NPL-Ratio der HVB AG 1,2%. Folglich werden keine Angaben in den Spalten b und d der oben aufgeführten Tabelle in diesem Offenlegungsbericht getätigt.

Tabelle 22: EU CQ6: Bewertung von Sicherheiten – Darlehen und Kredite (Artikel 442 (c) CRR II)

Artikel 8 Abs. 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 der Kommission vom 15. März 2021 schreibt die Offenlegung des Meldebogens „EU CQ6: Bewertung von Sicherheiten - Darlehen und Kredite (Artikel 442 (c) CRR II)“ vor, sollte die in selbigem Absatz definierte NPL-Ratio mindestens 5% betragen. Zum Stichtag 31.12.2021 beträgt die NPL-Ratio der HVB AG 1,2%. Folglich wird die zuvor genannte Tabelle in diesem Offenlegungsbericht nicht berücksichtigt.

Tabelle 23: EU CQ7: Durch Inbesitznahme und Vollstreckungsverfahren erlangte Sicherheiten (Artikel 442 (c) CRR II)

Für Tabelle „EU CQ7: Durch Inbesitznahme und Vollstreckungsverfahren erlangte Sicherheiten (Artikel 442 (c) CRR II)“ gibt es zum Berichtszeitraum 31.12.2021 keine melderlevanten Daten.

Tabelle 24: EU CQ8: Durch Inbesitznahme und Vollstreckungsverfahren erlangte Sicherheiten – aufgeschlüsselt nach Jahrgang (Vintage) (Artikel 442 (c) CRR II)

Artikel 8 Abs. 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 der Kommission vom 15. März 2021 schreibt die Offenlegung des Meldebogens „EU CQ8: Durch Inbesitznahme und Vollstreckungsverfahren erlangte Sicherheiten – aufgeschlüsselt nach Jahrgang (Vintage) (Artikel 442 (c) CRR II)“ vor, sollte die in selbigem Absatz definierte NPL-Ratio mindestens 5% betragen. Zum Stichtag 31.12.2021 beträgt die NPL-Ratio der HVB AG 1,2%. Folglich wird die zuvor genannte Tabelle in diesem Offenlegungsbericht nicht berücksichtigt.

Tabelle 25: EU CRB: Zusätzliche Offenlegung im Zusammenhang mit der Kreditqualität von Aktiva (Artikel 442 (a) und (b) CRR II)

QUALITATIVE OFFENLEGUNGEN		
a)	<p>Der Geltungsbereich und die Definitionen, die für Rechnungslegungszwecke für „überfällige“ und „wertgeminderte“ Risikopositionen verwendet werden, sowie etwaige Unterschiede zwischen den Definitionen für überfällig und Ausfall für Rechnungslegungszwecke und regulatorische Zwecke gemäß den EBA-Leitlinien zur Anwendung der Ausfalldefinition im Einklang mit Artikel 178 CRR.</p>	<p>Ausfallkriterium 90 Tage Zahlungsverzug: Eine wesentliche Verbindlichkeit des Schuldners gegenüber der HVB AG ist seit mehr als 90 Tagen im Zahlungsverzug bzw. überfällig. Wesentlich ist eine Verbindlichkeit, wenn sie einen überfälligen Betrag von mind. 100 € (Retailkunden) bzw. 500 € (Corporates) und eine Überziehung von mind. 1% des genehmigten Exposures aufweist. Neben Überfälligkeit spielt bei wertgeminderten Forderungen das Ausfallereignis „unlikely to pay“ eine wichtige Rolle. Bei „unlikely to pay“ sieht die HVB AG es als unwahrscheinlich an, dass der Schuldner seine Verbindlichkeiten gegenüber der HVB AG in voller Höhe begleichen wird, ohne dass die HVB AG auf Sicherheitenverwertungsmaßnahmen zurückgreift. Es gibt dabei unterschiedliche Ausfallkriterien, die in harte und weiche Kriterien unterschieden werden.</p>
b)	<p>Der Umfang von (mehr als 90 Tage) überfälligen Risikopositionen, die nicht als wertgemindert gelten, und die Gründe hierfür.</p>	<p>Technische Überfälligkeit: Spezialfälle, die unter folgende Hauptkategorien fallen: Fälle aufgrund prozess- oder systembedingter Fehler; Fälle verspäteter oder nicht erfolgter Ausführung aufgrund von Prozess- oder Systemfehlern; Fälle zeitversetzter Ausführung aufgrund der Art der Transaktion (wegen zeitlicher Verzögerung zwischen dem Eingang der Zahlung und der Zuordnung dieser Zahlung zum entsprechenden Konto).</p>
c)	<p>Eine Beschreibung der Methoden, die zur Bestimmung allgemeiner und spezifischer Kreditrisikoanpassungen verwendet werden.</p>	<p>Für alle erkennbaren akuten Adressenausfallrisiken im bilanziellen Kreditgeschäft werden Einzelwertberichtigungen und im außerbilanziellen Kreditgeschäft Rückstellungen in Höhe der erwarteten Ausfälle gebildet. Für betragsmäßig bedeutsame, ausgefallene Risikopositionen (Risikoverbund-Position größer 2 Mio €) erfolgt die Ermittlung einer individuellen Einzelwertberichtigung auf Basis der zukünftigen Zahlungseingänge und der jeweiligen individuellen Sachverhalte durch zuständige Bereiche in der HVB AG. Für betragsmäßig unbedeutende ausgefallene Engagements wird eine Wertberichtigung auf kollektiver Basis in Anlehnung an die Ermittlung der erwarteten Kreditverluste parameterbasiert gebildet. Zur Abdeckung latenter Kreditrisiken bei nicht ausgefallenen Forderungen, für die keine erkennbaren akuten Adressenausfallrisiken bekannt sind, werden Pauschalwertberichtigungen angesetzt. Die Ermittlung der Pauschalwertberichtigung basiert auf verschiedenen Parametern und Berechnungsmodellen. Einzelwertberichtigungen, Pauschalwertberichtigungen und Rückstellungen gelten als spezifische Kreditrisikoanpassungen im Sinne der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 183/2014.</p>
d)	<p>Die institutseigene Definition einer umstrukturierten Risikoposition für die Umsetzung von Artikel 178 Abs. 3 Buchstabe d CRR, die in den EBA-Leitlinien zur Ausfalldefinition im Einklang mit Artikel 178 CRR präzisiert ist, sofern diese von der Definition einer gestundeten Risikoposition gemäß Anhang V der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission abweicht.</p>	<p>Artikel 178 Abs. 3, Buchstabe d der CRR II bezieht sich auf die Thematik „distressed restructuring“. Ein Partner ist als ausgefallen zu qualifizieren, wenn die krisenbedingte Restrukturierung voraussichtlich dazu führt, dass sich die finanzielle Verpflichtung verringert. Hierzu wird der Barwert der Finanzierung vor der Restrukturierungsmaßnahme mit demjenigen nach der Maßnahme verglichen. Der Schwellenwert für die verringerte Verbindlichkeit darf nicht mehr als 1% betragen. Liegt er über 1%, so ist distressed restructuring gegeben und der Partner ist mit dem Status Ausfall und dem Ausfallereignis „krisenbedingte Restrukturierung“ zu klassifizieren.</p>

8. Verschuldungsquote (Artikel 451 CRR II)

Auf Basis des Artikels 451 CRR II und den damit verbundenen Offenlegungspflichten zur Leverage Ratio (Verschuldungsquote) nimmt die HVB, unter Berücksichtigung des Artikels 521 Abs. 2 (a) CRR II und der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637, eine halbjährliche Offenlegung der Verschuldungsquote vor.

Mit Basel III und der CRR II wurde eine einfache und transparente, nicht risikobasierte Verschuldungsquote eingeführt, die als Ergänzung zu den risikobasierten Eigenkapitalanforderungen dient. Im Unterschied zur risikosensitiven Eigenmittelunterlegung von Risikopositionen unterscheidet die Leverage Ratio nicht zwischen risikoarmem und risikoreichem Geschäft.

Die Höchstverschuldungsquote soll laut Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht:

- den Aufbau von Verschuldung im Bankensektor begrenzen, um destabilisierende Schuldenabbauprozesse zu vermeiden, die das Finanzsystem allgemein und die Realwirtschaft schädigen können
- die risikobasierten Anforderungen durch Ergänzung um ein einfaches, nicht risikobasiertes Korrektiv stärken.

Artikel 429 CRR II definiert die Leverage Ratio als Quotient, der als Prozentsatz zwischen dem Kernkapital (Tier 1) einer Bank als Kapitalmessgröße (Zähler) und der Gesamtrisikopositionsmessgröße

(Nenner) ausgedrückt wird. Die Gesamtrisikopositionsmessgröße ist dabei die Summe der Risikopositionswerte aller Aktiva und außerbilanziellen Posten, die bei der Ermittlung des Kernkapitals nicht abgezogen werden.

Mit dieser Quote soll der Verschuldungsgrad eines Instituts generell begrenzt werden. Teil 7 der CRR II (Artikel 429 bis 430 CRR II) enthält die generellen Vorgaben zur Ermittlung und Meldung der Leverage Ratio. Am 10. Oktober 2014 hat die EU-Kommission einen Rechtsakt in Form einer Delegierten Verordnung zur Änderung der CRR im Hinblick auf die Verschuldungsquote erlassen (Delegierte Verordnung (EU) 2015/62). Die Verordnung wurde am 17. Januar 2015 im EU-Amtsblatt veröffentlicht.

Der Standard für die Offenlegung aus der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 enthält einheitliche Vorgaben für die Offenlegung und erfordert detaillierte Aufschlüsselungen zur Zusammensetzung der Leverage Ratio, um die Transparenz und die Vergleichbarkeit der Verschuldungsquoten zwischen den Banken zu erhöhen.

Quantitative und qualitative Informationen über die Verschuldung (Artikel 451 CRR II)

Sämtliche nachfolgende Offenlegungstabellen basieren dabei auf folgenden Referenzdaten.

Tabelle 26: Referenzdaten für die Offenlegung der CRR II-Verschuldungsquote

Stichtag:	31.12.2021
Name des Unternehmens:	UniCredit Bank AG, München
Anwendungsebene:	Einzelebene

Mit nachfolgender Tabelle „EU LR2 – LRCom – Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote (Artikel 451 Abs. 1 (a), (b) und (c) CRR II)“ erfolgt die Offenlegung der einschlägigen Informationen zur Verschuldungsquote (Zeilen 25 bis 25a) und zur Anwendung des Artikels

499 Abs. 2 CRR II. Die Tabelle enthält ferner in den Zeilen 1 bis EU-22k die Aufschlüsselung des Nenners (Gesamtrisikopositionsmessgröße) der Verschuldungsquote im Sinne des Artikels 451 Abs. 1 (b) CRR II mit ihren jeweils anzusetzenden Werten zum Berichtsstichtag.

Tabelle 27: EU LR2 – LRCom – Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote (Artikel 451 Abs. 1 (a), (b) und (c) CRR II)

		RISIKOPOSITIONEN FÜR DIE CRR-VERSCHULDUNGSQUOTE	
		a)	b)
		31.12.2021	30.6.2021
Bilanzwirksame Risikopositionen (ohne Derivate und SFTs)			
1	Bilanzwirksame Posten (ohne Derivate und SFTs, aber einschließlich Sicherheiten)	264.944	264.691
2	Hinzurechnung des Betrags von im Zusammenhang mit Derivaten gestellten Sicherheiten, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen von den Bilanzaktiva abgezogen werden	—	—
3	(Abzüge von Forderungen für in bar geleistete Nachschüsse bei Derivatgeschäften)	– 8.303	– 7.782
4	(Anpassung bei im Rahmen von Wertpapierfinanzierungsgeschäften entgegengenommenen Wertpapieren, die als Aktiva erfasst werden)	—	—
5	(Allgemeine Kreditrisikoanpassungen an bilanzwirksamen Posten)	—	—
6	(Bei der Ermittlung des Kernkapitals abgezogene Aktivabeträge)	– 257	– 302
7	<i>Summe der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate und SFTs)</i>	<i>256.385</i>	<i>256.607</i>
Risikopositionen aus Derivaten			
8	Wiederbeschaffungskosten für Derivatgeschäfte nach SA-CCR (d. h. ohne anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	21.922	18.484
EU-8a	Abweichende Regelung für Derivate: Beitrag der Wiederbeschaffungskosten nach vereinfachtem Standardansatz	—	—
9	Aufschläge für den potenziellen künftigen Risikopositionswert im Zusammenhang mit SA-CCR-Derivatgeschäften	19.545	18.105
EU-9a	Abweichende Regelung für Derivate: Potenzieller künftiger Risikopositionsbeitrag nach vereinfachtem Standardansatz	—	—
EU-9b	Risikoposition gemäß Ursprungsrisikomethode	—	—
10	(Ausgeschlossener CCP-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen) (SA-CCR)	—	—
EU-10a	(Ausgeschlossener CCP-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen) (vereinfachter Standardansatz)	—	—
EU-10b	(Ausgeschlossener CCP-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen) (Ursprungsrisikomethode)	—	—
11	Angepasster effektiver Nominalwert geschriebener Kreditderivate	7.124	4.516
12	(Aufrechnungen der angepassten effektiven Nominalwerte und Abzüge der Aufschläge für geschriebene Kreditderivate)	– 5.685	– 3.609
13	<i>Gesamtsumme der Risikopositionen aus Derivaten</i>	<i>42.906</i>	<i>37.497</i>
Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFTs)			
14	Brutto-Aktiva aus SFTs (ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	17.903	29.291
15	(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brutto-Aktiva aus SFTs)	– 1.602	– 4.861
16	Gegenparteausfallrisikoposition für SFT-Aktiva	4.342	4.456
EU-16a	Abweichende Regelung für SFTs: Gegenparteausfallrisikoposition gemäß Artikel 429e Abs. 5 und Artikel 222 CRR	—	—
17	Risikopositionen aus als Beauftragter getätigten Geschäften	—	—
EU-17a	(Ausgeschlossener CCP-Teil kundengeclearter SFT-Risikopositionen)	—	—
18	<i>Gesamtsumme der Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften</i>	<i>20.643</i>	<i>28.886</i>
Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen			
19	Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	126.440	147.111
20	(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	– 82.107	– 77.138
21	(Bei der Bestimmung des Kernkapitals abgezogene allgemeine Rückstellungen sowie spezifische Rückstellungen in Verbindung mit außerbilanziellen Risikopositionen)	—	—
22	<i>Außerbilanzielle Risikopositionen</i>	<i>44.333</i>	<i>69.972</i>
Ausgeschlossene Risikopositionen			
EU-22a	(Risikopositionen, die gemäß Artikel 429a Abs. 1 Buchstabe c CRR aus der Gesamtrisikopositionsmessgröße ausgeschlossen werden)	—	—
EU-22b	((Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die gemäß Artikel 429a Abs. 1 Buchstabe j und n CRR ausgeschlossen werden)	– 25.138	– 43.535

8. Verschuldungsquote (Artikel 451 CRR II) (FORTSETZUNG)

		RISIKOPOSITIONEN FÜR DIE CRR-VERSCHULDUNGSQUOTE	
		a)	b)
		31.12.2021	30.6.2021
EU-22c	(Ausgeschlossene Risikopositionen öffentlicher Entwicklungsbanken (oder als solche behandelte Einheiten) – öffentliche Investitionen)	—	—
EU-22d	(Ausgeschlossene Risikopositionen öffentlicher Entwicklungsbanken (oder als solche behandelte Einheiten) – Förderdarlehen)	—	—
EU-22e	(Ausgeschlossene Risikopositionen aus der Weitergabe von Förderdarlehen durch Institute, die keine öffentlichen Entwicklungsbanken (oder als solche behandelte Einheiten) sind)	—	—
EU-22f	(Ausgeschlossene garantierte Teile von Risikopositionen aus Exportkrediten)	– 2.431	– 2.291
EU-22g	(Ausgeschlossene überschüssige Sicherheiten, die bei Triparty Agents hinterlegt wurden)	—	—
EU-22h	(Von CSDs/Instituten erbrachte CSD-bezogene Dienstleistungen, die gemäß Artikel 429a Abs. 1 Buchstabe o CRR ausgeschlossen werden)	—	—
EU-22i	(Von benannten Instituten erbrachte CSD-bezogene Dienstleistungen, die gemäß Artikel 429a Abs. 1 Buchstabe p CRR ausgeschlossen werden)	—	—
EU-22j	(Verringerung des Risikopositionswerts von Vorfinanzierungs- oder Zwischenkrediten)	—	—
EU-22k	<i>Gesamtsumme der ausgeschlossenen Risikopositionen</i>	<i>– 27.569</i>	<i>– 45.826</i>
Kernkapital und Gesamtrisikopositionsmessgröße			
23	Kernkapital	15.108	15.190
24	Gesamtrisikopositionsmessgröße	336.698	347.137
Verschuldungsquote			
25	Verschuldungsquote (in %)	4,49	4,38
EU-25	Verschuldungsquote (ohne die Auswirkungen der Ausnahmeregelung für öffentliche Investitionen und Förderdarlehen) (in %)	4,49	4,38
25a	Verschuldungsquote (ohne die Auswirkungen etwaiger vorübergehender Ausnahmeregelungen für Zentralbankreserven) (in %)	4,18	3,89
26	Regulatorische Mindestanforderung an die Verschuldungsquote (in %)	3,14	3,14
EU-26a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen zur Eindämmung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung (in %)	—	—
EU-26b	davon: in Form von hartem Kernkapital	—	—
27	Anforderung an den Puffer der Verschuldungsquote (in %)	—	—
EU-27a	Gesamtanforderungen an die Verschuldungsquote (in %)	3,14	3,14
Gewählte Übergangsregelung und maßgebliche Risikopositionen			
EU-27b	Gewählte Übergangsregelung für die Definition der Kapitalmessgröße	NA	NA
Offenlegung von Mittelwerten			
28	Mittelwert der Tageswerte der Brutto-Aktiva aus SFTs nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte und Aufrechnung der Beträge damit verbundener Barverbindlichkeiten und -forderungen	26.575	k.A.
29	Quartalsendwert der Brutto-Aktiva aus SFTs nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte und Aufrechnung der Beträge damit verbundener Barverbindlichkeiten und -forderungen	16.301	k.A.
30	Gesamtrisikopositionsmessgröße (einschließlich der Auswirkungen etwaiger vorübergehender Ausnahmeregelungen für Zentralbankreserven) unter Einbeziehung der in Zeile 28 offengelegten Mittelwerte der Brutto-Aktiva aus SFTs (nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte und Aufrechnung der Beträge damit verbundener Barverbindlichkeiten und -forderungen)	346.972	k.A.
30a	Gesamtrisikopositionsmessgröße (ohne die Auswirkungen etwaiger vorübergehender Ausnahmeregelungen für Zentralbankreserven) unter Einbeziehung der in Zeile 28 offengelegten Mittelwerte der Brutto-Aktiva aus SFTs (nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte und Aufrechnung der Beträge damit verbundener Barverbindlichkeiten und -forderungen)	372.109	k.A.
31	Verschuldungsquote (einschließlich der Auswirkungen etwaiger vorübergehender Ausnahmeregelungen für Zentralbankreserven) unter Einbeziehung der in Zeile 28 offengelegten Mittelwerte der Brutto-Aktiva aus SFTs (nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte und Aufrechnung der Beträge damit verbundener Barverbindlichkeiten und -forderungen)	4,35	k.A.
31a	Verschuldungsquote (ohne die Auswirkungen etwaiger vorübergehender Ausnahmeregelungen für Zentralbankreserven) unter Einbeziehung der in Zeile 28 offengelegten Mittelwerte der Brutto-Aktiva aus SFTs (nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte und Aufrechnung der Beträge damit verbundener Barverbindlichkeiten und -forderungen)	4,06	k.A.

Auf Basis des Wahlrechts gemäß Artikel 499 Abs. 2 CRR II legt die HVB für die offenzulegenden Informationen über die zum Quartalsende ermittelte Verschuldungsquote seit dem 1. Januar 2015 unverändert das Kernkapital unter Berücksichtigung der Übergangsregelungen gemäß Teil 10 Titel I und II CRR II (phase-in, transitional provisions) als Kapitalmessgröße (Zähler) zugrunde (vergleiche Zeile EU-27b in vorstehender Tabelle).

Zur Ermittlung der Verschuldungsquote der HVB per 31. Dezember 2021 wurde Artikel 429a Abs. 1 n) CRR II zum temporären Ausschluss bestimmter Risikopositionen gegenüber Zentralbanken aus

der Gesamtrisikopositionsmessgröße angewendet. Bei Nichtanwendung der vorangegangenen Artikel würde die Verschuldungsquote der HVB per 31. Dezember 2021 4,18% betragen (Zeile 25a; 30. Juni 2021: 3,89%).

Die nachfolgende Tabelle „EU LR3 – LRSpl – Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFTs und ausgenommene Risikopositionen) (Artikel 451 Abs. 1 (b) CRR II)“ beinhaltet eine weitere Aufschlüsselung der in die Berechnung der Verschuldungsquote einfließenden Exposuregrößen hinsichtlich der Art der jeweiligen Risikopositionen.

Tabelle 28: EU LR3 – LRSpl – Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFTs und ausgenommene Risikopositionen) (Artikel 451 Abs. 1 (b) CRR II)

		RISIKOPPOSITIONEN FÜR DIE CRR-VERSCHULDUNGSQUOTE
		31.12.2021
EU-1	Gesamtsumme der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFTs und ausgenommene Risikopositionen), davon:	229.073
EU-2	Risikopositionen im Handelsbuch	37.486
EU-3	Risikopositionen im Anlagebuch, davon:	191.586
EU-4	Risikopositionen in Form gedeckter Schuldverschreibungen	257
EU-5	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	35.560
EU-6	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die nicht wie Staaten behandelt werden	15
EU-7	Risikopositionen gegenüber Instituten	9.183
EU-8	Durch Grundpfandrechte an Immobilien besicherte Risikopositionen	44.259
EU-9	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	8.136
EU-10	Risikopositionen gegenüber Unternehmen	54.844
EU-11	Ausgefallene Risikopositionen	1.785
EU-12	Sonstige Risikopositionen (z. B. Beteiligungen, Verbriefungen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	37.549

8. Verschuldungsquote (Artikel 451 CRR II) (FORTSETZUNG)

In nachfolgender Tabelle „EU LR1 – LRSum – Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote (Artikel 451 Abs. 1 (b) CRR II)“ legt die HVB die Abstimmung der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Leverage Ratio

(Nenner) mit den zum Berichtsstichtag bilanzierten Aktiva für die HVB offen. Die Zahlen stehen im Einklang mit den zum Berichtsstichtag im Rahmen von FINREP (HGB) an die Aufsichtsbehörden gemeldeten Werte.

Tabelle 29: EU LR1 – LRSum – Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote (Artikel 451 Abs. 1 (b) CRR II)

		a) MASSGEBLICHER BETRAG
		31.12.2021
1	Summe der Aktiva laut veröffentlichtem Abschluss	291.501
2	Anpassung bei Unternehmen, die für Rechnungslegungszwecke konsolidiert werden, aber aus dem aufsichtlichen Konsolidierungskreis ausgenommen sind	—
3	(Anpassung bei verbrieften Risikopositionen, die die operativen Anforderungen für die Anerkennung von Risikoübertragungen erfüllen)	—
4	(Anpassung bei vorübergehendem Ausschluss von Risikopositionen gegenüber Zentralbanken (falls zutreffend))	– 25.138
5	(Anpassung bei Treuhandvermögen, das nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen in der Bilanz angesetzt wird, aber gemäß Artikel 429a Abs. 1 Buchstabe i CRR bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße unberücksichtigt bleibt)	—
6	Anpassung bei marktüblichen Käufen und Verkäufen finanzieller Vermögenswerte gemäß dem zum Handelstag geltenden Rechnungslegungsrahmen	—
7	Anpassung bei berücksichtigungsfähigen Liquiditätsbündelungsgeschäften	—
8	Anpassung bei derivativen Finanzinstrumenten	19.144
9	Anpassung bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFTs)	4.342
10	Anpassung bei außerbilanziellen Posten (d. h. Umrechnung außerbilanzieller Risikopositionen in Kreditäquivalenzbeträge)	44.379
11	(Anpassung bei Anpassungen aufgrund des Gebots der vorsichtigen Bewertung und spezifischen und allgemeinen Rückstellungen, die eine Verringerung des Kernkapitals bewirkt haben)	—
EU-11a	(Anpassung bei Risikopositionen, die gemäß Artikel 429a Abs. 1 Buchstabe c CRR aus der Gesamtrisikopositionsmessgröße ausgeschlossen werden)	—
EU-11b	(Anpassung bei Risikopositionen, die gemäß Artikel 429a Abs. 1 Buchstabe j CRR aus der Gesamtrisikopositionsmessgröße ausgeschlossen werden)	—
12	Sonstige Anpassungen	2.469
13	Gesamtrisikopositionsmessgröße	336.698

Qualitative Informationen zur Verschuldungsquote (Artikel 451 Abs. 1 (d) und (e) CRR II)

Tabelle 30: EU LRA – Offenlegung qualitativer Informationen zur Verschuldungsquote (Artikel 451 Abs. 1 (d) und (e) CRR II)

QUALITATIVE ANGABEN	
a) Beschreibung der Verfahren zur Überwachung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung	<p>Die HVB hat Verfahren zur Berechnung und Überwachung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung etabliert, die im Hinblick auf Artikel 451 Abs. 1 (d) CRR II nachfolgend beschrieben werden. Die Leverage Ratio ist dabei Bestandteil des Rahmenwerks der HVB Group zum Risikoappetit.</p> <p>Die Steuerung der HVB erfolgt im Rahmen der Gesamtbanksteuerung der HVB Group. Die für die HVB Group festgelegten Steuerungsgrößen dienen der Erfolgsbeurteilung der Geschäfts- und Risikostrategie und werden im Rahmen des Planungsprozesses über den festgelegten mehrjährigen Zeitraum definiert sowie regelmäßig überprüft. Zur Steuerung der HVB Group wurden für alle Geschäftsbereiche allgemeingültige Key Performance Indicators (KPIs) definiert. Mit diesen KPIs werden die Aspekte Rentabilität/Profitabilität, Wachstum, Restriktionen/Limitierungen und Nachhaltigkeit verankert.</p> <p>Zur Beurteilung und Vermeidung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung ist die Leverage Ratio nach der Delegierten Verordnung seit 2016 integraler Bestandteil der Gesamtbanksteuerung und dabei als KPI für den Aspekt Restriktionen/Limitierungen im Rahmen des Banksteuerungskonzepts und des Risk Appetite Frameworks der HVB Group definiert.</p> <p>Die regelmäßige Überwachung (Abgleich „Ist“ zu „Budget“) mittels entsprechender bankinterner Ziel- (Targets), Schwellen- (Trigger) und Limitwerten sowie der internen Berichterstattung erfolgt im Rahmen des regelmäßigen KPI-Reportings an den Vorstand der HVB. Die fortlaufende Überwachung ermöglicht eine frühzeitige Erkennung von Risiken und stellt sicher, dass erforderliche Maßnahmen und Verfahren rechtzeitig ergriffen werden können, um damit dem Risiko einer übermäßigen Verschuldung entgegenzuwirken. In 2021 wurde im Rahmenwerk der HVB Group zum Risikoappetit und dem daraus abgeleiteten KPI-Set für die Leverage Ratio ein Zielwert von 4,0% festgelegt.</p>
b) Beschreibung der Faktoren, die während des Berichtszeitraums Auswirkungen auf die jeweilige offengelegte Verschuldungsquote hatten	<p>Der Anstieg der Verschuldungsquote (Zeile 25 - LRCom) per 31.12.2021 im Vergleich zum 30.06.2021 geht auf den Rückgang der Gesamtrisikopositionsmessgröße (Zeile 14 - LRCom) zurück. Dieser ergibt sich im Wesentlichen aus reduzierten außerbilanziellen Risikopositionen (Zeile 22 - LRCom) sowie rückläufigen Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Zeile 18 - LRCom).</p>

9. Liquiditätsanforderungen (Artikel 451a CRR II)

Liquiditätsanforderungen

Liquiditätsrisikomanagement (Artikel 451a Abs. 4 CRR II)

Das Liquiditätsrisikomanagement erfolgt über sämtliche Laufzeithorizonte und umfasst die Analyse, Beobachtung, Limitierung und Berichterstattung der innertägigen, kurz-/mittelfristigen sowie langfristigen/strukturellen Liquidität zur Sicherstellung der jederzeitigen Zahlungsfähigkeit sowie einer ausgewogenen Asset-Liability Struktur. Hierbei wird die Liquidität unter verschiedenen Szenarien analysiert und Konzentrationsanalysen durchgeführt.

Die Durchführung des operativen Liquiditätsrisikomanagements erfolgt durch die Handelseinheit, die tägliche Überwachung und Analyse der Liquiditätsposition erfolgt sowohl durch den Finanzbereich im Sinne eines 1st level controls als auch durch den Risikobereich im Sinne eines 2nd level controls. Die Verantwortlichkeiten und Aufgabengebiete sind durch entsprechende Richtlinien festgelegt.

Das Liquiditätsmanagement erfolgt in erster Linie unter Verantwortung der UniCredit Bank AG für alle liquiditätsrelevanten Tochtergesellschaften und Niederlassungen. Darüber hinaus erfolgt das Liquiditätsmanagement in zweiter Linie unter Verantwortung der Gruppe. Risikoberichts- und Messsysteme des Liquiditätsrisikomanagement erfolgt über sämtliche Laufzeithorizonte und umfasst die Analyse, Beobachtung, Limitierung und Berichterstattung der innertägigen, kurz-/mittelfristigen sowie langfristigen/strukturellen Liquidität unter verschiedenen Szenarien sowie unter Berücksichtigung von Konzentrationsanalysen. Leitlinien sind im Rahmen von gruppenweiten

Richtlinien definiert und werden im Rahmen von entsprechenden Zielwerten, Triggern sowie Limiten regelmäßig überwacht und berichtet.

Notfallfinanzierungspläne umfassen unterschiedliche Maßnahmenkataloge unter Berücksichtigung der zeitlichen Wirksamkeit je Maßnahme. Die Maßnahmenkataloge werden regelmäßig und unabhängig überprüft und sind gruppenweit in entsprechenden Richtlinien definiert. Im Rahmen von regelmäßigen Stresstests werden die wesentlichen Treiber des Liquiditätsrisikos unter den Szenarien einer Marktkrise, einer Institutskrise sowie eine Kombination aus beiden vorgenannten Krisen betrachtet und berichtet. Die Ergebnisse werden bei der Ableitung der Liquiditätslimite sowie bei der Ausgestaltung der Notfallfinanzierungspläne ebenfalls berücksichtigt.

Die Angemessenheit des Liquiditätsrisikomanagements wird im Rahmen eines jährlichen gruppenweiten Prozesses (LAAP) geprüft und sichergestellt. Die Geschäftsstrategie in Verbindung mit der Risikostrategie sowie zugehörigen Richtlinien und Dokumentationen beschreibt umfassend das Liquiditätsrisikomanagement der Bank und stellt die Verbindung zur definierten Risikotoleranz her. Weitere Informationen können dem Geschäftsbericht 2021 der HVB Group sowie UniCredit Bank AG entnommen werden.

Die folgenden Tabellen enthalten die Angaben für die UniCredit Bank AG (Einzelinstitut) zu den Liquiditätsanforderungen gemäß Artikel 451a Abs. 2 CRR II.

Tabelle 31: EU LIQ1 – Quantitative Angaben zur LCR (Artikel 451a Abs. 2 CRR II)

		a	b	c	d	e	f	g	h
		UNGEWICHTETER GESAMTWERT (DURCHSCHNITT)				GEWICHTETER GESAMTWERT (DURCHSCHNITT)			
EU 1a	Quartal endet am	31.12.2021	30.9.2021	31.6.2021	31.3.2021	31.12.2021	30.9.2021	31.6.2021	31.3.2021
EU 1b	Anzahl der bei der Berechnung der Durchschnittswerte verwendeten Datenpunkte	12	12	12		12	12	12	
HOCHWERTIGE LIQUIDE VERMÖGENSWERTE									
1	Hochwertige liquide Vermögenswerte insgesamt (HQLA)					61.985	64.601	65.072	
MITTELABFLÜSSE									
2	Privatkundeneinlagen und Einlagen von kleinen Geschäftskunden, davon:	59.093	59.021	58.399		4.684	4.713	4.631	
3	<i>Stabile Einlagen</i>	<i>21.663</i>	<i>21.296</i>	<i>20.856</i>		<i>1.083</i>	<i>1.065</i>	<i>1.043</i>	
4	<i>Weniger stabile Einlagen</i>	<i>24.365</i>	<i>24.776</i>	<i>24.658</i>		<i>3.337</i>	<i>3.394</i>	<i>3.378</i>	
5	Unbesicherte großvolumige Finanzierung	67.297	66.393	63.578		28.762	28.666	27.587	

	a	b	c	d	e	f	g	h
	UNGEWICHTETER GESAMTWERT (DURCHSCHNITT)				GEWICHTETER GESAMTWERT (DURCHSCHNITT)			
6	<i>Operative Einlagen (alle Gegenparteien) und Einlagen in Netzwerken von Genossenschaftsbanken</i>				6.041	5.948	5.657	
7	<i>Nicht operative Einlagen (alle Gegenparteien)</i>				21.945	21.924	21.161	
8	<i>Unbesicherte Schuldtitel</i>				776	794	769	
9	<i>Besicherte großvolumige Finanzierung</i>				9.840	9.368	8.785	
10	<i>Zusätzliche Anforderungen</i>				26.597	25.042	24.785	
11	<i>Abflüsse im Zusammenhang mit Derivate-Risikopositionen und sonstigen Anforderungen an Sicherheiten</i>				15.094	13.489	13.326	
12	<i>Abflüsse im Zusammenhang mit dem Verlust an Finanzmitteln aus Schuldtiteln</i>				182	244	183	
13	<i>Kredit- und Liquiditätsfazilitäten</i>				11.321	11.309	11.276	
14	<i>Sonstige vertragliche Finanzierungsverpflichtungen</i>				6.208	5.872	5.387	
15	<i>Sonstige Eventualfinanzierungsverpflichtungen</i>				2.433	2.076	1.763	
16	GESAMTMITTELABFLÜSSE				78.524	76.418	72.937	
MITTELZUFLÜSSE								
17	<i>Besicherte Kreditvergabe (z. B. Reverse Repos)</i>				12.399	11.444	10.470	
18	<i>Zuflüsse von in vollem Umfang bedienten Risikopositionen</i>				9.534	9.724	9.934	
19	<i>Sonstige Mittelzuflüsse</i>				15.794	14.646	13.795	
EU-19a	<i>(Differenz zwischen der Summe der gewichteten Zuflüsse und der Summe der gewichteten Abflüsse aus Drittländern, in denen Transferbeschränkungen gelten, oder die auf nichtkonvertierbare Währungen lauten)</i>				—	—	—	
EU-19b	<i>(Überschüssige Zuflüsse von einem verbundenen spezialisierten Kreditinstitut)</i>				—	—	—	
20	GESAMTMITTELZUFLÜSSE				37.727	35.814	34.199	
EU-20a	<i>Vollständig ausgenommene Zuflüsse</i>				—	—	—	
EU-20b	<i>Zuflüsse mit der Obergrenze von 90%</i>				—	—	—	
EU-20c	<i>Zuflüsse mit der Obergrenze von 75%</i>				37.727	36.054	34.199	
BEREINIGTER GESAMTWERT								
EU-21	LIQUIDITÄTSPUFFER				61.985	64.601	65.072	
22	GESAMTE NETTOMITTELABFLÜSSE				40.797	40.365	38.738	
23	LIQUIDITÄTSDECKUNGSQUOTE				152%	160%	168%	

Auf Grund der erstmaligen Offenlegung von Daten ab dem 30. Juni 2021 werden keine Daten für Vorperioden in obiger Tabelle offengelegt.

9. Liquiditätsanforderungen (Artikel 451a CRR II) (FORTSETZUNG)

Tabelle 32: EU LIQB zu qualitativen Angaben zur LCR, die Meldebogen EU LIQ1 ergänzt (Artikel 451a Abs. 2 CRR II)

QUALITATIVE ANGABEN		
a)	Erläuterungen zu den Haupttreibern der LCR-Ergebnisse und Entwicklung des Beitrags von Inputs zur Berechnung der LCR im Zeitverlauf	Die LCR-Ergebnisse sind primär durch die Entwicklungen der Einlagen- und Kreditvolumina bedingt, die durch die gewöhnlichen Geschäftsaktivitäten beeinflusst werden.
b)	Erläuterungen zu den Veränderungen der LCR im Zeitverlauf	Der leichte durchschnittliche LCR Rückgang im Dezember ist primär durch Einlagen- und Kreditvolumina erklärt.
c)	Erläuterungen zur tatsächlichen Konzentration von Finanzierungsquellen	Es besteht keine übermäßige Konzentration von Finanzierungsquellen.
d)	Übergeordnete Beschreibung der Zusammensetzung des Liquiditätspuffers des Instituts	Der Liquiditätspuffer der HVB setzt sich zu 90% aus Level 1-Instrumenten (ohne Covered Bonds), zu 2% aus Level 1-Covered Bonds, zu 5% aus Level 2a-Instrumenten und zu 3% aus Level 2b-Instrumenten zusammen.
e)	Derivate-Risikopositionen und potenzielle Sicherheitenanforderungen	Derivate-Risikopositionen und potenzielle Sicherheitenanforderungen sind in der Position 11 „Abflüsse im Zusammenhang mit Derivate-Risikopositionen und sonstigen Anforderungen an Sicherheiten“ enthalten.
f)	Währungsinkongruenz in der LCR	Es bestehen bei der HVB keine materiellen Währungsinkongruenzen in der LCR.
g)	Sonstige Positionen in der LCR-Berechnung, die nicht im Meldebogen für die LCR-Offenlegung erfasst sind, aber die das Institut als für sein Liquiditätsprofil relevant betrachtet	Die HVB erachtet zusätzlich zu den im Meldebogen EU LIQ1 enthaltenen Positionen die Position „Sonstige Produkte und Services“, darunter vor allem die Position „Außenhandelsprodukte“, für ihr Liquiditätsprofil für relevant.

Tabelle 33: EU LIQ2: Strukturelle Liquiditätsquote (Artikel 451a Abs. 3 CRR II)

MIO €		a	b	c	d	e
		UNGEWICHTETER WERT NACH RESTLAUFZEIT				GEWICHTETER WERT
		KEINE RESTLAUFZEIT	< 6 MONATE	6 MONATE BIS < 1 JAHR	≥ 1 JAHR	
Posten der verfügbaren stabilen Refinanzierung (ASF)						
1	Kapitalposten und -instrumente	15.588	—	—	1.505	17.092
2	<i>Eigenmittel</i>	15.588	—	—	1.260	16.847
3	<i>Sonstige Kapitalinstrumente</i>		—	—	245	245
4	Privatkundeneinlagen		58.056	636	1.883	56.174
5	<i>Stabile Einlagen</i>		29.261	107	15	27.916
6	<i>Weniger stabile Einlagen</i>		28.795	528	1.868	28.259
7	Großvolumige Finanzierung:		89.758	8.555	88.524	124.939
8	<i>Operative Einlagen</i>		21.437	—	—	601
9	<i>Sonstige großvolumige Finanzierung</i>		68.321	8.555	88.524	124.338
10	Interdependente Verbindlichkeiten		—	—	—	—
11	Sonstige Verbindlichkeiten:	16.370	4.252	—	4.350	4.350
12	<i>NSFR für Derivatverbindlichkeiten</i>	16.370	—	—	—	—
13	<i>Sämtliche anderen Verbindlichkeiten und Kapitalinstrumente, die nicht in den vorstehenden Kategorien enthalten sind</i>		4.252	—	4.350	4.350
14	Verfügbare stabile Refinanzierung (ASF) insgesamt		—	—	—	202.555
Posten der erforderlichen stabilen Refinanzierung (RSF)						
15	Hochwertige liquide Vermögenswerte insgesamt (HQLA)		0	0	0	15.355
EU-15a	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastete Vermögenswerte im Deckungspool		—	371	23.986	20.704

MIO €		a	b	c	d	e
		UNGEWICHTETER WERT NACH RESTLAUFZEIT				GEWICHTETER WERT
		KEINE RESTLAUFZEIT	< 6 MONATE	6 MONATE BIS < 1 JAHR	≥ 1 JAHR	
16	Einlagen, die zu operativen Zwecken bei anderen Finanzinstituten gehalten werden		62	—	—	31
17	Vertragsgemäß bediente Darlehen und Wertpapiere:		42.617	11.878	102.545	112.857
18	<i>Vertragsgemäß bediente Wertpapierfinanzierungsgeschäfte mit Finanzkunden, durch HQLA der Stufe 1 besichert, auf die ein Haircut von 0% angewandt werden kann</i>		10.450	813	648	1.240
19	<i>Vertragsgemäß bediente Wertpapierfinanzierungsgeschäfte mit Finanzkunden, durch andere Vermögenswerte und Darlehen und Kredite an Finanzkunden besichert</i>		6.875	681	7199	8.530
20	<i>Vertragsgemäß bediente Darlehen an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, Darlehen an Privat- und kleine Geschäftskunden und Darlehen an Staaten und öffentliche Stellen, davon:</i>		19.395	5.100	47.076	73.699
21	<i>Mit einem Risikogewicht von höchstens 35% nach dem Standardansatz für Kreditrisiko laut Basel II</i>		3.540	1.476	7.291	17.375
22	<i>Vertragsgemäß bediente Hypothekendarlehen auf Wohnimmobilien, davon:</i>		1.597	2.274	19.765	—
23	<i>Mit einem Risikogewicht von höchstens 35 % nach dem Standardansatz für Kreditrisiko laut Basel II</i>		805	922	9.981	—
24	<i>Sonstige Darlehen und Wertpapiere, die nicht ausgefallen sind und nicht als HQLA infrage kommen, einschließlich börsengehandelter Aktien und bilanzwirksamer Posten für die Handelsfinanzierung</i>		4.300	3.010	27.857	29.388
25	Interdependente Aktiva		—	—	—	—
26	Sonstige Aktiva		38.752	111	14.427	25.464
27	<i>Physisch gehandelte Waren</i>		0	0	52	44
28	<i>Als Einschuss für Derivatekontrakte geleistete Aktiva und Beiträge zu Ausfallfonds von CCPs</i>		—	—	9.779	8.312
29	<i>NSFR für Derivateaktiva</i>		10.611	—	—	10.611
30	<i>NSFR für Derivatverbindlichkeiten vor Abzug geleisteter Nachschüsse</i>		24.100	—	—	1.205
31	<i>Alle sonstigen Aktiva, die nicht in den vorstehenden Kategorien enthalten sind</i>		4.041	111	4.596	5.291
32	Außerbilanzielle Posten		2.854	4.404	80.355	6.176
33	RSF insgesamt					180.586
34	Strukturelle Liquiditätsquote (%)					112,17%

10. Kreditrisikominderungstechniken (Artikel 453 CRR II)

Tabelle 34: EU-CRC – Qualitative Offenlegungspflichten im Zusammenhang mit Kreditrisikominderungstechniken

Regeln und Verfahren für das bilanzielle und außerbilanzielle Netting sowie Angabe des Umfangs, in dem die HVB davon Gebrauch macht (Artikel 453 (a) CRR II)

Bilanzielles Netting im Sinne der Rechnungslegung findet im Wesentlichen bei Derivaten im Handelsbestand statt. Derivate des Handelsbestands je Kontrahent, die unter Rahmenverträgen zusammen mit einem Credit Support Annex mit täglichem Austausch der Sicherheitsleistung abgeschlossen wurden, werden in der Bilanz verrechnet. Die Verrechnung umfasst je Kontrahent sowohl den Buchwert der Derivate als auch die Sicherheitsleistung. Die zum Berichtsstichtag vorgenommenen Verrechnungen können dem Geschäftsbericht 2021 der HVB entnommen werden.

Auch für aufsichtsrechtliche Zwecke werden sogenannte Aufrechnungs- bzw. Nettingvereinbarungen risikomindernd berücksichtigt. Der Umfang ist dabei in der Regel größer als für die Aufrechnung bzw. das Netting im Sinne der Rechnungslegung. Aktuell bringt die HVB dabei folgende Aufrechnungsvereinbarungen risikomindernd zur Anrechnung:

- Aufrechnungsvereinbarungen über wechselseitige Geldforderungen und -schulden gemäß Artikel 195 CRR II (Netting von Bilanzpositionen)
- Netting-Rahmenvereinbarungen gemäß Artikel 196 CRR II, die Pensionsgeschäfte, Wertpapier- oder Warenverleih oder -leihgeschäfte oder andere Kapitalmarkttransaktionen betreffen
- Aufrechnungsvereinbarungen über Derivate gemäß Artikel 295 CRR II (Vertragliches Netting)

Die zuvor genannten Nettingvereinbarungen werden dabei hauptsächlich im Handelsgeschäft mit Derivaten sowie bei Wertpapierpensions- und -leihgeschäften verwendet. Hier liegt der Gedanke zugrunde, dass insbesondere die aus Derivaten resultierenden Forderungen und Verbindlichkeiten aus diesen Geschäften gegeneinander verrechnet werden dürfen und somit nur die Nettosition mit Eigenkapital zu unterlegen ist. Die sich für die HVB in diesem Zusammenhang ergebenden Risikoaktiva zum Berichtsstichtag können dem Geschäftsbericht 2021 der HVB, Seite 48 entnommen werden.

Sofern entsprechende Aufrechnungsvereinbarungen vorhanden sind, werden wie oben aufgeführt wechselseitige Geldforderungen und -schulden zwischen der HVB und der Gegenpartei (z.B. bei Handelsgeschäften) gemäß den Vorgaben der CRR genettet (Bilanzielles Netting). Zum Berichtsstichtag wurden dabei positive Salden in Höhe von 0,10 Mrd. € mit negativen Salden in Höhe von 0,19 Mrd. € verrechnet. Die Höhe des Exposures unter Berücksichtigung des bilanziellen Nettings betrug 0,047 Mrd. € (Vorjahr: 0 Mrd. €), die Risikoaktiva 0,016 Mrd. € (Vorjahr: 0 Mrd. €).

Vorschriften und Verfahren zur Bewertung und Verwaltung von Sicherheiten (Artikel 453 (b) CRR II)

Die HVB hat ein entsprechendes System zur Nutzung von Kreditrisikominderungstechniken etabliert, mit dem der gesamte Prozess der Bewertung, Überprüfung und Verwaltung von Sicherheiten nach den aufsichtsrechtlichen Grundsätzen für die Anerkennung bzw. Anerkennungsfähigkeit von Sicherheiten gesteuert werden kann. Hierbei werden die zahlreichen qualitativen Voraussetzungen nach Maßgabe der CRR II und deren Mindestanforderungen eingehalten. In diesem Zusammenhang werden Verfahren eingesetzt, die verhindern, dass es infolge der Berücksichtigung und Anrechnung von Sicherheiten zu anderen Risiken (z.B. rechtlichen, operationellen bzw. Konzentrationsrisiken) für die HVB kommt. Zudem werden die Sicherungsabreden angemessen dokumentiert.

Die Anrechenbarkeit von Sicherheiten und die dazugehörige Bestimmung des zu berücksichtigenden Sicherheitenwerts (Art und Umfang der Kreditrisikominderung) hängt zum einen von der zur Berechnung der aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen angewandten Methodik (KSA oder IRBA) und zum anderen von der Sicherheitenart ab. Aus dieser Kombination wird ein Sicherheitenwert ermittelt, der anschließend für finanzielle Sicherheiten und Gewährleistungen bei Existenz von Inkongruenzen (z.B. Laufzeit- oder Währungsinkongruenzen) gegenüber der zu besichernden Risikoposition nochmals zu adjustieren ist.

Grundsätzlich steht es im freien Ermessen eines jeden Instituts, welche der berücksichtigungsfähigen Sicherheiten es im Rahmen der Kreditrisikominderung anrechnet. Die HVB nutzt den fortgeschrittenen IRBA, in dem die Verlustquoten bei Ausfall (LGD) durch die HVB selbst geschätzt werden. Darüber hinaus werden im KSA ebenfalls Sicherheiten berücksichtigt, jedoch in einem geringen Umfang. Dieser aufsichtsrechtlich vorgegebene Grad der Differenzierung lässt somit eine gewisse Bandbreite an berücksichtigungsfähigen Sicherheiten sowie zusätzliche Optionen zur Berücksichtigung von Garantien und Kreditderivaten zu. Nachfolgend wird ein Überblick gegeben, welche wesentlichen aufsichtsrechtlichen Verfahren im Rahmen der Kreditrisikominderungstechniken bei der HVB Anwendung finden.

Fortgeschrittener IRBA

Wesentliches Merkmal des fortgeschrittenen IRBA ist, dass die zulässigen Sicherheiten grundsätzlich nicht beschränkt sind, sondern dem Genehmigungsvorbehalt der Bankenaufsicht unterliegen. Es werden daher im Grunde alle Arten von Bürgschaften, Garantien und Kreditderivaten, finanziellen Sicherheiten (z.B. Bareinlagen, Schuldverschreibungen von öffentlichen Adressen, Aktien etc.) ebenso wie wohnwirtschaftliche bzw. gewerbliche Immobilien, Forderungsabtretungen oder sonstige Sachsicherheiten (z.B. Schiffe, Flugzeuge) im Rahmen der Kreditrisikominderung berücksichtigt. Eine Einschränkung dieser aufgeführten Bandbreite der berücksichtigungsfähigen Sicherheiten sowie bezüglich der Anforderungen an den Sicherungsgeber besteht dabei nicht, da der Aufsichtsbehörde im Rahmen der IRB-Zulassungsprüfung für die jeweilige Sicherheitenart nachgewiesen wurde, dass eine zuverlässige Schätzung des Sicherheitenwerts gewährleistet wird und die generellen bzw. spezifischen Mindestanforderungen an die jeweilige Sicherheitenart bzw. den Sicherungsgeber erfüllt werden. Es erfolgt keine risikomindernde Anrechnung von Gold oder Kraftfahrzeugen. Um eine zuverlässige Schätzung sicherzustellen, werden Systeme für die periodische Überwachung und Neubewertung von Immobiliensicherheiten eingesetzt, wobei statistische Methoden verwendet werden, die auf Basis von internen oder von externen Lieferanten bereitgestellten Daten arbeiten. Für die weiteren Sicherheitenarten (wie die Verpfändung von beweglichen Vermögenswerten) wird basierend auf einer Bewertung ein spezifischer Haircut angewandt. Die laufende Überwachung richtet sich nach den jeweiligen Eigenschaften der Sicherheiten.

Bei der Anerkennung von Garantien und Bürgschaften und somit auch für Kreditderivate wird prinzipiell der Substitutionsansatz angewandt. Das bedeutet vereinfacht, dass die RWA mit den aufsichtsrechtlichen Parametern des Bürgen bzw. des Garantie-/Gewährleistungsgebers berechnet wird. Für alle anderen Sicherheiten werden im fortgeschrittenen Ansatz die aus der Sicherheit resultierenden Effekte bei den eigenen Schätzungen der Verlustparameter berücksichtigt.

Standardansatz (KSA)

Im Standardansatz werden anrechenbare finanzielle Sicherheiten und im Wesentlichen Garantien zu den vorgegebenen Kriterien der Aufsicht bewertet. Die Besicherungswirkung von Grundpfandrechten wird im KSA im Rahmen der Forderungsklasse „durch Immobilien besicherte Positionen“ anerkannt.

Beschreibung der wichtigsten Arten der von der HVB hereingenommenen Sicherheiten (Artikel 453 (c) CRR II)

Sicherheiten im Kreditgeschäft

Zu den wichtigsten Arten von Sicherheiten, die unterstützend für die von der HVB eingeräumten Kredite akzeptiert werden, zählen Immobilien, sowohl Wohnimmobilien als auch gewerbliche Immobilien (über 70% des Portfolios), Gewährleistungen, wie Garantien und Bürgschaften (rund 10 % des Portfolios) und Verpfändungen von finanziellen Sicherheiten, die zusammen über 90% der bewerteten Sicherheiten ausmachen.

Für die Anerkennung dieser Sicherheiten zur Risikominderung werden die allgemeinen aufsichtlichen Anforderungen ebenso erfüllt wie die speziellen Anforderungen des gewählten Ansatzes zur Berechnung des regulatorischen Mindestkapitals des jeweiligen Kontrahenten/des jeweiligen Engagements (KSA, Basis IRB-Ansatz, fortgeschrittener IRB-Ansatz) und die rechtlichen Rahmenbedingungen des betreffenden Landes.

Die HVB hat sich Richtlinien zur Beurteilung der Anerkennungsfähigkeit der Sicherheitenarten gegeben und legt die anererkennungsfähigen Sicherheiten nach den danach stipulierten, einheitlichen Methoden und Verfahren sowie unter Einhaltung aller inländischen rechtlichen und aufsichtlichen Anforderungen und lokalen Besonderheiten fest. In diesen internen Richtlinien nimmt die HVB auch Bezug auf und berücksichtigt die von der UniCredit entwickelten Richtlinien für die Anerkennungsfähigkeit von Sicherheitenarten.

Sicherheiten im Handelsgeschäft

Zur Besicherung des Kontrahentenrisikos im Handelsgeschäft werden Bar- und Wertpapiersicherheiten eingesetzt. Bezüglich der Anerkennungsprüfung und der Richtlinien zur Anerkennungsfähigkeit in Bezug auf die Eigenkapitalunterlegung des Kontrahentenrisikos gelten die entsprechenden Bestimmungen der CRR II.

Wichtigste Sicherungsgeber bei Garantien und Kreditderivaten und deren Kreditwürdigkeit (Artikel 453 (d) CRR II)

Die HVB macht von der Möglichkeit Gebrauch, für Gewährleistungen (Bürgschaften, Garantien und Kreditderivate) die aufsichtsrechtlichen Parameter des Sicherungsgebers für die Ermittlung der Risikoaktiva zu verwenden (fortgeschrittener IRB-Ansatz).

Für folgende Sicherungsgeber von Gewährleistungen wurde der HVB die Zulassung durch die Aufsichtsbehörden für den fortgeschrittenen IRB-Ansatz erteilt:

- Inländische und ausländische Kreditinstitute
- Bund, Länder, Kommunen, Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts
- Supranationale Organisationen der EU
- Zentral- und Regionalregierungen nach intern definierter Länderliste
- Staatliche und private Kreditversicherer aus OECD-Ländern
- Große Unternehmen mit guter Bonität

Voraussetzung hierfür ist, dass die vorgesehenen Mindestanforderungen erfüllt sind und das Risikoprofil des Sicherungsgebers zum Zeitpunkt der Abgabe der Garantie und während ihrer gesamten Laufzeit bewertet werden kann.

Werden Garantien von einem Sicherungsgeber hereingenommen, der nicht oben aufgeführt ist, so wird die Sicherheit nach den Vorgaben des Standardansatzes bewertet.

Auch hierbei gilt, bevor eine persönliche Garantie bzw. Bürgschaft akzeptiert wird, muss der Sicherungsgeber (bzw. der Sicherungsverkäufer im Falle eines Credit Default Swap) einer Beurteilung unterzogen werden, um seine Zahlungsfähigkeit und sein Risikoprofil zu bestimmen. Daraus leitet sich die Absicherungswirkung von Garantien bzw. Bürgschaften/Kreditderivaten zur Kreditrisikominderung ab. Es muss sichergestellt sein, dass der abgesicherte Betrag im angemessenen Verhältnis zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Sicherungsgebers steht; dies wird im Zuge der Kreditentscheidung geprüft.

Bei den Sicherheitengebern von Kreditderivaten handelt es sich fast ausschließlich um Banken und institutionelle Kontrahenten.

Die Liste der anererkennungsfähigen Sicherungsgeber beschränkt sich auf folgende Kontrahenten: Zentralstaaten und Zentralbanken, sonstige öffentliche Stellen und regionale und lokale Gebietskörperschaften, multilaterale Entwicklungsbanken, beaufsichtigte Institute und andere Unternehmen, die von einer anerkannten Ratingagentur (ECAI) ein Rating erhalten haben, das zumindest der Bonitätsstufe 2 gemäß CRR II entspricht. Dabei sind Garantien, Bürgschaften und Kreditderivate von Unternehmen in bestimmten Corporate-Ratingverfahren und unter Berücksichtigung einer vorgegebenen PD-Grenze anererkennungsfähig.

Eine Übersicht der wichtigsten Arten von Garantiegebern sowie Gegenparteien von Kreditderivaten, unterteilt nach Ratingklassen, und die damit verbundenen besicherten Positionswerte enthalten die Tabellen „Garantiegeber und Gegenparteien bei Kreditderivaten nach Haupttypen und Bonitätsklassen (IRBA) (Artikel 453 (d) CRR II)“ und „Garantiegeber nach Haupttypen und externem Rating (KSA) (Artikel 453 (d) CRR II)“.

Tabelle 35: Garantgeber und Gegenparteien bei Kreditderivaten nach Haupttypen und Bonitätsklassen (IRBA) (Artikel 453 (d) CRR II)

	HVB-BONITÄTSKLASSE						GESAMT
	1 UND 2 (0,00–0,12%)	3 UND 4 (0,12–0,78%)	5 UND 6 (0,78–4,97%)	7 (4,97–12,57%)	8 (12,57–99,99%)	8–/9/10 (100%)	
Zentralstaaten oder Zentralbanken	—	8	—	—	—	—	8
Institute	998	88	—	—	—	—	1.085
Unternehmen	1.750	10	—	—	—	—	1.760
Summe	2.748	106	—	—	—	—	2.854

Tabelle 36: Garantgeber nach Haupttypen und externem Rating (KSA) (Artikel 453 (d) CRR II)

	CRR II-BONITÄTSSTUFE						GESAMT
	1	2	3	4	5	6	
Zentralstaaten oder Zentralbanken	3.638	—	293	—	—	—	3.931
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	950	—	—	—	—	—	950
Öffentliche Stellen	1.931	—	—	—	—	—	1.931
Multilaterale Entwicklungsbanken	66	—	—	—	—	—	66
Institute	6	—	—	—	—	—	6
Unternehmen	692	55	—	—	—	—	747
Summe	7.284	55	293	—	—	—	7.631

Im KSA werden im Rahmen der Kreditrisikominderung ausschließlich die zuvor dargestellten Garantgeber als Sicherheitengeber berücksichtigt. Kreditderivate von Gegenparteien wurden im KSA nicht als Sicherheit angerechnet.

Angaben über Markt- und Kreditrisikokonzentrationen innerhalb der zum Zweck der Kreditrisikominderung verwendeten Instrumente (Artikel 453 (e) CRR II)

Ein Marktrisiko besteht im Bereich der Handelsgeschäfte. Hier kann ein potenzieller Verlust von bilanziellen sowie außerbilanziellen Geschäftspositionen als auch des Sicherheitenwerts von hereingenommenen Sicherheiten (insbesondere finanziellen Sicherheiten) im Handels- und Bankbuch entstehen, der auf eine nachteilige Veränderung von Marktpreisen (Zinsen, Aktien, Credit Spreads, Devisen und Rohwaren), sonstige preisbeeinflussende Parameter (Volatilitäten, Korrelationen) oder auf handelsbezogene Events in Form von Ausfall- und Bonitätsveränderungen von Wertpapieren (besonderes Kursrisiko für Zinsnettopositionen) zurückzuführen ist.

10. Kreditrisikominderungstechniken (Artikel 453 CRR II) (FORTSETZUNG)

Im Handelsgeschäft können Sicherheiten (Cash oder Wertpapiere) für das bilaterale Derivategeschäft (Over-the-Counter, OTC) sowie das Repo- und Wertpapierleihegeschäft (Security Financing Transactions, SFT) hereingenommen werden. Verluste können durch eine nachteilige Veränderung der Marktpreise (Zinsen, Devisenkurse, Credit Spreads, Wertpapierkurse), indirekt den Preis beeinflussende Parameter (Volatilitäten, Korrelationen) oder Bonitätsveränderungen der Wertpapiere oder deren Emittenten entstehen.

Während das Netto-Gegenparteirisiko mittels Exposuremaßen (Potential Future Exposure) überwacht wird, wird das Sicherheitenportfolio aus Handelsgeschäften nochmals separat hinsichtlich Konzentrationen und regulatorischer und interner Anerkennungswürdigkeit überwacht und gesteuert. Dies erfolgt zum einen durch das Erfordernis einer handelsunabhängigen Genehmigung bestimmter Sicherheiten, zum anderen durch die regelmäßige Auswertung und Analyse des gesamten Sicherheitenbestandes aus dem Handelsgeschäft. Hierbei werden Konzentrationen in Bezug auf Rating, Währung, Land/Region, Branche, Liquidität oder Sicherheitenart betrachtet. Ebenso überwacht und limitiert ist die Weiterverwendung („Re-Use“) der Sicherheiten (Fristenkongruenz, Liquidität).

Ein Konzentrationsrisiko im Rahmen der zur Kreditrisikominderung verwendeten Sicherungsinstrumente für die HVB besteht, wenn einem wesentlichen Teil der besicherten Forderungen (auf Portfolioebene) keine hinreichend diversifizierten Sicherungsinstrumente gegenüberstehen. Das heißt, dass die Sicherungsinstrumente nur auf wenige Sicherheitenarten, Absicherungsinstrumente oder nur auf bestimmte Sicherungsgeber bzw. Länder oder Branchen konzentriert sind oder die besicherten Forderungen volumenmäßig nicht in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

In der HVB werden mittels entsprechender Verfahren, die sich aus der Sicherheitenanrechnung ergebenden Konzentrationsrisiken überwacht und gesteuert. Konzentrationen werden regelmäßig hinsichtlich der relevanten Risikotreiber für das Kredit-, Markt-, Liquiditäts- und operationelle Risiko analysiert, überwacht, gesteuert und berichtet. Insbesondere das frühzeitige Erkennen von Konzentrationen wird durch geeignete Instrumente und Prozesse sichergestellt. Exemplarisch sind in diesem Zusammenhang die folgenden Verfahren zu nennen:

- Bei persönlichen Garantien bzw. Bürgschaften/Kreditderivaten wird dem Sicherungsgeber ein indirektes Risiko (Eventualverbindlichkeit) zugerechnet.
- Bei Kreditantragsstellung wird das Sekundärobligo in das kompetenzrelevante Gesamtengagement des Garantiegebers aufgenommen und gemäß der Kompetenzenregelung genehmigt.
- Handelt es sich bei einem Sicherungsgeber direkt oder indirekt um eine Bank oder einen Souverän, ist ein spezifisches Kreditlimit anzuweisen und im Falle eines ausländischen Garantiegebers ein Länderlimit einzuholen.

Da die HVB, wie oben dargestellt, Sicherheiten im fortgeschrittenen IRBA im Rahmen der internen Schätzung der Verlustquote bei Ausfall berücksichtigt, bestehen für diese Kreditrisikominderungstechniken keine weitergehenden Offenlegungspflichten.

Die Tabelle „EU CR3 Übersicht über Kreditrisikominderungstechniken: Offenlegung der Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken (Artikel 453 (f) CRR II)“ legt in Bezug auf Darlehen, Kredite und Schuldverschreibungen den Umfang offen, in dem Kreditrisikominderungstechniken genutzt werden, unabhängig davon, ob die Berechnung der

RWA nach dem Standardansatz oder nach dem IRB-Ansatz erfolgt. Hierbei werden gänzlich unbesicherte Risikopositionen in Spalte A und voll- sowie teilbesicherte Risikopositionen in Spalte B mit ihrem vollen Buchwert gezeigt.

Tabelle 37: EU CR3 Übersicht über Kreditrisikominderungstechniken: Offenlegung der Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken (Artikel 453 (f) CRR II)

		UNBESICHERTE RISIKOPPOSITIONEN – BUCHWERT	BESICHERTE RISIKOPPOSITIONEN – BUCHWERT	DAVON DURCH SICHERHEITEN BESICHERT	DAVON DURCH FINANZGARANTIE BESICHERT	DAVON DURCH KREDITDERIVATE BESICHERT
		a	b	c	d	e
1	Darlehen und Kredite	94.075	67.014	60.790	6.224	16
2	Schuldverschreibungen	55.484	—	—	—	—
3	Summe	149.558	67.014	60.790	6.224	16
4	Davon notleidende Risikopositionen	2.033	796	247	549	—
EU-5	Davon ausgefallen	2.032	796			

10. Kreditrisikominderungstechniken (Artikel 453 CRR II) (FORTSETZUNG)

Tabelle 38: EU CR4 – Standardansatz – Kreditrisiko und Wirkung der Kreditrisikominderung (Artikel 453 (g), (h) und (i) CRR II sowie Artikel 444 (e) CRR II)

RISIKOPOSITIONSKLASSEN	RISIKOPOSITIONEN VOR KREDIT- UMRECHNUNGSFAKTOREN (CCF) UND KREDITRISIKOMINDERUNG (CRM)		RISIKOPOSITIONEN NACH CCF UND CRM		RISIKOGEWICHTETE AKTIVA (RWA) UND RWA-DICHTE	
	BILANZIELLE RISIKO- POSITIONEN	AUSSER- BILANZIELLE RISIKO- POSITIONEN	BILANZIELLE RISIKO- POSITIONEN	AUSSER- BILANZIELLE RISIKO- POSITIONEN	RISIKO- GEWICHTETE AKTIVA (RWA)	RWA-DICHTE (%)
	a	b	c	d	e	f
1 Zentralstaaten oder Zentralbanken	24.638	41	28.113	228	—	0%
2 Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	14.938	878	15.861	41	1	0%
3 Öffentliche Stellen	5.960	5	7.819	26	1	0%
4 Multilaterale Entwicklungsbanken	518	—	543	14	—	0%
5 Internationale Organisationen	677	—	677	—	—	0%
6 Institute	280	178	279	24	68	22%
7 Unternehmen	2.313	4.224	2.087	821	2.097	72%
8 Mengengeschäft	259	179	238	20	186	72%
9 Durch Hypotheken auf Immobilien besichert	235	28	235	14	100	40%
10 Ausgefallene Positionen	82	38	76	11	101	117%
11 Mit besonders hohem Risiko verbundene Risikopositionen	17	—	17	—	26	150%
12 Gedeckte Schuldverschreibungen	257	—	257	—	55	21%
13 Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	160	7	160	—	125	78%
14 Organismen für gemeinsame Anlagen	37	—	37	—	313	840%
15 Beteiligungen	—	—	—	—	—	
16 Sonstige Posten	—	—	—	—	—	
17 INSGESAMT	50.372	5.578	56.400	1.200	3.073	5%

Tabelle 39: EU CR7 – IRB-Ansatz – Auswirkungen von als Kreditrisikominderungstechniken genutzten Kreditderivaten auf den RWEA (Artikel 453 (j) CRR II)

	RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG VOR KREDITDERIVATEN	TATSÄCHLICHER RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG
	a	b
1 Risikopositionen nach F-IRB-Ansatz	—	—
2 Zentralstaaten und Zentralbanken	—	—
3 Institute	—	—
4 Unternehmen	—	—
4.1 Davon: Unternehmen – KMU	—	—
4.2 Davon: Unternehmen – Spezialfinanzierungen	—	—
5 Risikopositionen nach A-IRB-Ansatz	45.007	45.007
6 Zentralstaaten und Zentralbanken	529	529
7 Institute	3.096	3.096
8 Unternehmen	36.048	36.048
8.1 Davon: Unternehmen – KMU	3.514	3.514
8.2 Davon: Unternehmen – Spezialfinanzierungen	1.444	1.444
9 Mengengeschäft	5.334	5.334
9.1 Davon: Mengengeschäft – KMU – durch Immobilien besichert	107	107
9.2 Davon: Mengengeschäft – Nicht-KMU – durch Immobilien besichert	2.365	2.365
9.3 Davon: Mengengeschäft - qualifiziert revolving	285	285
9.4 Davon: Mengengeschäft – KMU – Sonstige	256	256
9.5 Davon: Mengengeschäft – Nicht-KMU – Sonstige	2.321	2.321
10 INSGESAMT (einschließlich Risikopositionen nach F-IRB-Ansatz und Risikopositionen nach A-IRB-Ansatz)	45.007	45.007

Gemäß Artikel 193 Abs. 6 (a) und (b) CRR II werden Risikopositionen in die durch die jeweiligen Kreditrisikominderungsinstrumente abgedeckten Einzelteile unterteilt und der risikogewichtete Positionsbetrag für jeden gemäß Buchstabe a erhaltenen Einzelteil gesondert nach den Bestimmungen des Teil 3 Titel II Kapitel 2 und Kapitel 4 CRR II berechnet.

Kreditderivate können gemäß Artikel 216 Abs. 1 CRR II als Absicherung ohne Sicherheitsleistung anerkannt und analog zu Garantien als Substitutionssicherheit behandelt werden.

10. Kreditrisikominderungstechniken (Artikel 453 CRR II) (FORTSETZUNG)

Tabelle 40: EU CR7-A – IRB-Ansatz – Offenlegung des Rückgriffs auf CRM-Techniken (Artikel 453 (g) CRR II)

A-IRB	GESAMTRISIKO- POSITION	KREDITRISIKOMINDERUNGSTECHNIKEN				
		BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLAISTUNG (FCP)				
	a	b	c	TEIL DER DURCH SONSTIGE ANERKENNUNGSFÄHIGE SICHERHEITEN GEDECKTEN RISIKOPPOSITIONEN (%)		
				TEIL DER DURCH FINANZ- SICHERHEITEN GEDECKTEN RISIKO- POSITIONEN (%)	TEIL DER DURCH IMMOBILIEN- BESICHERUNG GEDECKTEN RISIKO- POSITIONEN (%)	TEIL DER DURCH FORDERUNGEN GEDECKTEN RISIKO- POSITIONEN (%)
	a	b	c	d	e	f
1 Zentralstaaten und Zentralbanken	8.061	—	—	—	—	—
2 Institute	11.446	1,32	0,47	0,47	—	—
3 Unternehmen	103.034	1,34	24,56	23,08	0,15	1,33
3.1 Davon: Unternehmen – KMU	19.189	2,33	49,44	48,57	0,15	0,72
3.2 Davon: Unternehmen – Spezialfinanzierungen	6.077	0,40	43,81	40,27	—	3,53
3.3 Davon: Unternehmen – Sonstige	77.769	1,17	16,92	15,45	0,16	1,31
4 Mengengeschäft	32.026	1,40	68,84	68,81	0,02	0,01
4.1 Davon: Mengengeschäft – Immobilien, KMU	633	0,15	93,29	93,26	0,00	0,03
4.2 Davon: Mengengeschäft – Immobilien, Nicht-KMU	22.703	0,11	94,47	94,47	0,00	0,00
4.3 Davon: Mengengeschäft – qualifiziert revolving	1.997	—	—	—	—	—
4.4 Davon: Mengengeschäft – Sonstige, KMU	870	6,33	0,43	—	0,25	0,18
4.5 Davon: Mengengeschäft – Sonstige, Nicht-KMU	5.823	6,31	0,09	—	0,07	0,02
5 Insgesamt	154.568	1,28	30,67	29,68	0,10	0,89

KREDITRISIKOMINDERUNGSTECHNIKEN					KREDITRISIKOMINDERUNGSMETHODEN BEI DER RWEA-BERECHNUNG		
BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLAISTUNG (FCP)				BESICHERUNG OHNE SICHERHEITSLAISTUNG (UFCP)		RWEA OHNE SUBSTITUTIONS- EFFEKTE (NUR REDUK- TIONSEFFEKTE)	RWEA MIT SUBSTI- TUTIONSEFFEKTEN (SOWOHL REDUK- TIONS- ALS AUCH SUBSTITUTIONS- EFFEKTE)
TEIL DER DURCH ANDERE FORMEN DER BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLAISTUNG GEDECKTEN RISIKOPOSITIONEN (%)				TEIL DER DURCH GARANTIE GEDECKTEN RISIKOPOSITIONEN (%)	TEIL DER DURCH KREDITDERIVATE GEDECKTEN RISIKOPOSITIONEN (%)		
	TEIL DER DURCH BAREINLA- GEN GEDECKTEN RISIKOPOSITIONEN (%)	TEIL DER DURCH LEBENS- VERSICHERUNGEN GEDECKTEN RISIKOPOSITIONEN (%)	TEIL DER DURCH VON DRITTEN GEHALTENE INSTRUMENTE GEDECKTEN RISIKOPOSITIONEN (%)				
g	h	i	j	k	l	m	n
—	—	—	—	—	—	513	529
0,00	—	0,00	—	—	—	2.738	3.096
1,66	0,00	1,65	0,00	—	—	36.338	36.048
8,16	0,01	8,14	0,01	—	—	3.545	3.514
0,03	0,02	0,01	—	—	—	1.456	1.444
0,18	0,00	0,18	0,00	—	—	31.338	31.090
0,33	0,01	0,28	0,03	—	—	5.349	5.334
0,10	—	0,10	0,01	—	—	108	107
0,28	0,01	0,24	0,03	—	—	2.367	2.365
—	—	—	—	—	—	285	285
0,43	0,03	0,28	0,11	—	—	262	256
0,65	0,03	0,57	0,05	—	—	2.327	2.321
1,18	0,01	1,16	0,01	—	—	44.939	45.007

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: EU KM1 Schlüsselparameter (Artikel 438 (b) und Artikel 447 CRR II)	10
Tabelle 2: EU CC1 – Zusammensetzung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel (Artikel 437 CRR II)	14
Tabelle 3: EU CC2 – Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel mit der in den geprüften Abschlüssen enthaltenen Bilanz (Artikel 437 Abs. 1 (a) CRR II)	19
Tabelle 4: EU OV1 Übersicht über die Gesamtrisikobeträge (Artikel 438 (d) CRR II)	24
Tabelle 5: EU CR10 – Spezialfinanzierungen und Beteiligungspositionen nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz (Artikel 438 (e) CRR II)	25
Tabelle 6: EU CR8 RWA-Flussrechnung der Kreditrisiken gemäß IRB-Ansatz (Artikel 438 (h) CRR II)	25
Tabelle 7: EU CCR7 – RWEA-Flussrechnungen von CCR-Risikopositionen nach der IMM (Artikel 438 (h) CRR II)	25
Tabelle 8: EU MR2-B – RWEA-Flussrechnung der Marktrisiken bei dem auf internen Modellen basierenden Ansatz (IMA) (Artikel 438 (h) CRR II)	26
Tabelle 9: EU INS1 – Versicherungsbeteiligungen (Artikel 438 CRR II)	26
Tabelle 10: EU INS2 – Finanzkonglomerate: Offenlegung von Eigenmittelanforderungen und Eigenkapitalkoeffizient (Artikel 438 CRR II)	26
Tabelle 11: EU CCyB2 – Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers (Artikel 440 Abs. 1 (b) CRR II)	27
Tabelle 12: EU CCyB1 – Geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen (Artikel 440 Abs. 1 (a) CRR II)	28
Tabelle 13: EU CR1: Vertragsgemäß bediente und notleidende Risikopositionen und damit verbundene Rückstellungen (Artikel 442 (e) und (f) CRR II)	30
Tabelle 14: EU CR1-A: Restlaufzeit von Risikopositionen (Artikel 442 (g) CRR II)	32
Tabelle 15: EU CR2: Veränderung des Bestands notleidender Darlehen und Kredite (Artikel 442 (f) CRR II)	32
Tabelle 16: EU CR2a: Veränderung des Bestands notleidender Darlehen und Kredite und damit verbundene kumulierte Nettorückflüsse (Artikel 442 (a) und (b) CRR II)	32
Tabelle 17: EU CQ1: Kreditqualität gestundeter Risikopositionen (Artikel 442 (c) CRR II)	33
Tabelle 18: EU CQ2: Qualität der Stundung (Artikel 442 (c) CRR II)	33
Tabelle 19: EU CQ3: Kreditqualität vertragsgemäß bedienter und notleidender Risikopositionen nach Überfälligkeit in Tagen (Artikel 442 (d) CRR II)	34
Tabelle 20: EU CQ4: Qualität notleidender Risikopositionen nach geografischem Gebiet (Artikel 442 (c) und (e) CRR II)	36
Tabelle 21: EU CQ5: Kreditqualität von Darlehen und Kredite an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften nach Wirtschaftszweig (Artikel 442 (c) und (e) CRR II)	38
Tabelle 22: EU CQ6: Bewertung von Sicherheiten - Darlehen und Kredite (Artikel 442 (c) CRR II)	39

Tabelle 23: EU CQ7: Durch Inbesitznahme und Vollstreckungsverfahren erlangte Sicherheiten (Artikel 442 (c) CRR II)	39
Tabelle 24: EU CQ8: Durch Inbesitznahme und Vollstreckungsverfahren erlangte Sicherheiten – aufgeschlüsselt nach Jahrgang (Vintage) (Artikel 442 (c) CRR II)	39
Tabelle 25: EU CRB: Zusätzliche Offenlegung im Zusammenhang mit der Kreditqualität von Aktiva (Artikel 442 (a) und (b) CRR II)	39
Tabelle 26: Referenzdaten für die Offenlegung der CRR II-Verschuldungsquote	40
Tabelle 27: EU LR2 – LRCom – Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote (Artikel 451 Abs. 1 (a), (b) und (c) CRR II)	41
Tabelle 28: EU LR3 – LRSpl – Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFTs und ausgenommene Risikopositionen) (Artikel 451 Abs. 1 (b) CRR II)	43
Tabelle 29: EU LR1 – LRSum – Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote (Artikel 451 Abs. 1 (b) CRR II)	44
Tabelle 30: EU LRA – Offenlegung qualitativer Informationen zur Verschuldungsquote (Artikel 451 Abs. 1 (d) und (e) CRR II)	45
Tabelle 31: EU LIQ1 – Quantitative Angaben zur LCR (Artikel 451a Abs. 2 CRR II)	46
Tabelle 32: EU LIQB zu qualitativen Angaben zur LCR, die Meldebogen EU LIQ1 ergänzt (Artikel 451a Abs. 2 CRR II)	48
Tabelle 33: EU LIQ2: Strukturelle Liquiditätsquote (Artikel 451a Abs. 3 CRR II)	48
Tabelle 34: EU-CRC – Qualitative Offenlegungspflichten im Zusammenhang mit Kreditrisikominderungstechniken	50
Tabelle 35: Garantiegeber und Gegenparteien bei Kreditderivaten nach Haupttypen und Bonitätsklassen (IRBA) (Artikel 453 (d) CRR II)	53
Tabelle 36: Garantiegeber nach Haupttypen und externem Rating (KSA) (Artikel 453 (d) CRR II)	53
Tabelle 37: EU CR3 Übersicht über Kreditrisikominderungstechniken: Offenlegung der Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken (Artikel 453 (f) CRR II)	55
Tabelle 38: EU CR4 – Standardansatz – Kreditrisiko und Wirkung der Kreditrisikominderung (Artikel 453 (g), (h) und (i) CRR II sowie Artikel 444 (e) CRR II)	56
Tabelle 39: EU CR7 – IRB-Ansatz – Auswirkungen von als Kreditrisikominderungstechniken genutzten Kreditderivaten auf den RWEA (Artikel 453 (j) CRR II)	57
Tabelle 40: EU CR7-A – IRB-Ansatz – Offenlegung des Rückgriffs auf CRM-Techniken (Artikel 453 (g) CRR II)	58
Tabelle 41: EU CCA – Hauptmerkmale von Instrumenten aufsichtsrechtlicher Eigenmittel und Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten – Hartes Kernkapital (CET1) zum 31. Dezember 2021 (Artikel 437 (b) und (c) CRR II)	64
Tabelle 42: EU CCA – Hauptmerkmale von Instrumenten aufsichtsrechtlicher Eigenmittel und Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten – Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente – Zusätzliches Kernkapital (AT1) zum 31. Dezember 2021 (Artikel 437 (b) und (c) CRR II)	66
Tabelle 43: EU CCA – Hauptmerkmale von Instrumenten aufsichtsrechtlicher Eigenmittel und Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten – Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente – Ergänzungskapital (Tier 2) zum 31. Dezember 2021 (Artikel 437 (b) und (c) CRR II)	70

Abkürzungsverzeichnis

AktG	Aktiengesetz	EBA	European Banking Authority (Europäische Bankenaufsichtsbehörde)
A-SRI/O-SIB	Anderweitig systemrelevante Institute (A-SRI), Other Systemically Important Banks (O-SIB)	ECAI	External Credit Assessment Institution (Ratingagenturen)
AT1	Additional Tier 1 (zusätzliches Kernkapital)	EU	Europäische Union
CCR	Counterparty Credit Risk (Gegenparteiausfallrisiko)	EWB	Einzelwertberichtigungen
CET1	Common Equity Tier 1 (hartes Kernkapital)	EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
COREP	Common Reporting Framework	EZB	Europäische Zentralbank
CRD IV	Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Directive IV)	FINREP	Financial Reporting Framework
CRD V	Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Directive IV) inklusive aller Änderungen, die zum 31.12.2021 gültig sind	GL	Guideline (Leitlinie)
CRR	Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Regulation)	G-SRI/G-SIB	Global systemrelevante Institute (G-SRI), Global Systemically Important Banks (G-SIB)
CRR II	Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Regulation) inklusive aller Änderungen, die zum 31.12.2021 gültig sind	HGB	Handelsgesetzbuch
CVA	Credit Value Adjustments	HVB	Abkürzung des Markennamens – wird im Dokument für den Firmennamen „UniCredit Bank AG, München“ gebraucht
		HVB Group	Steht für den HVB Konzern, der sich aus der UniCredit Bank AG mit seinen verbundenen Unternehmen (Tochtergesellschaften und Beteiligungen) zusammensetzt
		IMA	Interner Modellansatz für das Marktrisiko

IMM	Interne Modelle Methode	RTS	Reporting Technical Standard
IRBA/IRB	Auf internen Einstufungen basierender Ansatz (IRB-Ansatz, vgl. Teil 3 Titel II, Kapitel 3 CRR II)	RWA	Risikogewichtete Aktiva
ITS	Implementing Technical Standard	SA-CCR	Standard Approach for Counterparty Credit Risk – Standardansatz für Kontrahentenausfallrisiken
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen	SFT	Securities Financing Transaction (Wertpapierfinanzierungsgeschäft)
KPI	Key Performance Indicator	SolvV	Verordnung zur angemessenen Eigenmittelausstattung von Instituten, Institutsgruppen, Finanzholding-Gruppen und gemischten Finanzholding-Gruppen (Solvabilitätsverordnung)
KSA/SA	Kreditrisikostandardansatz (KSA-Ansatz, vgl. Teil 3 Titel II, Kapitel 2 CRR II)	SREP	Supervisory Review and Evaluation Process
KWG	Kreditwesengesetz	SSM	Single Supervisory Mechanism (Einheitlicher Bankenaufsichtsmechanismus)
LGD	Loss Given Default (aufsichtsrechtliche Verlustquote bei Ausfall)	TC	Total Capital (Eigenkapital)
MaRisk	Mindestanforderungen für das Risikomanagement	Tier 1 (T1)	Kernkapital (bestehend aus CET1 + AT1)
NPL	Non Performing Loans	Tier 2 (T2)	Ergänzungskapital
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	UniCredit	Markenname der UniCredit S.p.A.
OGA	Organismen für gemeinsame Anlagen	UniCredit Gruppe	Steht für die UniCredit S.p.A., Mailand, Italien und deren Tochtergesellschaften
PD	Probability of Default (Ausfallwahrscheinlichkeit)	ZGP	Zentrale Gegenpartei
PWB	Pauschalwertberichtigungen		
Q&A	Question and Answers		

Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente

Gemäß Artikel 437 Abs. 1 (b) CRR II und Durchführungsverordnung (EU) 2021/637.

Die Angabe „k. A.“ erfolgt immer dann, wenn die Frage nicht anwendbar ist (gilt analog auch für die nachfolgenden Tabellen).

Tabelle 41: EU CCA – Hauptmerkmale von Instrumenten aufsichtsrechtlicher Eigenmittel und Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten – Hartes Kernkapital (CET1) zum 31. Dezember 2021 (Artikel 437 (b) und (c) CRR II

MERKMAL		
1	Emittent	UniCredit Bank AG
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	DE0008022005
2a	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	Öffentlich
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht
3a	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden	k. A.
Aufsichtsrechtliche Behandlung		
4	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-Übergangsregelungen	Hartes Kernkapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Hartes Kernkapital
6	Anrechenbar auf Einzel-/ (teil)konsolidierter Basis/ Einzel- und (teil)konsolidierter Basis	Solo und konsolidiert
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Aktie - Art. 28 CRR
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	2.407,2 k. A.
9	Nennwert des Instruments, in Ausgabewährung (in Millionen)	2.407,2
	Ausgabewährung	EUR
	Nennwert des Instruments, in Berichtswährung (in Millionen Euro)	2.407,2
EU-9a	Ausgabepreis	k. A.
EU-9b	Tilgungspreis	k. A.
10	Rechnungslegungsklassifikation	Aktienkapital
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	k. A.
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	keine Fälligkeit
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	k. A.
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Nein
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k. A.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k. A.

Coupons/Dividenden		
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Variabel
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	k. A.
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Gänzlich diskretionär
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Gänzlich diskretionär
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k. A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k. A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k. A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k. A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k. A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k. A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k. A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	k. A.
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	k. A.
EU-34b	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	1
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Zusätzliches Kernkapital
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k. A.
37a	Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments (Verweis)	k. A.

Tabelle 42: EU CCA – Hauptmerkmale von Instrumenten aufsichtsrechtlicher Eigenmittel und Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten – Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente – Zusätzliches Kernkapital (AT1) zum 31. Dezember 2021 (Artikel 437 (b) und (c) CRR II)

MERKMAL	
1	Emittent
2	Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)
2a	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung
3	Für das Instrument geltendes Recht
3a	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden
AUF SICHTSRECHTLICHE BEHANDLUNG	
4	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-Übergangsregelungen
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit
6	Anrechenbar auf Einzel-/ (teil)konsolidierter Basis/ Einzel- und (teil)konsolidierter Basis
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)
9	Nennwert des Instruments, in Ausgabewährung (in Millionen) Ausgabewährung Nennwert des Instruments, in Berichtswährung (in Millionen Euro)
EU-9a	Ausgabepreis
EU-9b	Tilgungspreis
10	Rechnungslegungsklassifikation
11	Ursprüngliches Ausgabedatum
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar
COUPONS/DIVIDENDEN	
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“
20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)
20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes
22	Nicht kumulativ oder kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ

INSTRUMENT 1	INSTRUMENT 2
UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG
DE000HVB4U39	DE000HVB4U47
Privat	Privat
Deutsches Recht	Deutsches Recht
Ja	Ja
Zusätzliches Kernkapital	Zusätzliches Kernkapital
Zusätzliches Kernkapital	Zusätzliches Kernkapital
Solo (UniCredit Bank AG) und konsolidiert (HVB Group)	Solo (UniCredit Bank AG) und konsolidiert (HVB Group)
Kapitalinstrument – Art. 51 CRR	Kapitalinstrument – Art. 51 CRR
1.000,0	700,0
k. A.	k. A.
1.000,0	700,0
EUR	EUR
1.000,0	700,0
100,0	100,0
100,0	100,0
Eigenkapital	Eigenkapital
20.10.2020	20.10.2020
Unbefristet	Unbefristet
Keine Fälligkeit	Keine Fälligkeit
Ja	Ja
20.10.2025; Tilgungspreis: 100% des aktuellen Nennbetrags (wie im Prospekt definiert) zuzüglich aufgelaufener Zinsen. Bei regulatorischer oder steuerlicher Kündigungsmöglichkeit 100% des aktuellen Nennbetrags (wie im Prospekt definiert) zuzüglich aufgelaufener Zinsen. zu jedem Zinszahlungstermin nach 20.10.2025	20.10.2026; Tilgungspreis: 100% des aktuellen Nennbetrags (wie im Prospekt definiert) zuzüglich aufgelaufener Zinsen. Bei regulatorischer oder steuerlicher Kündigungsmöglichkeit 100% des aktuellen Nennbetrags (wie im Prospekt definiert) zuzüglich aufgelaufener Zinsen. zu jedem Zinszahlungstermin nach 20.10.2026
Fest	Fest
5,794 % p.a.; ab 20.10.2025: 5yr EUR mid-market swap rate + 6,250 % p.a.	5,928 % p.a.; ab 20.10.2026: 5yr EUR mid-market swap rate + 6,350 % p.a.
Nein	Nein
Gänzlich diskretionär	Gänzlich diskretionär
Gänzlich diskretionär	Gänzlich diskretionär
Nein	Nein
Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
k. A.	k. A.
k. A.	k. A.
k. A.	k. A.
k. A.	k. A.

A Anhang (FORTSETZUNG)

MERKMAL	
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird
30	Herabschreibungsmerkmale
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)
EU-34b	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen
37a	Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments (Verweis)

INSTRUMENT 1	INSTRUMENT 2
k. A.	k. A.
k. A.	k. A.
Ja	Ja
Für den Fall, dass zu irgendeinem Zeitpunkt die in Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a CRR genannte harte Kernkapitalquote der Emittentin (Solo UniCredit Bank AG oder konsolidiert HVB Group – jeweils wenn und so lange die Emittentin durch Gesetz oder verwaltungsrechtliche Anweisung verpflichtet ist, die harte Kernkapitalquote auf Einzelinstitutsbasis bzw. auf konsolidierter Basis zu bestimmen) unter 5,125 % (die „Mindest-CET1-Quote“) oder unter die jeweils zum aktuellen Zeitpunkt auf zusätzliches Kernkapital und die Emittentin Anwendung findenden anwendbaren aufsichtsrechtlichen Vorschriften (wie in den Anleihebedingungen definiert und unter Ausschluss von nicht-verbindlichen Richtlinien und Leitlinien) vorgegebene Mindestquote für Auslöseereignisse zur Verlustabsorption fällt.	Für den Fall, dass zu irgendeinem Zeitpunkt die in Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a CRR genannte harte Kernkapitalquote der Emittentin (Solo UniCredit Bank AG oder konsolidiert HVB Group – jeweils wenn und so lange die Emittentin durch Gesetz oder verwaltungsrechtliche Anweisung verpflichtet ist, die harte Kernkapitalquote auf Einzelinstitutsbasis bzw. auf konsolidierter Basis zu bestimmen) unter 5,125 % (die „Mindest-CET1-Quote“) oder unter die jeweils zum aktuellen Zeitpunkt auf zusätzliches Kernkapital und die Emittentin Anwendung findenden anwendbaren aufsichtsrechtlichen Vorschriften (wie in den Anleihebedingungen definiert und unter Ausschluss von nicht-verbindlichen Richtlinien und Leitlinien) vorgegebene Mindestquote für Auslöseereignisse zur Verlustabsorption fällt.
Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise
Vorübergehend	Vorübergehend
Der aktuelle Nennbetrag jeder Schuldverschreibung kann in jedem der Geschäftsjahre der Emittentin nach der Herabschreibung bis zur vollständigen Höhe des ursprünglichen Nennbetrags wieder hochgeschrieben werden, soweit ein entsprechender Jahresüberschuss (i) nach dem handelsrechtlichen Einzelabschluss der Emittentin und (ii) auf konsolidierter Ebene zur Verfügung steht, wobei der niedrigere der beiden in (i) und (ii) bezeichneten Beträge den relevanten Jahresüberschuss bestimmen soll und mithin hierdurch jeweils kein Jahresfehlbetrag entsteht oder erhöht würde. Ferner darf kein Auslöseereignis vorliegen. Der Höchstbetrag, der insgesamt für die Hochschreibung der Schuldverschreibungen und anderer, herabgeschriebener AT1 Instrumente sowie die Zahlung von Zinsen und anderen Ausschüttungen auf herabgeschriebene AT1 Instrumente verwendet werden kann, errechnet sich nach den technischen Regulierungsstandards und den im Übrigen im Zeitpunkt der Berechnung des Höchstbetrags für Hochschreibungen anwendbaren Anforderungen. Die Hochschreibung erfolgt gleichrangig mit der Hochschreibung anderer AT1 Instrumente der Emittentin. Die Vornahme einer Hochschreibung steht im Ermessen der Emittentin.	Der aktuelle Nennbetrag jeder Schuldverschreibung kann in jedem der Geschäftsjahre der Emittentin nach der Herabschreibung bis zur vollständigen Höhe des ursprünglichen Nennbetrags wieder hochgeschrieben werden, soweit ein entsprechender Jahresüberschuss (i) nach dem handelsrechtlichen Einzelabschluss der Emittentin und (ii) auf konsolidierter Ebene zur Verfügung steht, wobei der niedrigere der beiden in (i) und (ii) bezeichneten Beträge den relevanten Jahresüberschuss bestimmen soll und mithin hierdurch jeweils kein Jahresfehlbetrag entsteht oder erhöht würde. Ferner darf kein Auslöseereignis vorliegen. Der Höchstbetrag, der insgesamt für die Hochschreibung der Schuldverschreibungen und anderer, herabgeschriebener AT1 Instrumente sowie die Zahlung von Zinsen und anderen Ausschüttungen auf herabgeschriebene AT1 Instrumente verwendet werden kann, errechnet sich nach den technischen Regulierungsstandards und den im Übrigen im Zeitpunkt der Berechnung des Höchstbetrags für Hochschreibungen anwendbaren Anforderungen. Die Hochschreibung erfolgt gleichrangig mit der Hochschreibung anderer AT1 Instrumente der Emittentin. Die Vornahme einer Hochschreibung steht im Ermessen der Emittentin.
k. A.	k. A.
2	2
Ergänzungskapital (Tier 2)	Ergänzungskapital (Tier 2)
Nein	Nein
k. A.	k. A.
Ergänzungskapital: Verträge zum Download HypoVereinsbank (HVB)	Ergänzungskapital: Verträge zum Download HypoVereinsbank (HVB)

Tabelle 43: EU CCA – Hauptmerkmale von Instrumenten aufsichtsrechtlicher Eigenmittel und Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten – Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente – Ergänzungskapital (Tier 2) zum 31. Dezember 2021 (Artikel 437 (b) und (c) CRR II)

MERKMAL	
1	Emittent
2	Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)
2a	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung
3	Für das Instrument geltendes Recht
3a	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden
AUF SICHTSRECHTLICHE BEHANDLUNG	
4	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-Übergangsregelungen
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit
6	Anrechenbar auf Einzel-/ (teil)konsolidierter Basis/ Einzel- und (teil)konsolidierter Basis
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)
9	Nennwert des Instruments, in Ausgabewährung (in Millionen) Ausgabewährung Nennwert des Instruments, in Berichtswährung (in Millionen Euro)
EU-9a	Ausgabepreis
EU-9b	Tilgungspreis
10	Rechnungslegungsklassifikation
11	Ursprüngliches Ausgabedatum
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar
COUPONS/DIVIDENDEN	
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponszahlungen
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes
22	Nicht kumulativ oder kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird
30	Herabschreibungsmerkmale
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)
EU-34b	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen
37a	Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments (Verweis)

INSTRUMENT 1	INSTRUMENT 2	INSTRUMENT 3
UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG
XS0104764377	XS0105174352	XS0105656267
Privat	Privat	Privat
Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
k.A.	k.A.	k.A.
Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert
Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR
39,4	7,1	12,0
k. A.	Amortisation, Disagio	Disagio
39,4	12,0	15,2
EUR	EUR	EUR
39,4	12,0	15,2
100,0	99,8	79,2
100,0	100,0	100,0
Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
26.11.1999	13.12.1999	21.12.1999
mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin
19.11.2029	13.12.2024	21.12.2029
Nein	Nein	Nein
k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.
Variabel	Fest	Fest
Euribor 6M + 0,62% p.a.	2% p.a. vom Ausgabetermin bis 13.12.2004; 9% p.a. ab 13.12.2004	5% p.a.
Nein	Nein	Nein
Zwingend	Zwingend	Zwingend
Zwingend	Zwingend	Zwingend
Nein	Nein	Nein
Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.
Nein	Nein	Nein
k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.
3	3	3
Senior – senior non preferred	Senior – senior non preferred	Senior – senior non preferred
Nein	Nein	Nein
k. A.	k. A.	k. A.
Bank Capital – UniCredit (unicreditgroup.eu)	Bank Capital – UniCredit (unicreditgroup.eu)	Bank Capital – UniCredit (unicreditgroup.eu)

A Anhang (FORTSETZUNG)

MERKMAL	
1	Emittent
2	Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)
2a	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung
3	Für das Instrument geltendes Recht
3a	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden
AUF SICHTSRECHTLICHE BEHANDLUNG	
4	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-Übergangsregelungen
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit
6	Anrechenbar auf Einzel-/ (teil)konsolidierter Basis/ Einzel- und (teil)konsolidierter Basis
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)
9	Nennwert des Instruments, in Ausgabewährung (in Millionen) Ausgabewährung Nennwert des Instruments, in Berichtswährung (in Millionen Euro)
EU-9a	Ausgabepreis
EU-9b	Tilgungspreis
10	Rechnungslegungsklassifikation
11	Ursprüngliches Ausgabedatum
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar
COUPONS/DIVIDENDEN	
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponszahlungen
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes
22	Nicht kumulativ oder kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird
30	Herabschreibungsmerkmale
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)
EU-34b	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen
37a	Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments (Verweis)

INSTRUMENT 4	INSTRUMENT 5	INSTRUMENT 6
UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG
A1982_SL0086	A1982_SL0100	A1982_SL0101
Privat	Privat	Privat
Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
k. A.	k. A.	k. A.
Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert
Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR
96,0	25,0	35,0
k. A.	k. A.	k. A.
96,0	25,0	35,0
EUR	EUR	EUR
96,0	25,0	35,0
100,0	100,0	100,0
100,0	100,0	100,0
Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
25.1.2001	22.8.2001	1.10.2001
mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin
27.1.2031	22.8.2031	1.8.2031
Ja	Nein	Nein
regulatorische Kündigungsmöglichkeit, 100%	Nein	Nein
k. A.	k. A.	k. A.
Variabel	Variabel	Variabel
Euribor 6M + 0,65% p.a.	Euribor 3M + 0,75% p.a.	Euribor 3M + 0,75% p.a.
Nein	Nein	Nein
Zwingend	Zwingend	Zwingend
Zwingend	Zwingend	Zwingend
Nein	Nein	Nein
Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.
Nein	Nein	Nein
k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.
3	3	3
Senior – senior non preferred	Senior – senior non preferred	Senior – senior non preferred
Nein	Nein	Nein
k. A.	k. A.	k. A.
Bank Capital – UniCredit (unicreditgroup.eu)	Ergänzungskapital: Verträge zum Download HypoVereinsbank (HVB)	Ergänzungskapital: Verträge zum Download HypoVereinsbank (HVB)

A Anhang (FORTSETZUNG)

MERKMAL	
1	Emittent
2	Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)
2a	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung
3	Für das Instrument geltendes Recht
3a	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden
AUFSICHTSRECHTLICHE BEHANDLUNG	
4	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-Übergangsregelungen
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit
6	Anrechenbar auf Einzel-/ (teil)konsolidierter Basis/ Einzel- und (teil)konsolidierter Basis
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)
9	Nennwert des Instruments, in Ausgabewährung (in Millionen) Ausgabewährung Nennwert des Instruments, in Berichtswährung (in Millionen Euro)
EU-9a	Ausgabepreis
EU-9b	Tilgungspreis
10	Rechnungslegungsklassifikation
11	Ursprüngliches Ausgabedatum
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar
COUPONS/DIVIDENDEN	
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponszahlungen
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes
22	Nicht kumulativ oder kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird
30	Herabschreibungsmerkmale
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)
EU-34b	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen
37a	Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments (Verweis)

INSTRUMENT 7	INSTRUMENT 8	INSTRUMENT 9
UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG
A1982_SL0102	A1982_SL0106	A1982_SL0108
Privat	Privat	Privat
Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
k. A.	k. A.	Ja
Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert
Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR
60,0	12,0	800,0
k. A.	k. A.	k. A.
60,0	12,0	800,0
EUR	EUR	EUR
60,0	12,0	800,0
100,0	100,0	100,0
100,0	100,0	100,0
Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
28.12.2001	30.11.2001	30.6.2020
mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin
28.12.2031	30.10.2031	30.6.2030
Nein	Nein	Ja
Nein	Nein	30.6.2025; Tilgungsbetrag: 100% des Kapitalbetrags zuzüglich aufgelaufener Zinsen – steuerliche und regulatorische Kündigungsmöglichkeit (Tilgungsbetrag: 100% des Kapitalbetrags zuzüglich aufgelaufener Zinsen); Rückkäufe
k. A.	k. A.	k. A.
Variabel	Variabel	Fest
Euribor 3M + 0,75% p.a.	Euribor 3M + 0,75% p.a.	3,469% p.a.; ab 30.6.2025 5-Year Mid-Swap Rate + 3,8000% p.a.
Nein	Nein	Nein
Zwingend	Zwingend	Zwingend
Zwingend	Zwingend	Zwingend
Nein	Nein	Nein
Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.
Nein	Nein	Nein
k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.
3	3	3
Senior – senior non preferred	Senior – senior non preferred	Senior – senior non preferred
Nein	Nein	Nein
k. A.	k. A.	k. A.
Ergänzungskapital: Verträge zum Download I HypoVereinsbank (HVB)	Ergänzungskapital: Verträge zum Download I HypoVereinsbank (HVB)	Ergänzungskapital: Verträge zum Download I HypoVereinsbank (HVB)

Disclaimer

Dieser Offenlegungsbericht dient ausschließlich dem Zweck, den geltenden aufsichtsrechtlichen Offenlegungspflichten nachzukommen. Die Inhalte dieses Offenlegungsberichts beziehen sich auf den 31. Dezember 2021 als Berichtsstichtag. Die Inhalte dieses Offenlegungsberichts basieren – soweit nicht explizit anders bezeichnet – auf der am Berichtsstichtag geltenden Rechtslage. Deren Interpretation kann auch in Zukunft Veränderungen unterliegen bzw. durch aufsichtsrechtliche Vorgaben (Regulierungsstandards etc.) weiter konkretisiert werden. Dies kann dazu führen, dass zukünftige Offenlegungsberichte anders zu strukturieren sind, andere Inhalte aufweisen und/oder auf anderen Daten basieren und deshalb nicht mit früheren Veröffentlichungen vergleichbar sind. Soweit der Offenlegungsbericht zukunftsgerichtete Aussagen tätigt, basiert er auf derzeitigen Prognosen, Erwartungen und Einschätzungen, für die die HVB keinerlei Gewähr übernimmt. Zukünftige Entwicklungen unterliegen naturgemäß einer Vielzahl von Faktoren, auf die die HVB keinen Einfluss hat, und können daher erheblich von den in diesem Bericht getroffenen Prognosen, Erwartungen und Einschätzungen abweichen. Die HVB übernimmt – außerhalb der bestehenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben – keinerlei Verpflichtung, die Inhalte dieses Offenlegungsberichts ganz oder teilweise regelmäßig oder im Einzelfall zu aktualisieren oder weitere Veröffentlichungen vorzunehmen.